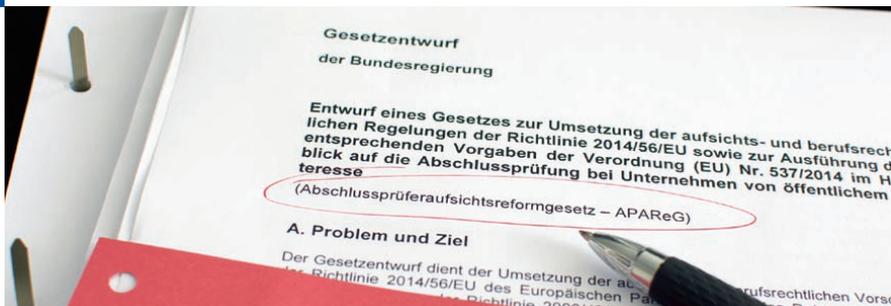


4

**Regierungsentwurf
des APAReG muss
nachgebessert werden**



29

**Prüfung der
Fortführungsannahme**



41

**Work-Life-Balance
in der Wirtschafts-
prüfungsbranche –
Realität oder Wunsch?**



Das Heft
als PDF:



**Mit Beilage
Jahresabschluss der WPK 2014**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit wp-soft® schneller am Ziel

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Seit Jahren integriert:

skalierte Prüfung

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner: 

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung Regierungsentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes muss nachgebessert werden	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung	6
Junisitzung des Beirates der WPK	8
Information über Kammerversammlungen und Livestream im Internet Tätigkeitsbericht des Präsidenten	10
Berufsaufsicht 2014: Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke	14
„Siegel“-Verwendung genossenschaftlicher Prüfungsverbände	14
Weiterer Rückgang der Kandidatenzahl im WP-Examen Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2015	15
Jour fixe §§ 8 a, 13 b WPO	
Diskussionsveranstaltung der WPK mit Hochschulen und Gutachtern	16
Jahresbericht der WPK 2014	16
Wirtschaftsprüferberuf einfach erklärt	
Neue Präsentation für Schülerinnen und Schüler	17
Zugangsdaten zum geschützten Mitgliederbereich des Internetauftritts der WPK	17
Hilfe bei der Talentsuche	
Praktikumsbörse der WPK erfolgreich gestartet	18
„Als Kind wollte ich Polizist werden“ Der erste Bewerber der WPK-Praktikumsbörse stellt sich vor	18
Besuch aus Fernost	
Beijing Institute of Certified Public Accountants zu Gast bei der WPK	19

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der WPK	20
---	----

Internationales

FEE Audit Conference	21
EFAA-Mitgliederversammlung	21
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	22
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	22
IFAC-Umfrage zum Einfluss von Regulierung	22
WPK gegen Ausweitung der CSR-Berichterstattungspflicht auf weitere Unternehmen	23
WPK nimmt Stellung zu den vorgeschlagenen Regelungen des IESBA zur Reaktion auf (vermutete) Gesetzesverstöße	23
IESBA: Weitere Diskussion der Neustrukturierung des Code of Ethics und Errichtung einer Arbeitsgruppe zu Gebührenthemen	24

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Kündigung/Widerruf des Prüfungsauftrages – Mitteilung gemäß § 318 Abs. 8 HGB	28
Auswirkungen der BFH-Entscheidung zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen der Architekten nach HOAI	28
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Prüfung der Fortführungsannahme bei Vorliegen bestandsgefährdender Risiken	29
Qualitätskontrolle: Fortführung einer bestehenden Praxis in anderen rechtlichen Einheiten – Ausnahmegenehmigung bei Wechsel in einen neuen Rechtsträger	31
Mitglieder fragen – WPK antwortet	32

Stellungnahmen der WPK

Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte	34
Grundrechtseingriffe durch Vorratsdatenspeicherung sind aus Sicht der WPK nicht zu rechtfertigen	35

WPK und BStBK fordern weitere Einschränkungen der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung	36
Anforderungen an externe Bewerter für Immobilien und Immobilien Gesellschaften	37
Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes	37
Weitere Stellungnahmen im April und Mai 2015	38

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf für ein Umsetzungsgesetz der Transparenzrichtlinie- Änderungsrichtlinie	39
Erweiterte Prüfpflichten von Verwertungsgesellschaften	39
Veränderter Anwendungsbereich der MaBV	40
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und weitere Gesetze in Kraft getreten	40

Analysen und Meinungen

Work-Life-Balance in der Wirtschaftsprüfungsbranche – Realität oder Wunsch?	
Dennis Kaliga	41

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Eintragung eines Haftungsausschlusses auch für Partnerschaften bei Geschäftsfortführung einer GmbH – m. Anm.	44
4.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Abwicklung von Treuhandverhältnissen	45
Zurückweisung eines Antrages auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen eine Rüge wegen Gefährdung der Unabhängigkeit und Eigenverantwort- lichkeit der Berufsausübung bei Zulassen von Steuerschulden	48
Zurückweisung eines Antrages auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen eine Rüge mit Geldbuße wegen wiederholter zwangsweiser Beitreibung des Kammerbeitrages	48

Haftungsrecht

Keine Dritthaftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen sittenwidrig fehlerhafter Jahresabschlussprüfung	49
Steuerrechtliches Mandat und zivilrechtliche Hinweispflicht	50
Keine Dritthaftung eines gesetzlichen Abschlussprüfers aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	52

Bekanntmachungen des WPKV

Sitzung der Fünften Vertreterversammlung	54
Änderung der Satzung des WPKV	54

Service

Veranstaltungen	61
Literaturhinweise	62

Anzeigen

Stellenmarkt	64
Kooperationswünsche	68
Praxisbörse	71
System der Qualitätskontrolle	72
Praktikumsbörse	74

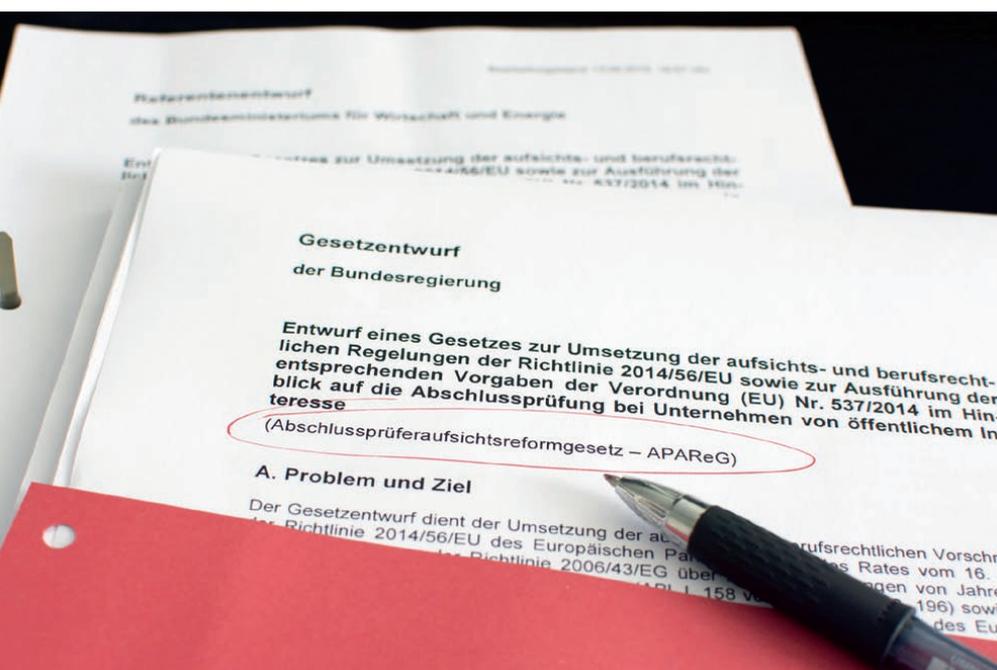
Rubriken

Personalien	56
Berichte und Meldungen	59
Impressum	20
Neu dabei	75

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der WPK, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung

Regierungsentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes muss nachgebessert werden



Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – Regierungsentwurf liegt vor

Die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung hat seit dem letzten WPK Magazin, das Mitte Mai 2015 erschien, Fahrt aufgenommen. Dies betrifft jedenfalls das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG), das Änderungen der WPO und die Einrichtung einer neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle für die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse regelt.

Während sich im ersten und zweiten Referentenentwurf des BMWi (veröffentlicht am 13. und 29. Mai 2015) noch zahlreiche Vorstellungen der WPK wiederfinden, waren im Regierungsentwurf, der am 1. Juli 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, einige neue Regelungsvorschläge

enthalten, die nicht im Sinne des Berufsstandes sind.

WPK fordert weitere Vereinfachungen im Qualitätskontrollverfahren

Die WPK fordert unverändert, den über die EU-Vorgaben hinausgehenden Regelungsvorschlag der unmittelbaren Aufsicht der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht zu streichen. Die bereits derzeit bestehende Regulierungsdichte bei den Prüfern für Qualitätskontrolle wird als ausreichend angesehen. Präsident Gerhard Ziegler äußerte sich am 9. Juli 2015 dazu wie folgt: „Inspektionen bei Prüfern für Qualitätskontrolle sind ein deutsches Übersoll und führen zu zusätzlicher Bürokratie, die insbesondere den Mittelstand im Beruf unnötig belastet. Auch

die Verbände von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern lehnen die Aufsicht der Prüfer für Qualitätskontrolle durch Inspektoren der öffentlichen Aufsicht ab.“ Deutlich vernehmbar war die Ablehnung seitens der Teilnehmer der Kammerversammlungen im Mai und Juni 2015 in diesem Punkt.

Die WPK lehnt auch weitere geplante Neuregelungen zur Ausgestaltung des Qualitätskontrollverfahrens ab, die unnötige Bürokratie entwickeln. Anstelle des von der WPK unterstützten Wegfalls der Teilnahmebescheinigung im Qualitätskontrollverfahren ist künftig eine Eintragung im öffentlichen Berufsregister der WPK vorgesehen, über die die Praxen eine Bescheinigung der WPK erhalten sollen, die sie den Unternehmen vorlegen, wenn sie als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig sein wollen. Unverändert wird auch an einer handelsrechtlichen Nichtigkeitsfolge festgehalten, wenn eine solche Bescheinigung nicht vorliegt. Zudem sieht der Regierungsentwurf nicht mehr nur eine Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle über wesentliche Mängel, sondern über alle Mängel des Qualitätssicherungssystems vor.

Die WPK begrüßt, dass der Gesetzesentwurf in wesentlichen Bereichen eine gesetzliche Delegation von Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf die WPK vorsieht, so dass die Selbstverwaltung des Berufsstandes weitestgehend erhalten bleiben kann. Als Schwächung der

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 1. Juli 2015 liegt der Regierungsentwurf des Abschlussprüferaufsichtsstellenreformgesetzes (APAReG) vor. Der Gesetzentwurf regelt die Umsetzung der berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und strukturiert die Abschlussprüferaufsicht neu. Anregungen der WPK aus ihrer Stellungnahme zum vorausgegangenen Referentenentwurf finden sich darin zum großen Teil wieder. Es sind aber auch Regelungen enthalten, die für die WPK weiterhin nicht nachvollziehbar sind. So sollen als Prüfer für Qualitätskontrolle tätige Kolleginnen und Kollegen durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht unmittelbar beaufsichtigt werden. Die WPK sieht darin ein im Vergleich mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie unnötiges deutsches „Übersoll“.

Weiterhin sieht es die WPK als wichtig an, die Funktionsfähigkeit der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle nahtlos fortzuführen und Know-how-Verlust zu vermeiden. Daher sollten die betroffenen rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK besitzstandswahrend in die neue Aufsichtsstelle übernommen werden.

Fraglich ist, warum der Gesetzentwurf für die neue Abschlussprüferaufsichtsstelle 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Budget in Höhe von 10,5 Mio. € veranschlagt, obgleich bisher für die öffentliche fachbezogene Aufsicht 5,8 Mio. € anfallen.

Mit Sorge erfüllt mich eine derzeitige Kampagne gegen die Inspektoren der APAK. Dabei wird deren Unabhängigkeit im Hinblick auf deren frühere Tätigkeit bei den Big Four bezweifelt.

Die Anstellung der Inspektoren resultiert aus der nach EU-Recht vorge-

gebenen IFRS-Erfahrung und die somit erforderliche mehrjährige Prüfungserfahrung bei entsprechenden Abschlussprüfungen. Qualifizierte Inspektoren aus dem Mittelstand zu rekrutieren war nahezu nicht möglich. Im Übrigen werden die Unabhängigkeitsvorgaben der Verfahrensordnung für die Inspektoren, die für drei Jahre die Teilnahme an einer Inspektion beim früheren Arbeitgeber ausschließt, eingehalten.

Die erhobenen Vorwürfe, dass gegen die EU-Vorgaben verstoßen werde, entbehren jeglicher Grundlage.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in der Sitzung des Beirates der WPK am 29. Juni 2015 wies ich darauf hin, dass sich die Abschlussprüferaufsichtskommission und die WPK Anwürfen unterschiedlicher Art ausgesetzt sehen (dazu Seite 8 f. in diesem Heft). Häufig bleibt es nicht bei einer sachlichen Auseinandersetzung, vielmehr werden Vorwürfe gegenüber der WPK in Publikationen verzerrt dargestellt.

Dem Wunsch der Beiratsmitglieder folgend habe ich dem Beirat eine Übersicht über die gegen die WPK und WPK-Vertreter anhängigen Verfahren zukommen lassen. Zur Information aller Mitglieder ist diese Übersicht auch im Internet veröffentlicht (→ www.wpk.de/link/mag031501/).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass entgegen anderslautenden Mitteilungen seit Beginn der Amtszeit des amtierenden Vorstandes im September 2014 keine Klagen von der WPK gegen wp.net e.V., Vertreter von wp.net e.V. oder gegen WP/StB Dirk Hildebrandt erhoben wurden.

Ihr

Selbstverwaltung ist hingegen anzusehen, dass dem BMWi Regelungen der Berufssatzung auf dem Verordnungsweg zugewiesen werden sollen. Gerade die Satzungs-kompetenz ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung und auch bei den anderen Freien Berufen besteht keine Verordnungskompetenz eines Ministeriums neben der Satzungs-kompetenz des Berufsstandes.

Hohe Qualität der Aufsicht nur durch eigenständige Stelle gewährleistet

Unverändert kritisch sieht die WPK auch, dass die Fachaufsicht über die WPK zukünftig nicht durch eine neue eigenständige Stelle ausgeübt wird, sondern von einer neu zu schaffenden Abteilung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Präsident Ziegler betont hierzu: „Nur eine eigenständige Stelle stellt die von der EU-Kommission geforderte hohe Qualität der Abschlussprüfung und deren Bedeutung für verlässliche Prüfungsurteile sicher“. Auch die einheitliche Überleitung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter der WPK auf die neue öffentliche Aufsicht erfordert Nachbesserungen.

Der Vorstand der WPK wird zum Regierungsentwurf wieder-

um eine Stellungnahme entwickeln, mit der er Verbesserungen für den Berufsstand fordert. Der Gesetzentwurf ist mittlerweile in den Bundesrat und damit in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eingebracht worden (BR-Drucks. 366/15). Zum Referentenentwurf des APAREG hatte die WPK eine Stellungnahme am 3. Juni 2015 abgegeben.

Abschlussprüfungsreformgesetz – Regierungsentwurf wird erwartet

Beim Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) hatte das BMJV zwar auch bis Anfang Juni 2015 Frist zur Stellungnahme für die Verbändeanhörung gesetzt. Allerdings wurde der Gesetzentwurf nicht mehr vor der Sommerpause ins Kabinett eingebracht.

Die WPK hat ihren Entwurf einer Stellungnahme in den Gremien, insbesondere auch im Beirat, und der Berufsöffentlichkeit diskutiert.

Im Interesse der Mitglieder der WPK wurde an das BMJV beispielsweise adressiert, für Klärstellungen bei der Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse zu sorgen.

Wegen unzureichender Auslegungshinweise der EU-Kommission wurde für eine unmissverständliche Regelung der Übergangsvorschriften des Artikel 41 Abs. 3 AP-VO zur externen Rotation und damit für Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Regelung im EGHGB geworben.

Bedenken wurden beispielsweise gegen die geplante Regelung des § 322a HGB-RefE geltend gemacht. Die dort derzeit enthaltenen ergänzenden Vorgaben zum Inhalt des Bestätigungsvermerks sollen auch für Unternehmen gelten, die nicht von öffentlichem Interesse sind. Dies widerspricht dem Gedanken einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Regelungen in deutsches Recht und stellt die Verhältnismäßigkeit der Regelung in Frage. ge

Stellungnahme der WPK zum Referentenentwurf des APAREG vom 3. Juni 2015 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-773

Stellungnahme der WPK zum Referentenentwurf des AReG vom 20. Mai 2015 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-760

Rechtsgrundlagen und Chronologie der EU-Reform der Abschlussprüfung zusammengestellt unter
→ www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Der Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK für das Wintersemester 2015/2016 ist erschienen. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hin-führende Lehrangebot von Universitäten, Fach-

hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

In Zusammenarbeit mit dem IDW.

Junisitzung des Beirates der WPK



Am 29. Juni 2015 fand in Berlin eine Sitzung des Beirates der WPK statt.

Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung

Im Mittelpunkt der Beratungen stand erneut die Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung in Deutschland. Grundlage bildeten die Stellungnahmen der WPK vom 20. Mai 2015 zum Referentenentwurf des **Abschlussprüferreformgesetzes (AReG)** und vom 3. Juni 2015 zum Referentenentwurf des **Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG)** (dazu Seite 4 f. in diesem Heft). Präsident Gerhard Ziegler wies er darauf hin, dass die Referentenentwürfe auch Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle vorsehen. Ziel sei es, die Satzungsänderungen in der Beiratssitzung im Juni 2016 zu beschließen.

Der Beirat war zuvor in zwei Sitzungen am 17. Dezember 2014 und am 24. April 2015 zu diesem Thema angehört worden. Zur Fortentwicklung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle hatte der Beirat einstimmig votiert.

Chronologie der Veröffentlichungen zur EU-Reform der Abschlussprüfung, inklusive der Stellungnahmen der WPK zu AReG und APAReG abrufbar unter
 → www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/

Weitere Beratungsthemen

Gerhard Ziegler informierte über die Aktivitäten des Vorstandes seit der letzten Beiratssitzung. Dabei ging

er insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung des Berufsnachwuchses, wie zum Beispiel die Praktikumsbörse der WPK (dazu Seite 18 f. in diesem Heft), sowie auf die Kammerversammlungen ein.

Der Beirat genehmigte den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014** und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der WPK (Beilage zu diesem Heft) und bestellte den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses unter
 → www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/

Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, berichtete über den **Stand des Qualitätskontrollverfahrens**. Der dem Beirat vorliegende Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2014 ist im Internet veröffentlicht.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Der Beirat beschloss, folgende Personen für Amtszeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 als **Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission** im Wirtschaftsprüfungsexamen zu berufen:

Dipl.-Volksw. Hartmut **Eberlein**
 Prof. Dr. Ralf **Ewert**
 Prof. Dr. Klaus **Henselmann**
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz **Lüldolph**
 Prof. Dr. Claus **Luttermann**
 Ministerialdirigent Dr. Steffen **Neumann**
 WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**
 RA Henning **Tüffers**

Der Beirat stimmte den Vorschlägen des Vorstandes an die Berliner Justizverwaltung zur **Benennung der Beisitzer bei den Berufsgerichten** (Landgericht und Kammergericht Berlin) zu. Der Vorstand hatte zuvor die Berufsverbände und die Landespräsidenten um Vorschläge gebeten. Die aktualisierte Übersicht wird im Internet veröffentlicht.

Abschließend gab Ziegler einen Überblick über anhängige **Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzei-**

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

gen und Klagen gegen die WPK und WPK-Vertreter. Sie werden insbesondere über den Seminaranbieter WP/StB Dirk Hildebrandt, aber auch von einzelnen wp.net-Vertretern und dabei auch im wp.net-Journal in einer Form skandalisiert, die nur dazu führe, die WPK und ihre Repräsentanten zu schädigen. Wenn es um die Klärung streitiger Rechtsfragen gehe, liege es nur nahe, den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten. Parallele Dienstaufsichtsbeschwerden, insbesondere gegen Vertreter der Selbstverwaltungsgremien, dienten nur der Stimmungsmache.

Beiratsmitglieder äußerten den Wunsch, den Bericht über Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzei-

gen und Klagen schriftlich zu kommunizieren. So ergebe sich die Möglichkeit, Fragen von außen sachgerecht zu beantworten. Der Vorstand hat diesem Wunsch entsprochen.

Überblick über die anhängigen Klageverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafverfahren von berufspolitischem Interesse abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031501/

Die nächste Sitzung des Beirates wird am 30. November 2015 in Berlin stattfinden. mx/th

Information über Kammerversammlungen und Livestream im Internet

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 29. Juni 2015 in Berlin führte Präsident Gerhard Ziegler wie folgt aus:*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf über die Arbeit des Vorstandes Bericht erstatten und auf einige Themen eingehen, die sich seit der letzten Beiratssitzung ergeben haben und sich nicht in der heutigen Tagesordnung abbilden. Ich kann mich insofern kürzer fassen, als Sie als Beiratsmitglieder immer unmittelbar nach den Sitzungen des Vorstandes einen Überblick über die behandelten Themen erhalten haben. Im Sinne einer höheren Transparenz informiert die Wirtschaftsprüferkammer seit Jahresbeginn zudem nach jeder Sitzung des Vorstandes auch unter „Neu auf WPK.de“ im Internet.

Zusammenführung der Prüferberufe

Wie Sie wissen, fand die Prüfung als vereidigter Buchprüfer letztmalig im Jahr 2006 statt. Am 1. Januar 2015 wies unsere Mit-

gliederstatistik noch 3.085 vereidigte Buchprüfer und 102 Buchprüfungsgesellschaften aus. Die WPK war bisher schon offen für Initiativen zur Zusammenführung der Prüferberufe. Der amtierende Vorstand hat die Zusammenführung mit einer angemessenen Übergangsprüfung in seinen Zielkatalog für die laufende Amtszeit aufgenommen.

Das BMWi hat das Thema nun im Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) aufgegriffen. Die WPK begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2015, dass für vereidigte Buchprüfer die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer wieder eingeführt werden soll. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Inhalte des WP-Examens bereits Gegenstand des vBP-Examens gewesen sind. Die Prüfungsgebiete „Wirtschaftliches Prüfungswesen“, „Unternehmensbewertung“ und „Berufsrecht“ sowie „Wirtschaftsrecht“

sollen nicht vollumfänglich Gegenstand der verkürzten Prüfung sein. Damit wird dem Anliegen der vBP-Kolleginnen und Kollegen entsprochen.

Die Zulassung zu der Prüfung soll aus Gründen der Qualitätssicherung vom Nachweis von Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der WPO abhängig gemacht werden. Nach dem Referentenentwurf soll § 9 Abs. 4 WPO-E, also die Vorschrift, die eine Zulassung auch ohne Nachweis von Prüfungstätigkeit nach langjähriger Berufsausübung ermöglicht, keine Anwendung finden. Nichtprüfende vereidigte Buchprüfer werden auf die Teilnahme an der Vollprüfung verwiesen. Die WPK fordert in ihrer Stellungnahme die Anwendung des § 9 Abs. 4 WPO. Ein vereidigter Buchprüfer soll wie jeder andere Kandidat auch (unabhängig davon, ob er das Examen

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet.

IDW Wirtschaftsprüfung **NEU**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

PLUS | PREMIUM **NEU**



IDW Wirtschaftsprüfung **NEU**

IDW-Prüfungsstandards, WP Handbuch 2012, Band I, WP Handbuch 2014, Band II, WPO-Kommentar, die Zeitschrift WPg – Die Wirtschaftsprüfung, Beck'sche Normen (Auswahl) sowie Rechtsprechung aus BeckRS und BeckEuRS (Auswahl): diese Inhalte des IDW Verlags und des Verlags C.H.BECK ergeben eine umfassende Online-Datenbank speziell für Wirtschaftsprüfer.

Infos: www.beck-shop.de/bfmhia

► schon ab € 79,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

4 Wochen kostenlos testen

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater PLUS **NEU**

Blümich, EStG, KStG, GewStG, Nebengesetze; Beck'scher Bilanz-Kommentar; Beck'sches IFRS-Handbuch: diese und weitere wichtige Standardwerke stehen Ihnen auch online zur Verfügung – übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen.

Infos: www.beck-shop.de/bgctpc ► schon ab € 168,-/Monat (inkl. IDW Wirtschaftsprüfung)
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater PREMIUM **NEU**

Das Aufbaumodul Wirtschaftsprüfer und Steuerberater PREMIUM bietet Ihnen zusätzlich weitere renommierte Nachschlagewerke wie Kessler/Kröner/Köhler, Konzernsteuerrecht; Vogel/Lehner, DBA oder Prinz/Winkeljohann, Beck'sches Handbuch der GmbH.

Infos: www.beck-shop.de/bgdupk ► schon ab € 228,-/Monat (inkl. IDW Wirtschaftsprüfung)
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

als Vollprüfung oder als verkürzte Prüfung ablegt) unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift die Möglichkeit haben, bei 15-jähriger Zugehörigkeit zur Gruppe der vBP auch ohne Nachweis von Prüfungstätigkeit zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassen zu werden.

Nachwuchsförderung

Die Förderung unseres Berufsnachwuchses ist ein weiterer Punkt auf der Agenda des Vorstandes. Wir hatten bereits das Format des „Runden Tisches“ eingeführt, um mit Hochschulabsolventen und dem Berufsstand die Entwicklungen und Erwartungshaltungen junger Menschen zu diskutieren. Das Ihnen sicher bekannte Stichwort „Generation Y“ spielt dabei eine besondere Rolle. Das Format „Runder Tisch“ stand vor wenigen Tagen, am 24. Juni 2015, wieder auf der Tagesordnung, diesmal speziell mit Blick auf die § 8a- und 13b-WPO-Studiengänge und die entsprechenden Hochschulen (Anm. d. Red.: dazu auf Seite 16 in diesem Heft). Der Vorstand möchte damit eine Plattform bieten, um offene Fragen zu diskutieren und mögliche Antworten zur Weiterentwicklung der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO zu entwickeln.

Kammerversammlungen 2015

Im Mai und Juni dieses Jahres fanden in sechs Städten die Kammerversammlungen 2015 statt. Insgesamt haben knapp 500 Mitglieder daran teilgenommen. Die Zahl könnte größer sein, aber immerhin haben wir den Abwärtstrend der vergangenen Jahre gestoppt.

Parallel wollten wir aber auch neue Wege gehen, um insbesonde-

re jüngere Mitglieder zu erreichen. In diesem Sinne ist der Livestream im Internet vom 12. Juni 2015 zu verstehen, der wesentliche Inhalte der Kammerversammlungen zusammenfasste. Dank an meinen Vorstandskollegen Ulrich Skirk und an Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich für ihren Einsatz! Falls Sie, meine Damen und Herren, die Premiere des Livestreams verpasst haben, steht Ihnen die Aufzeichnung im passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Internetseite der WPK nach wie vor zur Verfügung.

Dieses Format ist für uns eine neue Erfahrung und ich hoffe sehr, dass es zukünftig noch stärker von den Kolleginnen und Kollegen angenommen wird. Immerhin kann man so mit wenig Aufwand in kurzer Zeit die wesentlichen Informationen der Kammerversammlungen aufnehmen. Auch im zweiten Halbjahr 2015 wollen wir einen Livestream anbieten, wenn wir mehr über das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und das APAREG im weiteren Gesetzgebungsverfahren wissen. Wir hoffen, dass dann noch mehr Mitglieder diese Informationsmöglichkeit nutzen.

Wir jedenfalls wollen uns weiter bemühen, und ich denke, Sie haben auch gesehen, dass die Kammerversammlungen 2015 ein anderes Format hatten als in den Vorjahren. Wir haben uns ganz bewusst auf die Umsetzung der EU-Regelungen in Deutschland und die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen konzentriert. Entsprechend bezog sich die auf den Präsenzveranstaltungen ausgegebene Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nur auf diesen fachlichen Teil, nicht auf den ergänzenden Bericht aus der Arbeit des Vorstandes.

Pressegespräch

Im April dieses Jahres hatten wir ein Pressegespräch, das der Kontaktpflege und dem allgemeinen Informationsaustausch diente. Berichtet wurde über die jüngste Entwicklung der Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung und die Veröffentlichung der WPK-Berichte zur Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle und zum Wirtschaftsprüfungsexamen 2014. Der Gedankenaustausch mit Pressevertretern hat sich bewährt und wird von der WPK einmal jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen durchgeführt.

Jahresbericht

Wenn Sie sich heute mit dem Jahresabschluss 2014 der WPK befassen, wird die Arbeit am Jahresbericht „Die WPK 2014“ abgeschlossen. Der Bericht gibt eine gute Zusammenfassung der WPK-Aktivitäten, darunter einen Blick auf Gesetzgebungsverfahren, in denen sich die WPK für die Belange des Berufsstandes einsetzte. Alle Mitglieder erhalten ihn im Juli gedruckt oder als PDF-Datei (Anm. d. Red.: der Jahresbericht wurde am 21. Juli 2015 veröffentlicht, siehe Seite 16 in diesem Heft).

Überarbeiteter Suchservice

Die WPK hat ihren Suchservice und das dafür hinterlegte WP-/vBP-Verzeichnis im Internet überarbeitet. Seit März dieses Jahres können sich die Mitglieder nach Tätigkeitsbereich und Branche bestimmter Wirtschaftszweige präsentieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich als Gerichtsgutachter oder für schiedsgerichtliche Tätigkeiten zu registrieren. Neu ist auch, dass Mitglieder ihre Profile im Mitgliederbereich selbst

Lesen Sie jetzt die neueste
Ausgabe der Fachinformation Glaktuell!
www.hdi.de/gj



ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. Als einer der erfahrensten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer setzt HDI Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI

Das ist Versicherung.

verwalten und aktualisieren können. Sofern Sie es noch nicht getan haben, schauen Sie sich das an und nehmen Sie diese Gelegenheit wahr, sich potenziellen Mandanten zu präsentieren, die den Suchservice der WPK nutzen.

Neue Praktikumsbörse

Unter dem bereits angesprochenen Leitgedanken der Nachwuchsförderung wollen wir zum 1. Juli

dieses Jahres die Praktikumsbörse der WPK freischalten. Sie können dann ihre Angebote an Praktikumsplätzen dort einstellen. Parallel wird die WPK an Hochschulen und bei anderen Stellen Werbung für die Praktikumsbörse machen. Bitte beteiligen Sie sich nach Kräften. Wir wollen der Praktikumsbörse zu einem guten Start verhelfen und Angebote für Praktikumsplätze machen. Sie können damit einen Beitrag leis-

ten, junge Menschen für unseren schönen Beruf zu interessieren und gewinnen so vielleicht neue Kontakte für Ihre Praxis.

Soweit mein Kurzbericht. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Praktikumsbörse seit 1. Juli 2015
verfügbar unter
→ www.wpk.de/praktikumsboerse

Berufsaufsicht 2014: Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke

Als Anlage zum Bericht über die Berufsaufsicht 2014 veröffentlichte die WPK am 19. August 2015 im Internet die Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke. fö

Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/



„Siegel“-Verwendung genossenschaftlicher Prüfungsverbände

Im WPK Magazin 4/2013, Seite 10, wurde darüber berichtet, dass mit einem Dachverband genossenschaftlicher Prüfungsverbände eine Einigung darüber gefunden wurde, für welche Tätigkeiten dessen Mitglieder Rundstempel mit der Bezeichnung „Siegel“ verwenden können.

Mit einem weiteren Dachverband wurde nun ebenfalls eine Einigung erzielt, die unter Zugrundelegung des Maßstabs der Einigung aus dem Jahr 2013 einen demgegenüber erweiterten Tätigkeitsbereich

für die „Siegel“-Verwendung umfasst. Dies betrifft folgende weitere Tätigkeiten:

- Prüfung von Konzernabschlüssen nach § 14 PublG
- Prüfung von Einzelabschlüssen, die zum Zwecke der Offenlegung nach IFRS aufgestellt werden (§§ 324 a, 325 Abs. 2 a HGB in Verbindung mit § 53 GenG)
- Prüferische Durchsicht eines Halbjahresfinanzberichtes nach § 37w Abs. 5 WpHG
- Eigenkapitalbestätigungen im Sinne von § 32 Abs. 1 KWG.

ko

Weiterer Rückgang der Kandidatenzahl im WP-Examen

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2015

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2015 ist im 1. Halbjahr 2015 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2015 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai 2015 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Wie im Vorjahrestermin I/2014 haben nahezu 53 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden, fast 23 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht; das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2015 zugelassenen Kandidaten sind 2015 26 Be-

werber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2014. Dies entspricht einem Rückgang von 4,1 %.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2015 / Gesamtergebnis“ auch abrufbar unter

→ www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung I/2015 abrufbar unter

→ www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/#c5746

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2015 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	19	2	2	15	100,0%	2	13,3%	6	40,0%	6	40,0%	(1)	(6,7%)	1	6,7%
Ergänzungsprüfungen	4	0	1	3	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	3	100,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	18	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	15,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	77	2	1	74	100,0%	9	12,2%	8	10,8%	19	25,7%	(2)	(2,7%)	38	51,3%
Ergänzungsprüfungen	16	0	0	16	100,0%	–	–	2	12,5%	–	–	–	–	14	87,5%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	90	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	79,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	2	0	0	2	100,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	1	50,0%
Ergänzungsprüfungen	1	0	0	1	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	1	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	2,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	2	0	0	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	(0)	(0,0%)	1	50,0%
Ergänzungsprüfungen	1	0	0	1	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	1	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	2,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	122	4	4	114	100,0%	11	9,7%	17	14,9%	26	22,8%	(3)	(2,6%)	60	52,6%

Jour fixe §§ 8 a, 13 b WPO

Diskussionsveranstaltung der WPK mit Hochschulen und Gutachtern



Die §§ 8 a, 13 b WPO, die durch die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Fünfte WPO-Novelle in die Wirtschaftsprüferordnung eingefügt wurden, ermöglichen Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen, einen Teil des Examens bereits im Rahmen ihrer Hochschulausbildung abzulegen. Einrichtung und Betrieb solcher Studiengänge werfen insbesondere für die Hochschulen, aber auch für die WPK zahlreiche Fragen auf.

Auf Einladung der WPK fand daher am 24. Juni 2015 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin eine Diskussionsveranstaltung statt, die allen in diesem Bereich tätigen Personen und Institutionen die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch bot. Der Teilnehmerkreis bestand aus Vertretern von Hochschulen, die Studiengänge gemäß § 8 a WPO oder § 13 b WPO anbieten, Vertretern beziehungsweise Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, der Finanzverwaltung und der WPK gemäß § 5 Abs. 2 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) sowie Gutachtern in Verfahren gemäß § 13 b WPO, § 8 WPAnrV.

WPin/StBin Barbara Hoffmann, Mitglied des Vorstandes der WPK und Vorsitzende des Ausschusses Berufsexamen, begrüßte die rund 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. RA Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen, stellte diesen dann zunächst aktuelle Informationen und Zahlen zu diesem Thema vor. Anschließend schilderte WP/StB Bernhard Titz seine Erfahrungen

als Beauftragter der WPK in Verfahren der Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a WPO. Den Vortragsteil beschloss Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Universität Ulm, der seine Erfahrungen als Verantwortlicher für einen Studiengang nach § 13 b WPO darlegte.

In der anschließenden Diskussion nutzten die Hochschulvertreter die Gelegenheit, die Herausforderungen zu schildern, mit denen sie sich bei der Durchführung ihrer Studiengänge konfrontiert sehen. Hingewiesen wurde etwa darauf, dass Anträge im Bereich des § 13 b WPO jährlich oder gar semesterweise gestellt werden müssten, während Studiengänge nach § 8 a WPO nur alle fünf bis sieben Jahre begutachtet werden. Mehrere Teilnehmer sprachen sich hier für eine Annäherung der beiden Verfahren aus. Allerdings wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass kürzere Antragszyklen den Hochschulen die Möglichkeit geben, etwaige Defizite noch im laufenden Verfahren zu beheben; dies sei bei langen Antragszyklen in der Regel nicht möglich, weil die entsprechenden Studierendekohorten die Hochschulen bereits verlassen haben. Außerdem ist die kurze Antragsfrist im Bereich des § 13 b WPO durch § 8 Abs. 1 WPAnrV vorgegeben.

Mehrere Hochschulvertreter verwahrten sich gegen den bisweilen in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf, die Studiengänge führten zu einem „WP light“. Man dürfe das Wirtschaftsprüfungsexamen nicht überhöhen. Auch wurde darum gebeten, die Verfahrensabläufe im Hochschulbereich stärker zu berücksichtigen.

Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Veranstaltung sehr zum gegenseitigen Verständnis der Verfahrensbeteiligten beigetragen hat. Deutlich wurde dabei, dass bei der weiteren Diskussion über möglichen Reformbedarf vor allem das Bundeswirtschaftsministerium als Ordnungsgeber zu beteiligen ist.

ba

Jahresbericht der WPK 2014

Die WPK veröffentlichte am 21. Juli 2015 ihren Jahresbericht 2014. Alle Mitglieder haben ihn je nach Wunsch gedruckt oder als PDF-Datei erhalten. Der Bericht steht außerdem im Internet zur Verfügung. th

Jahresbericht der WPK 2014 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/



Wirtschaftsprüferberuf einfach erklärt

Neue Präsentation für Schülerinnen und Schüler

Häufig werden Mitglieder der WPK für Vorträge zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers an Schulen eingeladen. Schülerinnen und Schülern das Berufsbild in 45 Minuten einfach zu erklären und möglichst ihr Interesse zu wecken, ist eine echte Herausforderung. Um ihre Mitglieder zu unterstützen, stellt die Wirtschaftsprüferkammer eine neue Präsentation zum Wirtschaftsprüferberuf zur Verfügung. Sie ist für Schülerinnen und Schüler zielgruppengerecht aufbereitet und möchte das Interesse für den Beruf wecken. Der Schwerpunkt liegt auf einer lockeren, verständlichen Darstellung mit ansprechender Visualisierung. Bei Interesse können Sie die Präsentation gerne unter nadine.bernsdorf@wpk.de anfordern.

Die WPK bietet in diesem Zusammenhang auch das speziell für Schülerinnen und Schüler entwickelte Folder „Wirtschaftsprüfer – (D)ein Traumberuf“



als weiteres Informationsmaterial an. Es kann ebenfalls über obengenannte Adresse angefragt werden.

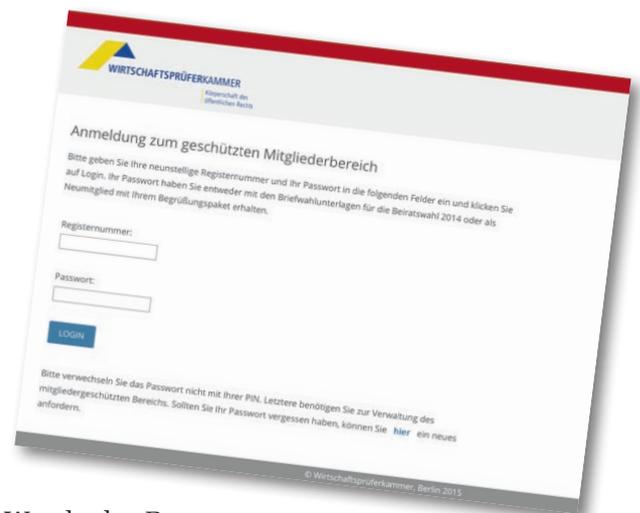
be

Zugangsdaten zum geschützten Mitgliederbereich des Internetauftritts der WPK

Das Angebot im geschützten Mitgliederbereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer wird ständig erweitert. Derzeit finden sich dort etwa die Verwaltung des Suchservices und der Praktikumsbörse, die Aufzeichnung des Livestreams zu den Kammerversammlungen 2015, Hinweise für Geldwäschebeauftragte sowie die Übersicht über Fortbildungen für Prüfer für Qualitätskontrolle.

Die Zugangsdaten zum geschützten Mitgliederbereich haben alle wahlberechtigten Mitglieder zusammen mit den Briefwahlunterlagen im Sommer 2014 zur Wahl des Beirates der WPK erhalten. Neue Mitglieder erhalten die Zugangsdaten mit der Bestellung beziehungsweise der Anerkennung.

Die Zugangsdaten für die Hauptniederlassung einer Berufsgesellschaft werden in der Regel an den am längsten als Wirtschaftsprüfer bestellten gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft übersandt. Die Zugangsdaten von Niederlassungen werden stets an den Niederlassungsleiter übersandt.



Wurde das Passwort vergessen, kann im Login-Bereich ein neues Passwort angefordert werden. Sollten weder Passwort noch PIN vorliegen, können diese bei der Registerabteilung der WPK unter kontakt@wpk.de angefordert werden.

uh

Hilfe bei der Talentsuche

Praktikumsbörse der WPK erfolgreich gestartet

Am 1. Juli 2015 startete die Praktikumsbörse der WPK. Die Praktikumsbörse ist eine Onlineplattform, auf der Mitglieder Praktikumsplätze anbieten und potenzielle Bewerber Gesuche einstellen können. Sie soll den Berufsstand bei der Nachwuchssuche unterstützen. Die Nutzung ist kostenfrei. Auch Mitglieder, die über eigene Recruiting-Tools verfügen, können sie problemlos nutzen und hierüber Angebote veröffentlichen.

Zu diesem Thema siehe
WPK Magazin 2/2015, Seite 26.

zugeben sowie pro Eintrag bis zu zehn Bundesländer mit entsprechenden Standorten oder Option bundesweit auszuwählen. Hinweise oder Anmerkungen zur Praktikumsbörse können Sie gerne per E-Mail an nadine.bernsdorf@wpk.de weitergeben.

Praktikumsbörse wird gut angenommen

Die Startphase verlief insgesamt erfolgreich. Nachdem die Hürde für den Zugang zum geschützten Mitgliederbereich genommen war (siehe ergänzend den Beitrag auf Seite 17 in diesem Heft), stellten die Praxen Praktikumsangebote ein. Auch Bewerber schalteten erste Gesuche. Der erste Student, der in der Praktikumsbörse ein Gesuch aufgegeben hat, stellt sich im nachfolgenden Interview vor. Ebenso unterstützten die Professoren an Hochschulen die WPK bei ihrem Anliegen und informierten ihre Studierende über die Praktikumsbörse.

Beteiligung der Praxen auch weiterhin wichtig

Die WPK wird die Praktikumsbörse weiterhin bewerben. Mitglieder sollten dennoch berücksichtigen, dass die Etablierung der Praktikumsbörse einer gewissen Zeit bedarf und sich nicht entmutigen lassen, wenn sie über die Praktikumsbörse nicht gleich beim ersten Inserat einen Praktikanten finden. Auch ein Blick in die Praktikantensuche kann sich lohnen. Um die Plattform langfristig bei den Nutzern als nützliche Quelle für ihre Praktikumsuche zu etablieren, ist es wichtig, dass die Praktikumsbörse dauerhaft gut mit Angeboten gefüllt ist. Die WPK dankt allen Mitgliedern für ihre Unterstützung und hofft, dass sich die rege Beteiligung fortsetzt, damit sich die die Onlineplattform langfristig bewährt. be

Mitgliederbereich inhaltlich optimiert

Der Bereich für die Praxen wurde weiter optimiert. Praxen haben nun die Möglichkeit, Stellentitel ein-

Praktikumsbörse der WPK verfügbar unter
→ www.wpk.de/praktikumsboerse

„Als Kind wollte ich Polizist werden“

Der erste Bewerber der WPK-Praktikumsbörse stellt sich vor

Die Praktikumsbörse der WPK ist am 1. Juli 2015 an den Start gegangen. Matthias Tappe war der erste Student, der ein Gesuch in der Praktikumsbörse der WPK aufgegeben hat. Er erzählt, welchen Berufswunsch er als Kind hatte, woher sein Interesse für Wirtschaftsprüfung rührt, und was er sich von einem Praktikum in der Wirtschaftsprüfung erhofft.

Herr Tappe, Sie waren der erste Student, der ein Gesuch für ein Praktikum aufgegeben hat. Wie sind Sie auf die Praktikumsbörse der WPK aufmerksam geworden? Erstmalig habe ich über den Newsletter der WPK von der Praktikumsbörse erfahren. Ich habe dann gleich auch ein Gesuch geschaltet und war damit offensichtlich der Erste.

Welchen Berufswunsch hatten Sie als Kind?

Als Kind wollte ich, wie wahrscheinlich viele andere Kinder, Polizist werden. Ich hatte auch schon über den Einstieg in den öffentlichen Sektor nachgedacht und Informationen gesammelt. Später ging mein Interesse dann in Richtung Wirtschaft.



Matthias Tappe, 23 Jahre, FH Bielefeld, Bachelor Wirtschaftsrecht, Schwerpunkt Unternehmensprüfung

Seit wann interessieren Sie sich für den Bereich Wirtschaftsprüfung?

Nach meinem Fachabitur habe ich mich intensiv nach Möglichkeiten umgeschaut, die meinen Interessen entsprechen. Ich habe mich für das Bachelorstudium „Wirtschaftsrecht“ an der Fachhochschule in Bielefeld mit dem Schwerpunkt „Produktion und Handel“ entschieden. Dabei belegte ich unter anderem ein Modul aus dem Bereich „Unternehmensprüfung“. Die Inhalte, die ich dort kennengelernt habe, fand ich so spannend, dass ich auf den

Schwerpunkt „Unternehmensprüfung“ gewechselt habe – hierüber wurde letztendlich auch mein Interesse für den Wirtschaftsprüferberuf geweckt.

Wann war Ihr erster Kontakt mit dem Thema Wirtschaftsprüfung?

Das wird wahrscheinlich während des halbjährigen Praktikums in der Krankenhausverwaltung kurz nach meinem Fachabitur gewesen sein. Dort war ich über das Jahresende hinaus in der Buchhaltung tätig.

Warum begeistern Sie sich für den Bereich Wirtschaftsprüfung?

Wegen seiner Vielseitigkeit: Man muss sich in immer neue Sachverhalte hineinversetzen und dann eigenständige Entscheidungen treffen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Auslegungen. Es gibt viel zu lernen und die Arbeit erfordert ein großes Maß an Verantwortungsbereitschaft. Das gefällt mir!

Was erhoffen Sie sich von einem Praktikum?

Bisher konnte ich im Studium nur den theoretischen Teil, wenn auch mit starkem Praxisbezug, kennenlernen. Um dieses Wissen nun weiter zu festigen, brauche ich praktische Erfahrung, damit ich beides miteinander verknüpfen kann. Ich bin sehr gespannt, wie viel von meinem Wissen ich während eines Praktikums anwenden kann.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Praktikumsbörse? Sind Sie schon fündig geworden?

Die Funktion und Handhabung der Praktikumsbörse gefällt mir gut. Da zum Start der Praktikumsbörse aber kein passendes Angebot zu finden war, habe ich ein Gesuch geschaltet. Offensichtlich werden Gesuche von den Praxen noch eher wenig gelesen. Bislang hab ich nur eine Rückmeldung gehabt und ich wurde zu einem Termin für ein Vorstellungsgespräch eingeladen. be

Kontaktinformationen zu Matthias Tappe sowie andere Bewerbungsgesuche unter
→ www.wpk.de/nachwuchs/praktikumsboerse/praxen-praktikanten-suchen/

Besuch aus Fernost

Beijing Institute of Certified Public Accountants zu Gast bei der WPK

Am 10. Juli 2015 besuchte eine elfköpfige chinesische Delegation mit hochrangigen Repräsentanten des Beijing Institute of Certified Public Accountants die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin. Vertreter der Geschäftsstelle erläuterten in der zweieinhalbstündigen Veranstaltung die Struktur

und Aufgabenbereiche der Wirtschaftsprüferkammer. Besonders die Funktionsweise des Qualitätskontrollverfahrens stieß bei den Besuchern auf großes Interesse. Zahlreiche Fragen der Gäste rundeten die gelungene Veranstaltung ab. be



Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter → www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
Sie werden zur Information der Mitglieder im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der

Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht. Zudem werden die genannten Unterlagen dem im September erscheinenden WPK Magazin 3/2015 beiliegen.

1. Juli 2015

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich
Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © iStockphoto/danleap (S. 1 m., 29); © shutterstock/Pressmaster (S. 1 u., 41); © Fotolia/contrastwerkstatt (S. 14); © Fotolia/iceaimages (S. 17); © iStockphoto/yuri (S. 17); © shutterstock/Songquan Deng (S. 19); LSWB Bayern, München (S. 26); © iStockphoto/arturbo (S. 44); © Fotolia/Picture-Factory (S. 53); BFB/Link, Berlin (S. 60); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4, 8, 16, 21); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 2 39 77-0
Telefax 07 11 / 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89 / 54 46 16-0
Telefax 0 89 / 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/726161-216
Telefax 030/726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040/8080343-0
Telefax 040/8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069/3650626-30
Telefax 069/3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 45 61-187
Telefax 02 11 / 45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Internationales

FEE Audit Conference



Am 22. und 23. Juni 2015 fand in Brüssel die Audit Conference „Long term vision and short term challenges“ der Fédération des Experts Comptables Européens – European Federation of Accountants (FEE) statt. Die mehr als 300 Teilnehmer folgten mit großem Interesse den Ausführungen der etwa 20 geladenen Redner aus Wirtschaft, Politik, Aufsicht und dem Berufsstand, die neben aktuellen Themen rund um die EU-Reform der Abschlussprüfung auch Her-

ausforderungen der Zukunft wie die Nachwuchsgewinnung und der Umgang mit sozialen Medien erörterten.

Lord Jonathan Hill, EU-Kommissar für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Union der Kapitalmärkte, betonte in seiner Rede die Relevanz der Abschlussprüfung für die Funktionsfähigkeit der Märkte und wies auf die Bedeutung einer konsistenten Umsetzung der EU-Vorschriften innerhalb der EU-Mitgliedstaaten hin.

Im Rahmen der weiteren Vorträge zur Umsetzung der Abschlussprüferverordnung wurde überwiegend auf das Risiko von Qualitäts- und Honorarverlusten infolge der externen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse hingewiesen. Darüber hinaus wurde der unterschiedliche Umsetzungsstand der EU-Vorgaben zur Abschlussprüfung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten thematisiert.

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der APAK, erläuterte den aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und stellte die vorgesehene neue Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) als Abteilung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor.

Insgesamt befindet sich der Berufsstand in einer Zeit des Wandels und sieht sich mit neuen großen Herausforderungen konfrontiert. la

EFAA-Mitgliederversammlung

Am 26. Juni 2015 fand in Lissabon die Mitgliederversammlung der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) unter Vorsitz ihres Präsidenten WP/StB Bodo Richardt statt. Die Wirtschaftsprüferkammer, die Mitglied der EFAA ist, war durch ihren Präsidenten WP/StB Gerhard Ziegler vertreten.

Im Rahmen der Sitzung präsentierte Bodo Richardt den Jahresbericht 2014. Im Mittelpunkt standen außerdem die Maßnahmenplanungen für die Jahre 2015 und 2016, die neben einer stärkeren Profilierung von EFAA eine Intensivierung der internen und externen Kommunikation vorsehen. Des Weiteren wurden der Jahresabschluss 2014 sowie das Budget für 2016 verabschiedet.

Als Nachfolger für WP/StB Prof. Hans-Michael Korth, DStV, wurde Professor Antonio N. Fernandes von der portugiesischen Mitgliedsorganisation in das Board gewählt.

Die EFAA ist die europäische Dachorganisation nationaler Organisationen von Abschlussprüfern und Rechnungslegern, deren Mitglieder vorwiegend Dienstleistungen für kleine und mittelgroße Unternehmen erbringen. Sie vertritt über 250.000 Berufsangehörige in Europa. rv



Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. zi

03.08.2015	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Exposure Draft (ED), International Standard on Auditing (ISA) 810 (Revised), Engagements to Report on Summary Financial Statements
23.07.2015	IAASB: ED, Responding to Non-Compliance or Suspected Non-Compliance with Laws and Regulations; geplante Änderungen an den ISAs 220, 240, 250, 260, 450, ISQC 1, ISRE 2400, ISAE 3402
15.07.2015	IAASB: Addressing Disclosures in the Audit of Financial Statements; i.W. Änderungen an den ISAs 200, 210, 240, 260, 300, 315, 320, 330, 450, 700
14.07.2015	International Accounting Education Standards Board (IAESB): Framework for International Education Standards for Professional Accountants and Aspiring Professional Accountants
10.07.2015	International Federation of Accountants (IFAC): Ergebnisse der IFAC Strategy Survey for 2016 - 2018
29.05.2015	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Code of Ethics for Professional Accountants, 2015 Edition
06.05.2015	IESBA: ED, Responding to Non-compliance with Laws & Regulations
04.05.2015	IFAC: ED, IFAC Member Compliance Program Strategy, 2016 - 2018
22.04.2015	IAASB: Auditor Reporting – Illustrative Key Audit Matters
14.04.2015	IESBA: Changes to the Code Addressing Certain Non-Assurance Services Provisions for Audit and Assurance Clients

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter → www.ifrs.org. zi

10.08.2015	International Accounting Standards Board (IASB): Exposure Draft ED/2015/7, Effective Date of Amendments to IFRS 10 and IAS 28
30.07.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/6, Clarifications to IFRS 15
22.07.2015	IASB: Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers, auf den 1. Januar 2018
18.06.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/5, Remeasurement on a Plan Amendment, Curtailment or Settlement/Availability of a Refund from a Defined Benefit Plan (Proposed amendments to IAS 19 and IFRIC 14)
28.05.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/4, Updating References to the Conceptual Framework (Proposed amendments to IFRS 2, IFRS 3, IFRS 4, IFRS 6, IAS 1, IAS 8, IAS 34, SIC-27 and SIC-32)
28.05.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/3, Conceptual Framework for Financial Reporting
19.05.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/2, Effective Date of IFRS 15 (Proposed amendments to IFRS 15)

IFAC-Umfrage zum Einfluss von Regulierung

Der Einfluss von Regulierung auf Organisationen und Einzelpersonen war Gegenstand der Online-Umfrage „Global Regulation Survey – How does regulation impact your organization?“, die IFAC von Mitte Juni bis Anfang August 2015 durchführte (die WPK berichtete im Internet).

Die Umfrage wurde anonym durchgeführt und aufgrund ihrer Bedeutung um einige Wochen verlängert. Die für Anfang September 2015 angekündig-

ten Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe des WPK Magazins noch nicht vor. Die WPK wird dazu ergänzend im Internet berichten. en

IFAC-Meldung vom 19. Juni 2015 zur Umfrage „Global Regulation Survey – How does regulation impact your organization?“ abrufbar unter → www.wpk.de/link/mag031502/

WPK gegen Ausweitung der CSR-Berichterstattungspflicht auf weitere Unternehmen

Am 26. Juni 2015 hörte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Wirtschaftsprüferkammer sowie 35 weitere Interessensvertreter zur Umsetzung der sogenannten Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie* an.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Unternehmen und Konzerne von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIE) mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern. Die betroffenen Unternehmen sollen verpflichtet werden, bestimmte nichtfinanzielle Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Lagebericht oder einem separaten Bericht zum Abschluss abzugeben. Darüber hinaus ist die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 161 AktG um Ausführungen zur Diversität der Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien zu erweitern.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Vorschriften werden für betroffene Unternehmen für Geschäftsjahre gelten, die am 1. Januar 2017 oder im Verlauf des Kalenderjahres 2017 beginnen.

In der Anhörung wandte sich die WPK insbesondere gegen eine Ausweitung der Berichterstattungs-

pflcht auf weitere Unternehmen, also große PIE mit weniger als 500 Arbeitnehmern, mittelgroße und kleine PIE sowie sonstige Unternehmen. Darüber hinaus sollte eine Verlagerung lageberichtsimplanter Informationen (insbesondere Unternehmensrisiken im Bereich Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales) aus dem Lagebericht – und damit aus der Prüfungspflicht heraus – vermieden werden.

Die WPK unterstützt die Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung in Form eines separaten Berichts. Zudem wird eine inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung außerhalb der Abschlussprüfung als sinnvoll angesehen, um die Verlässlichkeit der Angaben zu erhöhen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist für diese Aufgabe prädestiniert. la

Stellungnahme der WPK vom 2. Juli 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-804
 → www.wpk.de/magazin/3-2015/

* Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

WPK nimmt Stellung zu den vorgeschlagenen Regelungen des IESBA zur Reaktion auf (vermutete) Gesetzesverstöße

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. September 2015 gegenüber IESBA zu dessen geplanten Änderungen des Code of Ethics (CoE) zur Reaktion auf (vermutete) Gesetzesverstöße („Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations“) Stellung genommen.

Die WPK spricht sich gegen eine Regelung der Meldung von Gesetzesverstößen an eine externe Behörde durch IESBA aus. Vielmehr sollte diese komplexe Materie allein durch den Gesetzgeber der jeweiligen Jurisdiktion geregelt werden, um die für den Berufsstand erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Daneben weisen die Änderungen einerseits einen sehr hohen Detaillierungsgrad auf und sind inhaltlich zum Teil unbestimmt. Andererseits sind wich-

tige grenzüberschreitende Konstellationen nicht geregelt. Vor diesem Hintergrund sind weder Rechtssicherheit noch Anwenderfreundlichkeit für den Berufsangehörigen hinreichend gegeben.

Im Übrigen hinterfragt die WPK vorgesehene Dokumentationspflichten und zeigt in diesem Zusammenhang Haftungs- und Reputationsrisiken für den Berufsstand auf. en

Stellungnahme der WPK vom 4. September 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-823
 → www.wpk.de/magazin/3-2015/

Exposure Draft des IESBA vom 6. Mai 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/link/mag031503/

IESBA: Weitere Diskussion der Neustrukturierung des Code of Ethics und Errichtung einer Arbeitsgruppe zu Gebührenthemen

Wie der Code of Ethics (CoE) zugunsten einer Erhöhung der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit restrukturiert werden kann, war das Hauptthema der Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) vom 29. Juni bis 1. Juli 2015 in New York.

Im Vordergrund stand eine Optimierung der Trennung zwischen Anforderungen (Requirements) und Anwendungshinweisen (Guidance) sowie die Neugliederung der Inhalte und Klarheit der Sprache. Das IESBA plant, einen entsprechenden Exposure Draft zur öffentlichen Konsultation im Dezember 2015 zu genehmigen.

Daneben beschloss das IESBA in seiner Sitzung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu Gebührenthemen, die in einem ersten Schritt die zu untersuchenden Themen und die Reichweite des Projekts festlegen soll. Erwogen wurde auch die Veröffentlichung eines sogenannten „Staff Alert“ des IESBA (nicht bindendes Papier der Mitarbeiter des IESBA) zum Thema Honorardruck im Herbst 2015. Ziel dieses Papiers soll sein, das Bewusstsein für dieses Thema zu schärfen und die einschlägigen Kernprinzipien des CoE zu vermitteln.

Außerdem diskutierte das IESBA nochmals das Thema „Langjährige Beziehungen von Mitarbeitern zum Abschlussprüfungsmandanten“ („Long Association of Personnel

with an Audit Client“). Aufgrund der im Rahmen der vorausgegangenen öffentlichen Konsultation erfahrenen, zum Teil massiven Kritik an der geplanten Verlängerung der Cooling-off-Phase von zwei auf fünf Jahre für den Engagement Partner bemüht sich das IESBA derzeit um die Entwicklung eines Alternativansatzes. Ebenfalls noch nicht abschließend entschieden ist die Frage der von einigen Regulatoren geforderten Verlängerung der Cooling-off-Phase auch für den Engagement Quality Control Reviewer. Die weiteren Beratungen dazu bleiben abzuwarten.

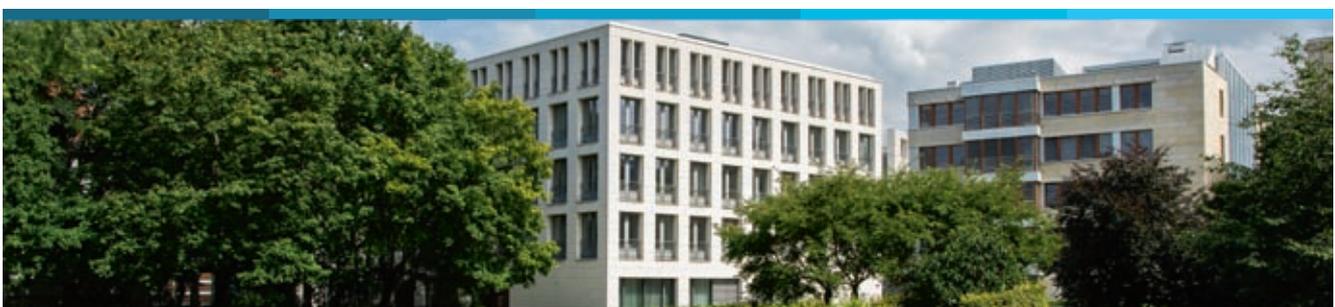
Weiterhin wurden die Fortschritte der Anfang dieses Jahres eingerichteten Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Schutzmaßnahmen (Safeguards) des CoE diskutiert. Ein entsprechender Exposure Draft soll im oben genannten neuen, das heißt restrukturierten Format des CoE möglichst in der Sitzung des IESBA im Dezember 2015 genehmigt werden.

Abgerundet wurde die Sitzung durch Präsentationen zur Übernahme des CoE beziehungsweise zu den diesbezüglichen Konvergenzbestrebungen in ausgewählten Ländern.

Zum vorausgegangenen Konsultationspapier des IESBA von November 2014 siehe WPK Magazin 4/2014, Seite 27.

Zur Stellungnahme der WPK vom 12. November 2014 im Rahmen des Konsultationsprozesses siehe WPK Magazin 4/2014, Seite 28.

Unterlagen und Präsentationen zur Sitzung des IESBA vom 29. Juni bis 1. Juli 2015 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031504/



Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Aus den Ländern

Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer

In Berlin, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen fanden von Mai bis Anfang Juli Jahrestreffen der WPK statt.

Den Auftakt machte am 19. Mai 2015 **Berlin**. Unter dem Motto „Eine tolle Marke in einer tollen Stadt – 1. FC Union Berlin“ begrüßte Landespräsidentin Katrin Fischer Dirk Zingler, den Präsidenten des Bundesligavereins. Sie ging in ihrer Begrüßung auf die Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung ein. Die Gäste aus Verwaltung und Justiz, Kammern und Verbänden konnten hierdurch die Entwicklung dieses außerordentlich wichtigen Themas über mehrere Jahre mitverfolgen. Zingler betonte den Kontakt des Profifußballs zum Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – jeder Verein werde alle sechs Monate geprüft. So liege der Umsatz aller 36 in der Deutschen Fußball-Liga zusammengeschlossenen Vereine heute bei 2,1 Milliarden Euro. Auch die wirtschaftliche Bedeutung von Profifußballvereinen sei beträchtlich.

Das Jahrestreffen in **Mecklenburg-Vorpommern** fand am 10. Juni 2015 in Schwerin statt. Landespräsident Günter Wenner begrüßte Dr. Stephan Rudolph, Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern. Nachdem auch Landespräsident Wenner auf die EU-Regelungen zur Abschlussprüfung und hier besonders auf das spezifisch deutsche Kammersystem eingegangen war, analysierte Dr. Rudolph die wirtschaftspolitische Lage seines Bundeslandes und lobte die gute Entwicklung von beispielsweise Hafenwirtschaft, Technologie und Erneuerbaren Energien. Die vielfältigen Herausforderungen des Landes seien jedoch auch künftig nicht zu unterschätzen.

Am 16. Juni 2015 begrüßte der schleswig-holsteinische Landespräsident Detlef Mohr in Strande seine Gäste zum Jahrestreffen der WPK. Staatssekretär Dr. Frank Nägele vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie war als Ehrengast der Veranstaltung erschienen und referierte über die gute wirtschaftspolitische Entwicklung **Schleswig-Holsteins** und betonte ausdrücklich die niedrige Arbeitslosigkeit und die erfreuliche Auftragslage in den Werften. Landespräsident Mohr erläuterte in seiner Rede zur EU-Reform der Abschlussprüfung das Ziel des WPK-Vorstandes, diese Regelungen eins zu eins, aber ohne eine Übererfüllung umzusetzen. Weiter-

hin informierte Detlef Mohr über die Referentenentwürfe zum AReG und zum APAREG.

Für das in Magdeburg am 22. Juni 2015 stattfindende Jahrestreffen der WPK in **Sachsen-Anhalt** konnte Landespräsident Reinhard Wilbig den Minister für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes, Hartmut Möllring, als Ehrengast begrüßen. Nachdem Landespräsident Wilbig zur Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung referiert hatte, widmete sich Minister Möllring der wirtschaftlichen Lage des Bundeslandes. Sachsen-Anhalt hatte 2014 das niedrigste Wirtschaftswachstum aller Bundesländer; zurückzuführen sei dies auf eine notwendige Betriebsunterbrechung der Raffinerie in Leuna sowie den Umsatzrückgang bei einem weiteren Großunternehmen – Einzelfaktoren, von denen die Wirtschaftskraft des Landes deutlich abhängig sei. Möllring warnte in diesem Zusammenhang, bei der Auswertung von Statistiken die zugrunde liegenden Tatsachen nicht aus den Augen zu verlieren. Erfreulich seien hingegen die Erfolge der Landesregierung bei Forschung und Entwicklung: Sachsen-Anhalt sei Sitz von sieben Hochschulen und 23 außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Das Jahrestreffen der WPK in **Bremen** wurde am 1. Juli 2015 durchgeführt. Landespräsident Gerd-Markus Lohmann begrüßte hierzu den Staatsrat beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Dr. Heiner Heseler, als Ehrengast. Dieser ging in seinem Grußwort vor allem auf Bremens wirtschaftspolitische Lage ein und betonte die grundlegende Bedeutung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschaft.

Landespräsident Lohmann informierte über berufspolitische Themen – die Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit bis 2018 und hierbei insbesondere eine intensive Mitwirkung bei der Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung, wobei die Umsetzungsspielräume ausgeschöpft werden sollen, um eine starke Selbstverwaltung zu erhalten. Abschließend ging er auf die weitaus deutlichere Politisierung der beruflichen Selbstverwaltung ein und betonte, dass der Vorstand zur Erhöhung der Transparenz seiner Arbeit die Öffentlichkeitsarbeit der Wirtschaftsprüferkammer verstärken werde.

ba/eg/bf

Jahrestagung Pforzheimer FORUM – Berufsnachwuchs in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Das Pforzheimer FORUM ist ein Verein, dessen Mitglieder im Bereich Steuern und Wirtschaftsprüfung tätig sind und die das komplette Spektrum von der großen Prüfungsgesellschaft bis hin zum kleinen Mittelständler repräsentieren. Ziel ist die Unterstützung der Studierenden und Interessenten der beiden Masterstudiengänge „Auditing and Taxation“ und „Auditing, Business and Law“, die an der Hochschule Pforzheim angeboten werden.

Anlässlich der Jahrestagung am 28. April 2015 fand ein Workshop zum Thema „Kombination von Masterstudium und Berufspraxis“ unter der Leitung von Studiendekan WP/StB Prof. Dr. Markus Häfele statt. Erläutert wurden hierbei die Masterstudiengänge „Auditing and Taxation“ sowie „Auditing, Business and Law“ und die Möglichkeiten, anschließend

die Prüfungsleistungen des Studiums beim Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen zu lassen.

Im weiteren Verlauf der Tagung stellte WP/StB Dr. Wolfgang Russ Aktuelles aus der Facharbeit des Hauptausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer dar.

An der sich anschließenden Podiumsdiskussion mit Studiendekan Prof. Dr. Thomas Stobbe, Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Absolventen zum Thema Berufsnachwuchs nahm für die Wirtschaftsprüferkammer Vorstandsmitglied WP/StB Barbara Hoffmann teil.

Die Tagung endete mit einem Get Together, das Gelegenheit für einen wertvollen Gedankenaustausch der Mitglieder des FORUMs, der Absolventen und Studierenden der Hochschule Pforzheim gab. hr

Stabwechsel an der Spitze des LSWB in Bayern: Manfred F. Klar neuer Präsident



(v. li.) Dr. Peter Küffner, Manfred F. Klar

Am 21. Juli 2015 wurde StB/RB Manfred F. Klar, Weiden, von der Mitgliederversammlung zum neuen Präsidenten des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V. (LSWB) in Bayern gewählt. Der bisherige Präsident, WP/StB/RB Dr. Peter Küffner, Landshut, hatte sich nicht mehr zur Wahl gestellt.

Manfred F. Klar, Jahrgang 1951, führt eine mittelgroße Kanzlei in der dritten Generation. Er ist seit 2003 Mitglied des Präsidiums des LSWB und seit 2004 Vizepräsident. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert Herrn Klar zu seiner Wahl als Präsident des LSWB und wünscht ihm für seine neue Aufgabe viel Erfolg.

In den Vorstand wiedergewählt wurden vBP/StB Karl Bergbauer, Cham, und WP/StB Andreas L. Huber, Freising. Neues Vorstandmitglied des LSWB ist WP/StB/RB Dr. Peter Leidel, Regen.

Dr. Küffner war elf Jahre Präsident des LSWB. In seiner Amtszeit hat er den Kontakt zu Politik und öffentlicher Verwaltung weiter ausgebaut und den LSWB zu einem service-orientierten Dienstleister auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ausgerichtet. Dr. Küffner war ein überaus geschätzter Gesprächspartner und hat die Belange der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe stets mit großer Sachkunde und Nachdruck vertreten. Die Mitgliederversammlung des LSWB hat Herrn Dr. Peter Küffner in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenpräsidenten gewählt. Wir beglückwünschen Herrn. Dr. Küffner zur Wahl und danken ihm für die langjährige, verantwortungsvolle und engagierte Tätigkeit im LSWB. re

Kammern in Hessen: Qualität schaffen – Qualität sichern



Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka im Gespräch mit WPK-Landespräsident Harald Gallus

Die dritte Diskussionsveranstaltung zwischen 15 in Hessen tätigen Kammerorganisationen, einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer, und der Politik am 17. Juni 2015 im Biebricher Schloss in Wiesbaden stand unter dem Leitgedanken „Qualität schaffen – Qualität sichern“.

Prof. Dr. Johanna Wanka, Bundesministerin für Bildung und Forschung, erklärte in ihrer Rede vor den mehr als 120 Gästen, dass die Bundesregierung den Einsatz der Kammern als sehr wertvoll erachte. Sie betonte: „Deutschland ist mit nur 1,1 % der Weltbevölkerung ein kleines Land, zugleich aber die viertstärkste Industrienation und immer noch vorne beim Export von Hightech-Gütern. Die Kammern sorgen für die beiden Erfolgsfaktoren Innovationskraft und Fachkräftenachwuchs.“ Einzigartig in Deutschland sei aus ihrer Sicht die Zusammenarbeit der hessischen Kammerorganisationen. Dies erweise sich als hilfreich für den politischen Dialog von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Arbeit der Kammern müsse gesichert werden, Bestrebungen auf europäischer Ebene zur Einschränkung ihrer Funktionen und Leistungen müssten verhindert werden. So sei es bisher gelungen, die Versuche zur Abschaffung des Meisterbriefs als Qualitätsstandard zu verhindern, doch müsse man weiter wachsam bleiben.

Ministerpräsident Volker Bouffier bedankte sich bei den Kammern ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit der Landesregierung. Die Kammern dienten dem Gemeinwohl und übernahmen mit großem Erfolg und viel Engagement Verantwortung für die Zukunft unseres Landes.

Zu Beginn der Diskussionsrunden verdeutlichte Dr. Giesbert Schulz-Freywald, Präsident des Verbandes Freier Berufe in Hessen, mit Blick auf den

Entwurf für das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz, dass die Selbstverwaltung der Freien Berufe in Europa außerhalb von Deutschland leider keine Selbstverständlichkeit sei und immer wieder verteidigt werden müsse. Im Rahmen der anschließenden Diskussionen legte der Sozialforscher Prof. Dr. Christoph Hommerich dar, dass die Kammern eine zentrale Institution zur Förderung des inneren Zusammenhalts unserer Gesellschaft seien. Die Kammern müssten gestärkt werden, damit Gemeinwohlbezüge demokratisch diskutiert und in einer pluralistischen Gesellschaft im Sinne pragmatischer Kompromisse zusammengeführt werden können.

Bei der Veranstaltung stellten die Kammerorganisationen in Hessen eine aktualisierte Broschüre zum Leistungspotenzial und Selbstverständnis der Selbstverwaltung der Wirtschaft vor. In Hessen repräsentieren die Kammern demnach rund 250.000 Unternehmen und rund 100.000 freiberuflich Tätige. Mehr als 514 Milliarden Euro Umsatz pro Jahr verdeutlichen die Stärke des Wirtschaftsstandorts Hessen. Rund 2,4 Millionen Menschen finden in Unternehmen der hessischen Wirtschaft und bei Freiberuflern Arbeit, davon haben über 100.000 junge Menschen als Auszubildende eine berufliche Perspektive durch Qualifikation.

we



(v. li.) Bernd Ehinger, Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka, Ministerpräsident Volker Bouffier, Brigitte Holz, Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Prof. Dr. Mathias Müller, Präsident der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, Horst Klee, Mitglied des Landtages

Broschüre „Kammern in Hessen – Freiheit in Verantwortung“ abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Informationen für die Berufspraxis

Kündigung/Widerruf des Prüfungsauftrages – Mitteilung gemäß § 318 Abs. 8 HGB

Abstimmung mit der WPK im Vorfeld einer Kündigung

Gemäß § 318 Abs. 8 HGB ist die Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten. In der näheren Vergangenheit ist es häufiger vorgekommen, dass die WPK einem Mitglied auf eine entsprechende Information hin mitteilen musste, dass aus ihrer Sicht die ausgesprochene Kündigung mangels eines wichtigen Grundes im Sinne von § 318 Abs. 6 HGB unwirksam war, was zur Folge hat, dass der Prüfungsauftrag fortbesteht und weiter durchzuführen ist. Dies kann zu Komplikationen für alle Beteiligten führen, da das prüfungspflichtige Unternehmen in der Regel bestrebt ist, unmittelbar im Anschluss an die Kündigung einen neuen Abschlussprüfer zu bestellen. Um diese zu vermeiden, wiederholt die WPK ihr Angebot, eine beabsichtigte Kündigung nach § 318 Abs. 6 HGB vorab auf ihre Zulässigkeit zu überprü-

fen (vgl. hierzu bereits WPK Magazin 2/2010, Seite 30).

Begründung der Kündigung

§ 318 Abs. 8 HGB schreibt vor, dass die Mitteilung über die Kündigung eines Prüfungsauftrages mit Gründen zu versehen ist. Ebenfalls in zunehmender Zahl erhält die WPK Kündigungsmittelungen, die keine detaillierte Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts sowie des angenommenen Kündigungsgrundes enthalten. In diesen Fällen wird regelmäßig nur mit wenigen Worten auf die Gründe der Kündigung eingegangen. Eine ausführliche Darstellung erfolgte oftmals erst auf den Hinweis der WPK, aus der bisherigen Begründung ergebe sich kein wichtiger Grund im Sinne von § 318 Abs. 6 HGB. Ein solcher Doppelschritt ist vom Gesetz nicht vorgesehen und trägt auch nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei. Es wird daher darum gebeten, die Kündigung bereits im Rahmen des Erstanschreibens umfassend zu begründen, soweit nicht auf eine vorherige Abstimmung mit der WPK Bezug genommen werden kann. go

Auswirkungen der BFH-Entscheidung zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen der Architekten nach HOAI

Die Bundesarchitektenkammer informiert über die Auswirkungen einer Entscheidung des BFH zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen der Architekten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Mit Urteil vom 14. Mai 2014 hatte der BFH in Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass nach HOAI erhaltene Anzahlungen für einzelne Leistungsphasen der HOAI, für die eine nachprüfbar Rechnung vorliegt, nach steuerlichen Grundsätzen „endgültig verdient“ sind. Es komme nicht darauf an, ob der erteilte Auftrag noch weitere, noch nicht abgeschlossene Leistungsphasen umfasse, denn jede Leistungsphase der HOAI sei eine für sich abgeschlossene Leistung. Die Bilanzierung

einer teilfertigen Arbeit für einzelne abgeschlossene Leistungsphasen der HOAI komme demnach nicht in Betracht. Betroffen sind alle Gesellschaften und Freiberufler, die ihr Ergebnis durch Aufstellung einer Bilanz und nicht anhand einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Nachdem dieses Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, war anzunehmen, dass es auf alle noch offenen Steuerfälle anwendbar ist. Dies hätte bei Architektinnen und Architekten kurzfristig und ohne Vorbereitungsmaßnahmen zu erheblichen Erhöhungen der Bilanzgewinne und massiven, gegebenenfalls nicht zu bewältigenden Steuerzahlungen führen können. Die Bundesarchitektenkammer und die Länderarchitektenkammern haben sich deshalb

dafür eingesetzt, von einer sofortigen Anwendung dieses BFH-Urteils abzusehen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 an die Bundesarchitektenkammer hat das Bundesministerium für Finanzen nunmehr verfügt, dass – entgegen erster Veröffentlichungen – die Entscheidung erst ab dem

Wirtschaftsjahr 2015 und damit nicht rückwirkend anzuwenden ist. Nach den Grundsätzen der Entscheidung im Jahr 2015 entstandener Gewinn kann zudem gleichmäßig auf 2015 und 2016 oder auf 2015, 2016 und 2017 verteilt werden. th

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Prüfung der Fortführungsannahme bei Vorliegen bestandsgefährdender Risiken



Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht beurteilt regelmäßig Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung der Fortführungsannahme bei Vorliegen bestandsgefährdender Risiken. Die Sachverhalte stammen sowohl aus der kammerseitigen Abschlussdurchsicht als auch aus Beschwerden. Gelegentlich nimmt die WPK auch gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Berlin dazu Stellung.

Dabei treten häufig die gleichen Probleme auf, die Anlass sind, auf einige Grundsätze hinzuweisen:

Annahme über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei Aufstellung und Prüfung

Schwierigkeiten bereitet die vom HGB als Standard bei der Aufstellung des Abschlusses unterstellte Fortführungsannahme erst, wenn Zweifel daran bestehen. In den Kommentierungen sind zahlreiche Umstände – vor allem finanzielle – genannt, die einzeln oder zusammen mit anderen daran zweifeln lassen kön-

nen, ob die Fortführung der Unternehmenstätigkeit möglich sein wird (zum Beispiel erhebliche Verluste, knappe Eigenkapitaldecke, beengte Liquiditätsslage und dergleichen, vgl. ADS, 6. Aufl., § 252 HGB, Tz. 25, sowie jeweils mit Verweis auf IDW PS 270, Tz. 11; Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., § 252, Tz. 15, § 289, Tz. 54; WP-Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. R, Tz. 57).

Bestehen Zweifel an der Fortführungsannahme aufgrund bestandsgefährdender Risiken, haben die gesetzlichen Vertreter eingehende Untersuchungen – insbesondere anhand eines Finanzplans – vorzunehmen (vgl. IDW PS 270, Tz. 10). Der zu betrachtende Prognosezeitraum soll grundsätzlich mindestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag umfassen, wobei bis zur Beendigung der Aufstellung des Abschlusses keine fundierten Anhaltspunkte dafür vorliegen dürfen, dass die Fortführungsannahme zu einem nach diesem Zeitraum liegenden Zeitpunkt nicht mehr aufrecht zu halten sein wird (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., § 252, Tz. 11).

Ergibt sich, dass erhebliche Zweifel an der Fortführung bestehen, ist es gleichwohl möglich, vom Unternehmensfortbestand auszugehen, wenn realisierbare Maßnahmen (Rettungsmittel) ergriffen werden, die für den gebotenen Zeitraum die Fortführung gewährleisten. Liegen Erklärungen oder Vereinbarungen zu den Maßnahmen bis zum Abschluss der Prüfung vor, so können sie der Beurteilung der Fortführungsannahme zugrunde gelegt werden (vgl. ADS, 6. Aufl., § 252 HGB, Tz. 25).

Besteht sogar Anlass einzuschätzen, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen oder drohen, ist es geboten, neben der handelsrechtlichen Fortführungsprognose auch eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen. Auf das Zusammenwirken beider Prognosen geht das IDW-Positionspapier vom 13. August 2012 ein. Bei fort-

geschrittenem Krisenverlauf können Erkenntnisse über die Fortführung auch aus einem gegebenenfalls vorliegenden Sanierungskonzept gewonnen werden (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., § 252, Tz. 10).

Der Prüfer hat die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Fortführungsannahme auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen und zu erwägen, ob bestehende wesentliche Unsicherheiten hinsichtlich der Fortführungsannahme im Abschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen müssen (§ 317 Abs. 1, 2, § 252 Abs. 1 Nr. 2, § 289 Abs. 1 HGB, IDW PS 270, Tz. 13).

Dazu muss der Prüfer festgestellte Ereignisse oder Umstände, die Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Fortführung geben können, einschließlich deren Auswirkungen auf Abschluss und/oder Lagebericht, erörtern. Ferner hat er die gesetzlichen Vertreter über deren Kenntnisse von sich nach dem Prognosezeitraum abzeichnenden bestandsgefährdenden Tatsachen zu befragen (vgl. IDW PS 270, Tz. 21a, 22). Liegen Anhaltspunkte für bestandsgefährdende Tatsachen vor, hat der Prüfer weitere geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen, um berufssübliche Prüfungsnachweise einzuholen (WP-Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. R, Tz. 65; IDW PS 270, Tz. 28). Dabei erhöhen sich die Anforderungen an die Dokumentation, je konkreter die Anhaltspunkte für eine Fortführungsgefährdung sind.

Lageberichterstattung

Während für den Anhang umstritten ist, ob die weitere Anwendung der Fortführungsannahme bei erheblichen Zweifeln darüber zu begründen ist (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., § 252, Tz. 15; a. A. ADS, 6. Aufl., § 264 HGB, Tz. 118), ist die geforderte Risikoberichterstattung im Lagebericht eindeutig. Im Lagebericht sind auch solche Risiken zu erfassen, die den Fortbestand des Unternehmens in Frage stellen können (bestandsgefährdende Risiken). Darüber hinaus sind Risiken darzustellen, die zwar noch nicht so konkret geworden sind, dass sie zu einer Abkehr von der Fortführungsannahme führen würden, die aber gleichwohl eine deutliche Gefährdung des Unternehmens erkennen lassen. Dies kann im Einzelfall auch für solche Risiken gelten, deren Eintritt sich erst nach dem Prognosezeitraum abzeichnet. Auch dann, wenn die Umstände am Stichtag noch nicht der Annahme der Fortführung entgegenstehen, ist auf diese Gefährdungen im Lagebericht hinzuweisen. Wegen der Warnfunktion des Lageberichts ist der Wahrscheinlichkeitsgrad, der eine Berichts-

pflucht auslöst, grundsätzlich niedriger anzusetzen als für die Annahme einer Bestandsgefährdung und für bilanzierte Konsequenzen (vgl. WP-Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. F, Tz. 1116 m.w.N.; ADS, 6. Aufl., § 321 HGB, Tz. 75 m.w.N.).

Ist die Annahme der Fortführung angemessen, besteht aber gleichwohl darüber eine erhebliche Unsicherheit, so hat der Prüfer zu beurteilen, ob im Lagebericht sowohl die bestandsgefährdenden Tatsachen als auch die Pläne der gesetzlichen Vertreter, damit umzugehen, angemessen dargestellt sind sowie ob aus dem Lagebericht klar hervorgeht, dass die dargestellten bestandsgefährdenden Tatsachen eine erhebliche Unsicherheit über die Fortführung erkennen lassen. Eine erhebliche Unsicherheit besteht, wenn die mögliche Auswirkung von Risiken so erheblich ist, dass die klare Offenlegung von Art und Auswirkung der Bestandsgefährdung erforderlich ist, damit der Abschluss nicht irreführend ist (IDW PS 270, Tz. 34 f.).

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Sind die Fortführungsannahme und die Berichterstattung im Lagebericht angemessen, kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. Enthält der Lagebericht keine Berichterstattung über bestandsgefährdende Risiken, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken.

Werden bestandsgefährdende Risiken zwar im Lagebericht angesprochen und dargestellt, lässt diese Darstellung aber die Tragweite der Risiken, nämlich die Bestandsgefährdung, nicht deutlich genug erkennen, genügt die Lagedarstellung ebenfalls nicht § 289 Abs. 1 HGB und der Bestätigungsvermerk ist dahingehend einzuschränken (vgl. ADS, 6. Aufl., § 322 HGB, Tz. 194).

Unabhängig davon, ob ein uneingeschränkter oder eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, ist nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf fortbestandsgefährdende Risiken gesondert einzugehen. Der Hinweis muss deutlich genug sein, um dem Bilanzleser erkennbar zu machen, dass erhebliche Zweifel an der Fortführungsannahme bestehen (IDW PS 270, Tz. 36 ff.).

Ist eine drohende Bestandsgefährdung durch angemessene Maßnahmen abgewendet und sind der Sachverhalt und die Maßnahmen im Lagebericht hinreichend erläutert, besteht kein Erfordernis für einen Hinweis nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB. Es kann sich dann empfehlen, im Bestätigungsvermerk auf die Erläuterungen in Abschluss und Lagebericht hinzuweisen (vgl. ADS, § 322 HGB, Tz. 202).

Auswirkungen auf den Prüfungsbericht

Die Berichtspflicht im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) setzt nicht erst dann ein, wenn der Unternehmensbestand bereits gefährdet ist. Vielmehr genügt das Vorliegen von Tatsachen, die eine Gefährdung ernsthaft zur Folge haben können. Das ergibt sich aus dem Sinn der vorgeschriebenen Berichterstattung, die vorbeugend wirken soll (vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 HGB, Tz. 76; Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., § 321, Tz. 37; IDW PS 450, Tz. 36; WP-Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. Q, Tz. 114).

Fälle in der Berufsaufsicht

In den meisten von der Berufsaufsicht aufgegriffenen Fällen war die unzureichende Darstellung fort-

bestandsgefährdender Risiken im Lagebericht Anlass für Beanstandungen. Insbesondere war die Tragweite der Risiken als fortbestandsgefährdend nicht erkennbar. Eingeleitete Maßnahmen wurden nicht oder nur ungenügend beschrieben. Der Bestätigungsvermerk wurde trotz einer unzureichenden Lageberichterstattung nicht eingeschränkt. Zwar enthielt dieser häufig den Hinweis auf fortbestandsgefährdende Risiken, eine unzureichende Risikodarstellung im Lagebericht erfordert jedoch zwingend eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Ein Hinweis nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB kann eine angemessene Lageberichterstattung nicht ersetzen. Dieser soll lediglich die Lageberichts-darstellung zur Bestandsgefährdung hervorheben (vgl. IDW PS 400, Tz. 77). kü/bg

Qualitätskontrolle: Fortführung einer bestehenden Praxis in anderen rechtlichen Einheiten – Ausnahmegenehmigung bei Wechsel in einen neuen Rechtsträger

Ein Berufsangehöriger führte in den Jahren 2008 bis 2013 mithilfe von vier Ausnahmegenehmigungen acht gesetzliche Abschlussprüfungen sowohl in seiner eigenen Praxis als auch in einer Berufsgesellschaft als alleiniger verantwortlicher WP durch. Weder in der eigenen Praxis noch in der WPG wurde eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Im Dezember 2014 errichtete der WP als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer eine weitere WPG und beantragte für diese erneut eine Ausnahmegenehmigung mit der Begründung, erstmalig gesetzliche Abschlussprüfungen über diesen Rechtsträger durchführen zu wollen (Existenzgründung).

Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilte die Ausnahmegenehmigung nicht. Es liegt kein Härtefall vor, da es sich, obwohl ein neuer Rechtsträger als Abschlussprüfer tätig werden soll, nicht um eine Existenzgründung im eigentlichen Sinn handelt. Vielmehr handelt es sich um eine 2014 bereits seit Jahren als Abschlussprüfer tätige Praxis mit einem eingeführten Qualitätssicherungssystem. Wesentliche Änderungen der personellen und organisatorischen Struktur der Praxis und des Qualitätssicherungssystems sind nicht gegeben. Für den mehrfachen Wechsel der rechtlichen Einheiten waren auch keine wirtschaftlich nachvollziehbaren oder sonstige Gründe erkennbar.

Der Härtefall, dass ein Existenzgründer mangels abgewickelter Prüfungen keine Qualitätskontrolle

durchführen lassen kann, ist nicht gegeben, da kein Grund erkennbar ist, warum der WP nicht die Qualitätskontrolle für die eigene Praxis oder in der bereits tätigen WPG durchführen ließ. Vielmehr war erkennbar, dass mit dem erneuten Wechsel der rechtlichen Einheit der Härtefall einer Existenzgründung in einer neuen rechtlichen Einheit geschaffen werden sollte.

Vor diesem Hintergrund kann das öffentliche Interesse an einer Prüfung des Qualitätssicherungssystems, mit dem auch zukünftig gesetzliche Abschlussprüfungen abgewickelt werden sollen, nicht länger zurückstehen. Es ist angesichts der Kontinuität der prüferischen Tätigkeit und des dabei angewandten Qualitätssicherungssystems nunmehr angemessen, eine Qualitätskontrolle vor Durchführung weiterer gesetzlicher Abschlussprüfungen durchzuführen.

Der Berufsangehörige wird durch die Versagung der Ausnahmegenehmigung für die WPG auch nicht als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen. Er kann eine Qualitätskontrolle für seine Tätigkeit in der eigenen Praxis oder in der WPG, in der er zuletzt Abschlussprüfungen durchführte, durchführen lassen. Schließt diese mit einem positiven Ergebnis ab, kann in der Folge der neu gegründeten Berufsgesellschaft eine Ausnahmegenehmigung über den längstmöglichen Zeitraum erteilt werden. Im Ergebnis wird somit lediglich die fällige Qualitätskontrolle durchgeführt. me

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Fragen zur Neuordnung des Qualitätskontrollverfahrens ab dem 17. Juni 2016

■ **Das APAReG tritt voraussichtlich am 17. Juni 2016 in Kraft. Wird der bisherige drei- beziehungsweise sechsjährige Turnus der Qualitätskontrolle durch die vorgesehene Risikoanalyse beeinflusst?**

Nach den derzeit geltenden Vorschriften haben sich Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Wenn sie Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, muss die Qualitätskontrolle alle drei Jahre erfolgen. Der Regierungsentwurf des APAReG sieht nun vor, dass zukünftig die Qualitätskontrolle auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre stattfindet, unabhängig davon, ob auch § 319a HGB-Mandate geprüft wer-

den. Dies bedeutet, dass die WPK/Kommission für Qualitätskontrolle zukünftig für alle Berufspraxen, die als gesetzliche Abschlussprüfer registriert sind, auf Basis einer Risikoanalyse festlegen muss, bis wann die nächste Qualitätskontrolle durchzuführen ist. Einzelheiten können in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden.

Nach dem derzeitigen Beratungsstand soll die Risikoanalyse im Regelfall auf Basis des letzten Qualitätskontrollberichts der Praxis erfolgen, da dieser alle hierfür erforderlichen Informationen, wie Mandats- und Praxisstruktur enthält. Als wesentlicher Entscheidungsfaktor für die Festlegung der Frist bis zur nächsten Qualitätskontrolle wird von den WPK-Gremien jedoch angesehen, ob Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden. Eine Praxis, bei der der Prüfer für Qualitätskontrolle keine Mängel festgestellt hat, wird in aller Regel auch weiterhin erst nach sechs

Jahren wieder einer Qualitätskontrolle unterliegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Regierungsentwurf des APAReG vorsieht, dass die Berufsangehörigen die WPK/Kommission für Qualitätskontrolle auch über wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit zu unterrichten haben. Der Begriff der „wesentlichen Änderungen“ ist durch die WPK/Kommission für Qualitätskontrolle noch zu definieren. Grundsätzlich kann es aber sein, dass eine Praxis, die ihre Tätigkeiten in besonders risikobehaftete Bereiche verlagert oder aufgrund einer Verschmelzung eine Vielzahl von Abschlussprüfungen hinzugewinnt, die nächste Qualitätskontrolle aufgrund der vorzunehmenden Risikoanalyse bereits vor Ablauf von sechs Jahren durchführen muss. Das Gleiche kann sich ergeben, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle außerhalb des Qualitätskontrollverfahrens Informationen er-

hält, wonach sich in der Praxis ein erhöhtes Qualitätssicherungsrisiko manifestiert, beispielsweise aufgrund von Feststellungen der Berufsaufsicht oder negativen Presseberichten.

■ Ist in dem überarbeiteten Qualitätskontrollverfahren zukünftig noch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Der Regierungsentwurf des APAReG sieht für Praxen, die sich erstmals als gesetzlicher Abschlussprüfer registrieren lassen vor, dass die Qualitätskontrolle nach einer Risikoanalyse spätestens drei Jahre nach der erstmaligen Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung stattzufinden hat. gu

Registrierung der Tätigkeit als Abschlussprüfer bei Inkrafttreten des APAReG

■ Meine Praxis verfügt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des APAReG über eine Teilnahmebescheinigung (oder Ausnahmegenehmigung). Bleibe ich bei Inkrafttreten des APAReG weiterhin im Berufsregister als Abschlussprüfer vermerkt oder muss ich mich mit meiner Tätigkeit als Abschlussprüfer bei der WPK registrieren lassen?

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Praxen, die über eine Teil-

nahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung verfügen, im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer von Amts wegen eingetragen werden (§ 136 Absatz 1 WPO-E). Die nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-E vorgesehene Anzeige der Absicht, als Abschlussprüfer tätig sein zu wollen, ist für diese WP/vBP-Praxen nicht erforderlich. Die WPK hatte eine entsprechende Regelung angeregt, um den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Praxen durch die Neuregelung zu vermeiden. cl

Pflicht zur Qualitätskontrolle bei der Durchführung von Kapitalerhöhungsprüfungen gemäß §§ 57c ff. GmbHG

■ Eine kleine GmbH hat bei mir angefragt, ob ich ihre Bilanz zum Zwecke einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 57c ff. GmbHG prüfen möchte. Darf ich das, ohne am System der Qualitätskontrolle teilgenommen zu haben und ohne über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zu verfügen?

Nein. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der §§ 57c ff. GmbHG muss der WP/vBP, der bei der Prüfung der der Kapitalerhöhung zugrunde liegenden Bilanz eine Vorbehaltsaufgabe wahrnimmt, nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle über eine Teil-

nahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen, obwohl es sich entgegen § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO bei dieser Prüfung nicht um die Prüfung eines Jahresabschlusses handelt.

Der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einer GmbH sind nach § 57e Abs. 1 beziehungsweise § 57f Abs. 2 Satz 1 GmbHG geprüfte Bilanzen zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die Bilanzen kleiner GmbH. De facto wird damit auch für diese Bilanzen eine gesetzliche Prüfungspflicht für den Fall der Kapitalerhöhung geschaffen.

Hinsichtlich der Prüfung einer Zwischen- oder Kapitalerhöhungsbilanz verweist § 57f Abs. 3 GmbHG in Satz 2 unter anderem auch auf § 319 Abs. 1 HGB und damit auch auf den dortigen Satz 3, wonach der Prüfer über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen muss. Bei der Prüfung der Jahresbilanz nach § 57e Abs. 1 GmbHG fehlt zwar ein vergleichbarer Verweis auf § 319 Abs. 1 HGB, dies dürfte aber eher einem gesetzgeberischen Versehen geschuldet sein. In der einschlägigen Kommentarliteratur zu § 57e Abs. 1 GmbHG wird ohne weitere Begründung auf die in § 57f Abs. 3 Satz 2 GmbHG genannten HGB-Vorschriften Bezug genommen, da die Prüfungen nach §§ 57e und 57f GmbHG identisch sind. me



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

**Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk-mitteilung/**

Stellungnahmen der WPK

Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Der Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen auch nach jahrzehntelangen Diskussionen im Berufsstand der Rechtsanwälte bisher nicht eindeutig gesetzlich geregelt.

Mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 – B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht möglich sei. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat das BSG unter anderem ausgeführt, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei.

Dies löste im Berufsstand der Rechtsanwälte umfangreiche Diskussionen aus, ohne dass sich dort eine einheitliche Linie zur Lösung des Problems, von dem etwa 40.000 Syndikusanwälte betroffen sind, abzeichnete. Bundesjustizminister Heiko Maas ergriff die Initiative, legte zunächst ein Eckpunktepapier und dann einen Referentenentwurf vor, der nunmehr erstmals berufsrechtlich kodifiziert, wer Syndikusanwalt ist.

Der Gesetzentwurf differenziert zwischen angestellten Rechtsanwälten, die bei anwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, und angestellten Rechtsanwälten, die bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt sind. Während die erste Gruppe „originäre“ Rechtsanwälte sein sollen, soll die zweite Gruppe sich gesondert als Syndikusanwalt zulassen müssen. Erstmals ist damit in der BRAO geregelt, welche Voraussetzungen und Anforderungen an die Zulassung und auch an die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt gestellt werden (§ 46 Abs. 2 und 3 BRAO-E: Prüfung von Rechtsfragen, Erteilung von Rechtsrat, Gestaltung von Rechtsverhältnissen und Vertretungsbefugnis nach außen).

Auswirkungen auf den Berufsstand der WP/vBP ergeben sich, soweit Rechtsanwälte bei WP/vBP angestellt sind, denn WP/vBP sind nach dem Gesetzentwurf als nichtanwaltliche Arbeitgeber zu qualifizieren, so dass die dort beschäftigten Rechtsanwälte einer Zulassung als Syndikusanwalt bedürfen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird dann je-

weils im Einzelfall geklärt werden, ob der Angestellte eine anwaltliche Tätigkeit im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses ausübt.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. Mai 2015 zum einen angeregt, § 46 Abs. 1 BRAO-E dahingehend zu erweitern, dass auch Angestellte solcher Arbeitgeber, die zur rechtlichen Beratung Dritter befugt sind (also in der Regel die sozietätsfähigen Berufe der WP/vBP und StB), unter Voraussetzung der unabhängigen und weisungsfreien Mandatsbearbeitung als „originäre“ Rechtsanwälte zuzulassen sind. Die bei WP/vBP (beziehungsweise Berufsgesellschaften) angestellten Anwälte nehmen auch Aufgaben wahr, die von angestellten Rechtsanwälten nach § 46 Abs. 1 BRAO-E ausgeführt werden können (etwa Steuerrechtsberatung). Darüber hinaus regte die WPK an, für derzeit angestellte Rechtsanwälte, die künftig als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen sein sollen, aus Bestandschutzgründen auf die erneute Beantragung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu verzichten.

Mitte Juni 2015 wurde der Gesetzentwurf durch die Bundesregierung in den Bundesrat eingebracht, zugleich aber auch als Gesetzentwurf der Regierungsfractionen in den Bundestag, um das Verfahren zu beschleunigen. Da dieser Gesetzentwurf die Anregungen der WPK nicht aufgegriffen hat, hat die WPK ihre Änderungsvorschläge mit einer weiteren Stellungnahme am 29. Juni 2015 nochmals adressiert.

Am 1. Juli 2015 führte der federführende Rechtsausschuss des Bundestages eine öffentliche Anhörung durch. Der Berichterstatter der CDU sprach hier das Thema der Gleichstellung von bei sozietätsfähigen Berufen beschäftigten Rechtsanwälten mit den „originären“ Rechtsanwälten an. Daneben wurden von den Sachverständigen auch die Themen Unabhängigkeit, Vertretungsverbot, Zeugnisverweigerungsrecht und Fremdkapitalbeteiligung ausführlich beleuchtet.

Der Bundesrat hat bereits mitgeteilt, nicht Stellung nehmen zu wollen. Es bleiben daher die weiteren Beratungen im Bundestag und seinen Ausschüssen nach der Sommerpause ab September 2015 abzuwarten.

ge/ko

Stellungnahmen der WPK vom 13. Mai 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-756
 Stellungnahmen der WPK vom 29. Juni 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-794

Grundrechtseingriffe durch Vorratsdatenspeicherung sind aus Sicht der WPK nicht zu rechtfertigen

Der Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten wurde am 12. Juni 2015 in erster Lesung vom Bundestag beraten und nachfolgend zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Speicherpflicht sowie eine Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten aus Telekommunikationsvorgängen (Telefon- und Internetdienste) vor. Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind danach verpflichtet, sämtliche Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern (§ 113b Abs. 1 bis 4 TKG-E). Lediglich Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen (§ 99 Abs. 2 Satz 1 TKG), sollen von der Speicherpflicht ausgenommen werden (§ 113b Abs. 6 TKG-E). Für Personen, denen aus beruflichen Gründen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (unter anderem WP/vBP), soll demgegenüber gemäß § 100 Abs. 4 StPO-E ein bloßes Verbot der Erhebung korrespondierender Verkehrsdaten durch die Strafverfolgungsbehörden gelten, soweit diese voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die die genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften. Flankierend hierzu wird ein Verwendungsverbot normiert, falls unter Verstoß gegen das Erhebungsverbot entsprechende Erkenntnisse erlangt wurden.

Die WPK hat sich mit Stellungnahme vom 26. Juni 2015 gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages nachdrücklich gegen die mit den genannten Vorschriften verbundene anlasslose und flächendeckende Speicherpflicht der Verkehrsdaten ihrer Mitglieder ausgesprochen. Aus Sicht der WPK liegt hierin ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte der Berufsangehörigen, da Art. 2 Abs. 1 GG neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Berufsträger und Mandant als Funktions- und Existenzbedingung der Freien Berufe stützt.

Aus Sicht der WPK ist der genannte Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen. Es fehlt bereits an der

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Ihr Meilenstein in der Brandung!

Der IDW Prüfungsnavigator

- IDW Meilensteinkonzept
Prüfung strukturieren. Übersichtlich. Schlank.
- Guided Blank-Sheet-Approach
Risiken erkennen. Flexibel reagieren.
- Skalierungsaspekte nutzen
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit **REVIEW ONE**
skaliert und ISA-konform prüfen

NEUGIERIG?

Rufen Sie uns kostenlos an:
0800 / 11 22 417

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

In Zusammenarbeit mit



www.reviewone.de

Eignung sowie der Erforderlichkeit der Datenerhebung für die Erreichung des Gesetzeszwecks (Aufklärung schwerer Straftaten sowie Abwehr entsprechender Gefahren), da die Daten von Berufsträgern im Anwendungsbereich des in § 100g Abs. 4 StPO-E normierten Übermittlungs- und Verwendungsverbots keinem entsprechenden Verarbeitungszweck zugeordnet werden können. Ihre Speicherung erfolgt dementsprechend zweckfrei. Das insoweit vorgebrachte Argument, dass technisch nicht zwischen Verkehrsdaten von Geheimnisträgern und sonstigen Personen differenziert werden könne (Entwurfsbegründung, Seite 37), überzeugt nach Auffassung der WPK weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. So könnten bei Berufen, die wie WP/vBP gemäß § 37 ff. WPO einer öffentlichen Registerpflicht unterliegen, im Berufsregister elektronisch zu erfassende Telefonnummern über entsprechende Verknüpfungen von der Speicherung der anfallenden Verkehrsdaten ausgenommen werden. Werden entsprechende regulatorische Anstrengungen nicht unternommen, kann dies jedenfalls nicht zu Lasten der verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensbeziehung zwischen Berufsträger und Mandant gehen.

Eine Ausnahme von der Speicherung wäre im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit Einrichtungen der Telefonseelsorge im Sinne von § 99 Abs. 2 TKG zu fordern. Vergleichskriterium sollte insoweit nicht die ungleich höhere Anzahl schweigepflichtiger Berufsträger und damit das bestehende Mengenproblem sein, sondern die in beiden Fällen erforderliche Vertraulichkeit der gegebenen Informationen. Auch ein Steuerstraftäter, der sich vertrauensvoll an den WP/vBP als seinen Berater wendet, um seine steuerrechtlichen Handlungsoptionen in Erfahrung zu bringen, kann seine Situation als persönliche Notlage empfinden.

In die verfassungsrechtliche Bewertung muss aus Sicht der WPK auch einfließen, dass das in § 100g Abs. 4 StPO-E normierte Übermittlungsverbot in der Praxis nicht durchgängig wirksam sein dürfte. Die Ermittlungsbehörden wie auch Telekommunikationsanbieter werden zumindest in den Fällen des § 100g Abs. 4 Satz 5 StPO-E (Ermittlung gegen Dritte) häufig nicht wissen, dass es sich bei den in Rede stehenden Verkehrsdaten unter anderem um die eines Berufsgeheimnisträgers handelt. Das flankierend vorgesehene Verwendungsverbot kann diesen Webfehler nach Einschätzung der WPK in der Praxis nicht kompensieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Folgeerkenntnisse der Ermittler in einem nachfolgenden Strafverfahren häufig verwertbar sein werden (eingeschränkte Geltung der „Fruit of the poisonous tree doctrine“ im deutschen Strafprozessrecht).

Da der EuGH im Jahr 2014 die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt hat, besteht in diesem Zusammenhang keine Umsetzungspflicht und damit auch keine Bindung an die damalige Entscheidung des Europäischen Gesetzgebers, eine Vorratsdatenspeicherung einzuführen. In die Prüfung, ob die mit einer Vorratsdatenspeicherung verbundenen Grundrechtseingriffe rechtmäßig sind, sollte nach Auffassung der WPK daher auch die Grundsatzfrage einbezogen werden, ob und inwieweit diese tatsächlich zu den erwarteten Ermittlungserfolgen im Kampf gegen Terror und Schwerstkriminalität führen können.

go

Stellungnahme der WPK vom 26. Juni 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-792
 → www.wpk.de/magazin/3-2015/

WPK und BStBK fordern weitere Einschränkungen der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz sieht in Anlehnung an die im Jahr 2014 erarbeitete gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vor, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten und übermäßige Belastungen des Geschäftsverkehrs zu vermeiden.

Für den Berufsstand der WP/vBP erscheint insbesondere eine Überarbeitung des § 133 InsO interessant. Dieser soll um das Tatbestandsmerkmal der

Unangemessenheit der Gläubigerbenachteiligung ergänzt werden. Rechtshandlungen, die Bestandteile eines ernsthaften Sanierungsversuchs sind, werden vom Anwendungsbereich der Vorsatzanfechtung ausgeschlossen und der Zeitraum für Vorsatzanfechtungen von Deckungshandlungen von zehn auf vier Jahre verkürzt. Im Übrigen soll im Falle kongruenter Deckungshandlungen die Fiktion der Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners abgeschwächt werden. Praxisübliche Zahlungserleichterungen sollen künf-

tig nicht ohne Weiteres auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen lassen.

Im Rahmen einer erneuten gemeinsamen Stellungnahme von WPK und BStBK wird bezweifelt, dass die Einführung des Tatbestandsmerkmals „unangemessen“ zu mehr Rechtssicherheit führen wird. Im Übrigen werde nur eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners dem Normzweck des § 133 InsO gerecht, ein kollusives Zusammenwirken des Schuldners mit dem anderen Teil zum Nachteil anderer Gläubiger zu verhindern. Beide Kammern setzen sich dafür ein, die Vorsatzanfechtung gesetzlich auch dann auszuschließen, wenn die nach bisherigem Recht anfechtbare Rechtshandlung der Erfüllung gesetzlicher Pflichten dient. Hiermit sind insbesondere die Steuerberatung, die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die Erstellung des handels-

Siehe zu diesem Thema bereits
WPK Magazin 3/2014, Seite 36.

rechtlichen Jahresabschlusses und die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen oder anderer gesetzlicher Pflichtprüfungen angesprochen. Abschließend wird angeregt, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch bereits die Sanierungsberatung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist. km

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 12. Juni 2015
abrufbar unter

→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-780

→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 10. Juni 2014
abrufbar unter

→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-479

→ www.wpk.de/magazin/3-2014/

Anforderungen an externe Bewerter für Immobilien und Immobiliengesellschaften

Das BaFin-Rundschreiben 07/2015 (WA) vom 29. Juli 2015 konkretisiert die Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobiliengesellschaften. In der Entwurfsphase kritisierte die WPK redaktionelle und vor allem inhaltliche Aspekte des Rundschreibens.

Insbesondere im Hinblick auf die beruflichen Garantien nach Artikel 73 Abs. 2 der delegierten VO (EU) Nr. 231/2013 fordert die BaFin zahlreiche Nachweise, deren Verlangen insbesondere im Hinblick auf den Berufsstand der WP/vBP teilweise unnötig, teilweise aber auch zu weitreichend erscheinen. Beispielhaft sei insoweit auf die Offenlegung der Namen sämtlicher – nicht nur fachlich einschlägiger – Unternehmen, in denen der externe Bewerter in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stand oder steht. Ebenso ist aus Sicht der WPK dem Nachweis des Leumunds genüge getan, wenn der Bewerter eine

Erklärung darüber abgibt, ob ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist oder ein beendetes Strafverfahren zu einer Verurteilung führte, die Zweifel an seiner Zuverlässigkeit als Bewerter begründen kann. Vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitspflicht erscheint auch die geforderte Aufstellung über wirtschaftliche Beziehungen eines WP/vBP zu Kapitalverwaltungsgesellschaften und diesen verbundenen Unternehmen bedenklich.

Klarstellungsbedarf ist im Hinblick auf das in §§ 216 Abs. 2 Nr. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Hs. 2 KAGB vorgesehene Weisungsrecht geboten, da dieses den eigenverantwortlichen Berufsangehörigen schnell vor berufsrechtliche Probleme stellen kann. Weiteren Klarstellungsbedarf sah die WPK hinsichtlich personengebundener Voraussetzungen des maßgeblichen Personenkreises, sofern eine juristische Person Bewerter ist. km

Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Eine neue EU-Richtlinie soll es Verbrauchern in der EU erleichtern, ihre Streitigkeiten mit einem Unternehmer möglichst kostenlos vor einer sogenannten alternativen Streitbeilegungsstelle beizulegen. Die Richtlinie soll national schwerpunktmäßig durch

den Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) umgesetzt werden.

Ziel dabei ist, dass die bereits vorhandenen Schlichtungsstellen verschiedener Branchen (etwa der Rechtsanwälte) künftig auch Verbraucherstrei-

tigkeiten nach dem VSBG schlichten. Von diesen Schlichtungsstellen nicht abgedeckte Fälle sollen durch sogenannte Universalschlichtungsstellen der Länder aufgefangen werden.

Die WPK hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und kritisiert, dass über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie hinaus auch Streitigkeiten zwischen Unternehmern erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 VSBG-E). Für diese Überregulierung besteht aus Sicht der WPK kein Grund, zumal das gesetzlich vorgeschriebene Vermittlungsverfahren, das die WPK anbietet, diese Streitigkeiten schwerpunktmäßig vermittelt und sich seit über 50 Jahren in der Praxis bewährt hat. Die Beteiligten profitieren von der speziellen Fachexpertise der WPK, das Verfahren ist kostenlos und es kann zügig durchgeführt werden. Die WPK hat sich daher dafür ausgesprochen, Streitigkeiten zwischen Unternehmern, von denen mindestens einer WP/vBP ist, vom Anwendungsbereich auszunehmen.

Nach dem derzeitigen Stand ist nicht auszuschließen, dass (Universal-) Streitschlichtungsstellen im Einzelfall auch für Streitigkeiten betreffend WP/vBP zuständig sein könnten. Daher ist für WP/vBP insbesondere von Interesse:

- Die Mitwirkung an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren soll für alle Unternehmer freiwillig

sein, sofern sie sich nicht etwa vorab vertraglich dazu verpflichten.

- Die Teilnahme kann für den Unternehmer kostenpflichtig sein (vgl. § 23 Abs. 2 VSBG-E).
- Jeder Unternehmer (außer Kleinstunternehmer), der eine Internetseite betreibt oder AAB verwendet, muss dort darauf hinweisen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen und die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle benennen (§ 36 VSBG-E). Im Fall einer Streitigkeit müssen die Informationen dem Verbraucher in Textform übermittelt werden (§ 37 VSBG-E).
- Unternehmer, die von Universalschlichtungsstellen angeschrieben und nach deren Teilnahmeinteresse gefragt werden, sollten innerhalb von drei Wochen darauf antworten. Ansonsten kann die Schlichtungsstelle einen für den Unternehmer kostenpflichtigen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten (§ 30 Abs. 4 und 5 VSBG-E).

Stellungnahme der WPK vom 18. Juni 2015 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-787
 → www.wpk.de/magazin/3-2015/

■ Weitere Stellungnahmen im April und Mai 2015

■ Am 29. April 2015 hat die WPK zur **Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37** betreffend die Anforderungen nach den §§ 6, 10 und Anhang I der Verpackungsverordnung Stellung bezogen. Dort werden unter anderem Handlungsempfehlungen an Sachverständige gegeben, Gutachten, Testate, Zertifikate anderer Sachverständiger bei der Prüfung des Mengenstromnachweises anzuerkennen. Die WPK hat angeregt, dabei auch Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers betreffend die Prüfung über den Nachweis von Systembetreibern über die in sein System eingebrachten Verkaufsverpackungen anzuerkennen.

■ Darüber hinaus hat die WPK mit Schreiben vom 20. Mai 2015 zum Entwurf einer **Durchführungsverordnung der EU-Kommission zur Einführung eines Standardformulars über die einheitliche europäische Eigenerklärung** Stellung genommen. Hierbei

handelt es sich um ein Formular, das im Rahmen von Vergabeverfahren als vorläufiger Nachweis dafür dient, dass der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Bedingungen des Vergabeverfahrens erfüllt.

■ Eine weitere Stellungnahme hat die WPK am 26. Mai 2015 zum **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts** abgegeben. Dieser dient der Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in nationales Recht. Zur angemessenen Berücksichtigung der berufsständischen Befugnisse und Pflichten hat die WPK in ihrer Stellungnahme einige Klarstellungen angeregt.

Stellungnahmen der WPK abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/
 → www.wpk.de/magazin/3-2015/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf für ein Umsetzungsgesetz der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Die Bundesregierung hat am 29. April 2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (RL 2013/50/EU) beschlossen. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen Änderungen der Transparenzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht Anpassungen im Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapierprospektgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch sowie dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Handelsgesetzbuch vor. Diese betreffen unter anderem

- die Anpassungen der Meldepflichten bei Erwerb beziehungsweise Veräußerung bedeutender Beteiligungen zur vollständigen Unterrichtung der Anleger über die Unternehmensbeteiligungsstruktur

- den Wegfall der Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen im Bereich der Regelpublizität. Für den Berufsstand der WP/vBP ist damit der Wegfall prüferischer Durchsichten von Quartalsberichten im Sinne des § 37 x Abs. 3 WpHG verbunden
- die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines jährlichen Zahlungsberichts für Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind
- den erleichterten Zugang zu den vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf alle börsennotierten Gesellschaften der Union durch Schaffung eines europaeinheitlichen Internetportals
- die Einführung eines erhöhten Buß- und Ordnungsgeldrahmens für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten sowie einer zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. la

Erweiterte Prüfpflichten von Verwertungsgesellschaften

Der Entwurf eines Verwertungsgesellschaften-gesetzes (VGG-E) sieht eine Erweiterung des Umfangs der Jahresabschlussprüfung sowie eine neue Vorbehaltsaufgabe vor.

Die Prüfung des Jahresabschlusses von Verwertungsgesellschaften soll künftig auch die Pflicht der Verwertungsgesellschaft zur getrennten Ausweisung der Einnahmen aus Verwertungsrechten und ihres eigenen Vermögens im Rahmen der Buchführung erfassen. Zudem sollen die Wertansätze und die Zuordnung der Konten darauf zu prüfen sein, ob sie unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind. Ebenso soll geprüft werden, ob die Anlage verzinslich bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse erfolgt ist und Anlagen in angemessener Weise gestreut sind (§ 57 Abs. 1 VGG-E).

Darüber hinaus sieht das VGG-E auf Basis von Artikel 22 RL 2014/26/EU¹ für Verwertungsgesell-

schaften die Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Transparenzberichts vor. Dieser soll hinsichtlich der enthaltenen Finanzinformationen und eines zwingend zu erstellenden gesonderten Berichts einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen sein (§ 58 Abs. 3 Satz 1 VGG-E).

Der Begriff der Verwertungsgesellschaft wird durch Umsetzung der Vorgaben der RL 2014/26/EU demgegenüber künftig enger gefasst.

Das als Referentenentwurf des BMJV vorliegende VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz² sieht die Ersetzung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes durch das VGG vor. Es dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU. Diese ist bis zum 10. April 2016 umzusetzen. km

¹ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Veränderter Anwendungsbereich der MaBV

Geplante Änderungen an § 34 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bewirken Änderungen am Kreis der anlassbezogen zu prüfenden Gewerbetreibenden nach § 16 Abs. 2 MaBV.

Der Referentenentwurf des BMWi eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum sieht vor, § 34 c Abs. 1 Satz 1 GewO um eine Nr. 4 zu erweitern. Für jene, die gewerbsmäßig fremdes Wohnungseigentum gemäß §§ 26 bis 28 Wohnungseigentumsgesetz verwalten, wird dadurch nicht nur eine Berufszulassungspflicht eingeführt, vielmehr unterfallen diese Gewerbetreibenden aufgrund der Verortung in § 34 c Abs. 1 GewO damit auch dem Anwendungsbereich des § 1 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 MaBV. Dies hat zur Folge, dass die zuständige Behörde nach derzeitiger Fassung der MaBV berechtigt ist, die Gewerbetreibenden durch Angehörige des Berufsstandes der WP/vBP überprüfen zu lassen.

Durch eine beabsichtigte Änderung der Verordnungsermächtigung nach § 34 c Abs. 3 GewO stellt

der Entwurf zugleich jedoch Änderungen an der MaBV in Aussicht. Diese sollen sich insbesondere auf Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung sowie die Haftpflichtversicherung der vorgenannten Gewerbetreibenden beziehen.

Änderungen an § 34 c GewO sieht auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vor. Dieser entzieht Immobiliendarlehensvermittler dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO und damit dem Anwendungsbereich der anlassbezogenen Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV.

Immobiliendarlehensvermittler sollen in einem eigenen § 34 i GewO reglementiert werden. Eine dem § 34 c Abs. 3 Satz 3 angelehnte Verordnungsermächtigung wird in § 34 j Abs. 2 Satz 1 GewO-E geregelt. Wenngleich diese Verordnungsermächtigung sich auf Prüfungen aus besonderem Anlass beschränkt, während § 34 c Abs. 3 Satz 3 GewO auch regelmäßige Prüfungen erfasst, sind für den Berufsstand insoweit keine Änderungen zu erwarten. Regelmäßige Prüfungspflichten für Immobiliendarlehensvermittler wurden trotz bestehender Verordnungsermächtigung nie eingeführt. km

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und weitere Gesetze in Kraft getreten

Das **BilRUG** trat am 23. Juli 2015 in Kraft. Die WPK berichtete ausführlich am 22. Juni und 22. Juli 2015 unter „Neu auf WPK.de“. Inhaltliche Neuerungen nach dem BilRUG wurden im WPK Magazin 4/2014, Seite 43, dargestellt.

Folgende weitere Gesetze sind in Kraft getreten:

- **DGSD-Umsetzungsgesetz**¹ (BGBl. I, Seite 786, vgl. WPK Magazin 1/2015, Seite 25 f.)
- **IT-Sicherheitsgesetz**² (BGBl. I, Seite 1324, vgl. WPK Magazin 1/2015, Seite 24)
- **GKV-Versorgungsstärkungsgesetz**³ (BGBl. I, Seite 1211, vgl. WPK Magazin 2/2015, Seite 40)

- **Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (BGBl. I, Seite 1010, vgl. WPK Magazin 2/2015, Seite 39)
- **Kleinanlegerschutzgesetz** (BGBl. I, Seite 1114), die WPK hatte – wie im WPK Magazin 4/2014, Seite 46, berichtet – Stellung genommen. ko

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme.

² Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme.

³ Gesetz zur Stärkung der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Analysen und Meinungen

Work-Life-Balance in der Wirtschaftsprüfungsbranche – Realität oder Wunsch?

Dennis Kaliga



Der Autor fasst die Ergebnisse seiner Masterthesis zusammen. Ziel der Untersuchung war die Überprüfung von Vermutungen über die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie der Umfang der organisationalen Unterstützung in Form von Work-Life-Balance-förderlichen Maßnahmen und deren Inanspruchnahme durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen.

Einleitung

Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erfährt in den letzten Jahren unter dem Begriff Work-Life-Balance verstärkte Aufmerksamkeit. Geschuldet ist die starke Fokussierung auf dieses Themengebiet der aktuellen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung. Der demographische Wandel, ein erhöhter Wettbewerbsdruck am globalen Arbeitsmarkt, aber auch ein verändertes Geschlechterrollenverständnis stellen hierbei wichtige Aspekte dar, die zu einer Vereinbarkeitschwierigkeit von Beruf und Privatleben führen.

Die Wirtschaftsprüfungsbranche ist von dieser Entwicklung

nicht ausgenommen. Die Globalisierung der Wirtschaftsbranchen, eine oftmals vom Wohnort entfernte Tätigkeitsausübung direkt beim Mandanten vor Ort, gepaart mit Termin- und Zeitdruck, deuten darauf hin, dass sich der Beruf des Wirtschaftsprüfers als schwer vereinbar mit anderen Lebensbereichen darstellt. Es stellt sich daher die Frage, wie die derzeitige Work-Life-Balance im Kontext der Wirtschaftsprüfungsbranche einzuschätzen ist und wie es um die Zufriedenheit mit der aktuell wahrgenommenen Work-Life-Balance von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen bestellt ist.

Ziel der Untersuchung war es zu prüfen, ob die in der Theorie aufgestellten Vermutungen be-

züglich der Vereinbarkeitsproblematik von Berufsleben und Privatleben tatsächlich gegeben sind und wie sich gegebenenfalls ein entsprechender Konflikt auf die subjektiv wahrgenommene Zufriedenheit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen mit der eigenen Work-Life-Balance auswirkt. Ein weiterer Fokus lag auf der organisationalen Unterstützung in Form des Angebotes an Work-Life-Balance-förderlichen Maßnahmen sowie deren Inanspruchnahme seitens der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen und ob diese Maßnahmen tatsächlich einen positiven Beitrag zum Empfinden einer zufriedenstellenden Work-Life-Balance leisten können.

Trotz Konflikt zufrieden mit der Berufswahl

Im Rahmen der Untersuchung ließ sich eindeutig feststellen, dass der Berufsstand des Wirtschaftsprüfers von einem Interrollenkonflikt geprägt ist, der vom Berufsleben auf das Privatleben wirkt und sich negativ auf die subjektiv wahrgenommene Zufriedenheit mit der eigenen Work-Life-Balance auswirkt. Die Ursachen hierfür lassen sich durch die in der Wirtschaftsprüfungsbranche vorherrschenden psychischen Arbeitsanforderungen, wie etwa hoher Termin- und Zeitdruck, aber auch durch lange Arbeitszeiten und häufige Reisetätigkeit begründen. Langfristig werden diese Anforderungen als eine Belastung empfunden, die den wahrgenommenen Konflikt zwischen Berufsleben und Privatleben fördern. Der in der Theorie angenommene bidirektionale Zusammenhang zwischen den Bereichen des Berufs- und Privatlebens konnte nicht belegt werden. Ein vom Privatleben aus auf das Berufsleben wirkender negativer Einfluss ließ sich somit nicht feststellen.

Doch auch wenn der Berufsstand des Wirtschaftsprüfers in einem gewissen Konflikt mit dem Privatleben steht, üben die in der Analyse befragten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen ihren Beruf gerne aus und sind mit ihrer Berufswahl zufrieden. So gab über die Hälfte (58 %) der 706 befragten Personen an, unter Berücksichtigung aller Umstände zufrieden mit ihrer Arbeitssituation zu sein. Vor allem die Art und Weise, wie die beruflichen Fähigkeiten genutzt werden können, und die Personen, mit denen zusammengearbeitet wird, stellen wichtige Aspekte für die hohe Arbeitszufriedenheit dar. Die Identifikation mit der eigenen Ar-

beitsrolle ist hierbei ebenfalls ein entscheidender Faktor, denn sie reduziert den empfundenen Konflikt zwischen den einzelnen Lebensbereichen und übt somit einen insgesamt positiven Einfluss auf die Gesamtzufriedenheit mit der eigenen Work-Life-Balance aus.

Zu geringes Angebot an Work-Life-Balance-Initiativen

Doch nicht allein eine hohe Arbeitszufriedenheit hilft dabei, eine zufriedenstellende Work-Life-Balance zu erreichen. Den negativen Konsequenzen der Vereinbarkeitsproblematik von Berufs- und Privatleben kann auch mit sogenannten Work-Life-Balance-Initiativen entgegengewirkt beziehungsweise begegnet werden.

Die Ergebnisse der Studie spiegeln diesbezüglich ein recht hohes Angebot an zeitbezogenen Maßnahmen wider. Die am häufigsten von Arbeitgebern angebotene Maßnahme stellt demnach das Arbeitszeitmodell der Teilzeit dar, gefolgt von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Home Office beziehungsweise dem Angebot der Telearbeit. Auch das Modell der Vertrauensarbeitszeit ist eine recht verbreitete Maßnahme. Neben diesen primär zeitbezogenen Initiativen werden häufig auch Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten.

Was das subjektive Empfinden bezüglich des allgemeinen Angebotsumfangs entsprechender Work-Life-Balance-Initiativen betrifft, fällt die Bilanz jedoch eher ernüchternd aus. So gaben nur 33 % der Befragungsteilnehmer/innen an, dass sie das Angebot an entsprechenden Maßnahmen als angemessen empfinden. Über die Hälfte (51 %) der Befragten äußerte, dass das Angebot zu gering bis deutlich zu gering aus-

falle. In 10 % der Fälle gaben die Teilnehmer/innen an, dass ihr derzeitiges Unternehmen keinerlei Work-Life-Balance-förderliche Maßnahmen anbiete.

Work-Life-Balance-Initiativen sind beliebt

Trotz des allgemein mageren Angebotes an entsprechenden Work-Life-Balance-Initiativen seitens der Unternehmen sind diese bei den Angestellten dennoch durchaus beliebt. So kann die Inanspruchnahme solcher Maßnahmen grundsätzlich als hoch angesehen werden. 76,5 % der befragten Wirtschaftsprüfer/innen haben bereits mindestens eine Work-Life-Balance-förderliche Maßnahme in Anspruch genommen oder nutzen sie aktuell. Die hierbei am häufigsten genutzte Initiative stellt das Home Office beziehungsweise die Telearbeit dar. Das Arbeitszeitmodell der Vertrauensarbeitszeit und Jahresarbeitszeitkonten sind ebenfalls beliebt und werden häufig in Anspruch genommen. Sämtliche der in der Studie angebrachten Maßnahmen wurden zudem überwiegend als hilfreich bis sehr hilfreich seitens der Befragungsteilnehmer/innen eingestuft. Vor allem Maßnahmen, welche die Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger unterstützen, sowie Sabbaticals wurden hierbei positiv beurteilt. Den geringsten Nutzen stiftet den Befragungsteilnehmern/innen die Maßnahme des Jobsharings.

Die Ergebnisse der Studie deuten zudem darauf hin, dass weniger die klassischen Work-Life-Balance-Initiativen in Anspruch genommen werden, sondern eher solche Maßnahmen, die das persönliche Zeitmanagement und die Gesundheit beziehungsweise die Regeneration fördern. So wird das klassische und oftmals angebote-



Dennis Kaliga ist Master of Science im Bereich Personalmanagement. Sein Interesse gilt insbesondere der Mitarbeiterentwicklung und -förderung.

Er bedankt sich bei allen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern für die Teilnahme an seiner Befragung. Sein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Reiner Veidt für die Unterstützung bei der erfolgreichen Umsetzung seiner Masterthesis.

ne Arbeitszeitmodell der Teilzeit von gerade einmal 6,3 % der Befragungsteilnehmer/innen aktiv genutzt.

Zufriedenheitssituation

Auch wenn die Arbeitsanforderungen in der Wirtschaftsprüfungsbranche die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erschweren, was sich insbesondere in einer geringeren Zufriedenheit mit der Freizeitsituation widerspiegelt, so ergibt sich bezüglich der Zufriedenheit mit der Vereinbarkeit beider Lebensbereiche dennoch ein recht positives Bild. So gaben insgesamt knapp 42 % der Befragungsteilnehmer/innen an, zufrieden bis sehr zufrieden damit zu sein, wie ihr Berufs- und Privatleben zusammenpasst. Lediglich 21 % sind mit der Vereinbarkeit beider Lebensbereiche unzufrieden bis sehr unzufrieden.

Organisationale Unterstützung ist wichtig

Ein wesentlicher Einflussfaktor, der sich positiv auf die wahrgenommene Zufriedenheit mit der eigenen Work-Life-Balance auswirkt, ist die organisationale Unterstützung. Seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist es wichtig, entsprechende Work-Life-Balance-förderliche Maßnahmen anzubieten, ausgiebig über

das Angebot zu informieren und vor allem eine Unternehmenskultur zu begründen, welche die nötigen Rahmenbedingungen für eine stärkere Nutzung solcher Maßnahmen schafft. Eine bedarfsgerecht wahrgenommene organisationale Unterstützung kann zu einer höheren Identifikation mit dem Arbeitgeber und einer höheren Arbeitszufriedenheit beitragen. Dies hat zur Folge, dass auch die Zufriedenheit mit der Work-Life-Balance insgesamt steigt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der eindeutig wahrgenommene Konflikt, der vom Berufsleben aus auf das Privatleben und hierbei vor allem auf die Freizeitsituation wirkt, sich negativ auf die Gesamtzufriedenheit mit der subjektiven Work-Life-Balance auswirkt, da nicht alle Bedürfnisse in allen Lebensbereichen befriedigt werden können. Um diesem Konflikt entgegenzuwirken, konnte festgestellt werden, dass nicht die alleinige Inanspruchnahme konkreter Work-Life-Balance-Maßnahmen, sondern vielmehr die wahrgenommene organisationale Unterstützung einen wichtigen Faktor darstellt.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollten daher Work-Life-Balance-förderliche Maßnahmen

einbringen, um Rahmenbedingungen für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu schaffen, die es ermöglichen, eine bessere individuelle Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu erreichen. Dieser Forderung sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zwar teilweise nachgekommen, jedoch stellte sich das wahrgenommene Angebot überwiegend als zu gering dar. Hier besteht somit ein eindeutig zukünftiger Handlungsbedarf.

Zudem ist es erforderlich, stärker über die Maßnahmen und Möglichkeiten zur Erreichung einer Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu informieren. Ebenso stehen die Arbeitgeber in der Verantwortung, eine entsprechende Unternehmenskultur zu schaffen, die Respekt und Verständnis für den Wunsch nach Vereinbarkeit beider Lebensbereiche aufbringt und somit die Inanspruchnahme von Work-Life-Balance-Initiativen fördert. Eine ausgeprägte organisationale Unterstützung kommt hierbei sowohl den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als auch Arbeitgebern selbst zu Gute, da durch die wahrgenommene Unterstützung seitens des Arbeitgebers eine höhere Arbeitszufriedenheit und in Folge dessen auch eine höhere Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen erreicht werden kann.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Eintragung eines Haftungsausschlusses auch für Partnerschaften bei Geschäftsfortführung einer GmbH

■ Leitsatz der Redaktion

Ist bei der sukzessiven Übernahme der Geschäfte einer zunächst fortbestehenden Rechtsanwalts-GmbH durch eine Partnerschaft ein Haftungsausschluss gemäß § 25 Abs. 2 HGB vereinbart, ist dieser auch in das Handelsregister einzutragen.

OLG München, Beschluss vom 8. April 2015 – 31 Wx 120/15

■ Sachverhalt

Die Geschäfte einer bestehenden Rechtsanwalts-GmbH sollen sukzessive auf eine neu errichtete Rechtsanwalts-Partnerschaft übertragen und von dieser fortgeführt werden. Dabei nutzte die Partnerschaft die Räumlichkeiten, Mitarbeiter und Kommunikationsmöglichkeiten der Rechtsanwalts-GmbH, die zunächst noch fortbestehen sollte. Die Rechtsanwaltspartnerschaft beantragte ihre Eintragung ins Partnerschaftsregister. Mit der Eintragung in das Register sollte zugleich auch der zwischen der GmbH und der Partnerschaft vertraglich vereinbarte Ausschluss der Erwerberhaftung nach § 25 Abs. 2 HGB eingetragen werden. § 25 Abs. 2 HGB sieht die Möglichkeit vor, dass Veräußerer und Erwerber bei Übernahme und Fortführung eines Unternehmens unter gleichzeitiger Beibehaltung der dazugehörigen Firma die nach § 25 Abs. 1 HGB vorgesehene Haftung des Erwerbers für betrieblich veranlasste Altschulden des übernommenen Unternehmens ausschließen.

Das Registergericht sah ein Vollzugshindernis, weil der Haftungsausschluss nach § 25 HGB bei „Partnerschaften nicht eintragbar“ sei und lehnte daher die Eintragung des Haftungsausschlusses ab.

Gegen die Zwischenverfügung des Registergerichts hat die Rechtsanwalts-Partnerschaft Beschwerde eingelegt, der das AG München nicht abgeholfen hat. Vor dem OLG München hatte die Beschwerde der Rechtsanwalts-Partnerschaft schließlich Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde hat Erfolg, weil eine Haftungsbeschränkung für Verbindlichkeiten der Rechtsanwalts-GmbH in das Register einzutragen ist.

Die Eintragung des Haftungsausschlusses nach § 25 Abs. 2 HGB muss bereits dann erfolgen, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass das Prozessgericht auf Klage eines Gesellschaftergläubigers die Haftung der Partnerschaft für Verbindlichkeiten der Rechtsanwalts-GmbH bejaht (vgl. OLG Schleswig, FGPrax 2012, 126 f). Davon muss hier ausgegangen werden, da zwar einerseits Rechtsanwälte kein Handelsgewerbe betreiben, aber andererseits die bisher betriebene Rechtsanwalts-GmbH gemäß § 6 Abs. 1 HGB Formkaufmann ist. Daher ist es gut vertretbar, bei einer etwaigen Streitigkeit anzunehmen, dass die Partnerschaft das „Formhandelsgeschäft“ der Rechtsanwalts-GmbH fortführt. Der Annahme steht nicht entgegen, dass die Rechtsanwalts-GmbH noch fortgeführt wird. Die Partnerschaftsgesellschaft hat denselben Gegenstand der Erbringung von Rechtsdienstleistungen und nutzt dieselben Räumlichkeiten, Mitarbeiter und Kommunikationsmittel wie die Rechtsanwalts-GmbH. Auch die im vorliegenden Fall vorgesehene sukzessive Übernahme der Tätigkeit der bisher betriebenen Rechtsanwalts-GmbH kann eine Firmenfortführung im Sinne des § 25 Abs. 1 HGB sein (BGH, NJW-RR 2009, 820, Rn. 15).

Schließlich teilt der Senat die Auffassung des Amtsgerichtes, dass die Verweisung in § 2 Abs. 2 PartGG auf vereinzelte HGB-Vorschriften eine Anwendung von § 25 Abs. 1 HGB auf Partnerschaften nicht von vornherein ausschließt. Denn die in § 2 Abs. 2 PartGG genannten Vorschriften beziehen sich

auf das Namensrecht der Partnerschaft, nicht aber auf den Bereich der Außenhaftung der Partnerschaftsgesellschaft (so bereits der BGH in dem obiter dictum NJW 2010, 3720 Rn. 5).

Ein Einblick in das Register am 8. April 2015 hat ergeben, dass die Haftungsbeschränkung im Partnerschaftsregister bereits eingetragen war.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Anmerkung

Die Entscheidung des OLG München setzt sich mit § 25 HGB im Zusammenhang mit der Partnerschaftsgesellschaft auseinander.

Das Gericht befasst sich zum einen damit, ob § 25 HGB überhaupt für Partnerschaftsgesellschaften anwendbar ist. Das PartGG verweist auf einzelne HGB-Vorschriften, nicht jedoch auf den § 25 HGB. Das OLG bejaht die Frage nach der Anwendbarkeit des § 25 HGB auf Partnerschaften.

Zum anderen hat sich das OLG München mit der Frage beschäftigt, ob die Voraussetzung des Handelsgeschäfts im Sinne des § 25 HGB unter Beteiligung der Partnerschaftsgesellschaft als Nicht-Kaufmann überhaupt erfüllt ist. Auch diese Frage hat das OLG bejaht.

Für die Freien Berufe bedeutet dies einen weiten Vorteil im Hinblick auf die Rechtsformwahl der Partnerschaft (auch in der Variante der PartG mbB). Bei sukzessiver Übernahme der Geschäfte eines Formkaufmanns durch Fortführung in einer Partnerschaft kann die nach § 25 Abs. 2 HGB vorgesehene Möglichkeit der Eintragung des Ausschlusses der Erwerberhaftung in das Register genutzt werden. Damit kann die Haftung der Partnerschaft gegenüber Altgläubigern der GmbH vermieden werden.

Im Übrigen wirft diese Entscheidung die Frage auf, welche weiteren HGB-Vorschriften, auf die ebenfalls nicht aus dem PartGG heraus verwiesen wird, auf die Partnerschaft – jedenfalls entsprechend – anwendbar sind. sw

Berufsrecht

4.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Abwicklung von Treuhandverhältnissen

■ Leitsatz der Redaktion

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verlangt eine hinreichende Dokumentation des Auftrags sowie der Rechte und Pflichten des Treuhänders. Der Treugeber ist über die Risiken aufzuklären, so dass dieser anhand einer fundierten Grundlage über die Eingehung des Treuhandverhältnisses entscheiden kann.

LG Berlin, Urteil vom 23. Januar 2015 – WiL 2/14

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Kanzlei. Über seinen Bruder hatte er von vorgeblichen Anlagemöglichkeiten im Rahmen sogenannter Private Placement Programs (PPP) oder auch Trading Program gehört. Danach war die US-Amerikanische Zentralbank (FED) bereit, Kreditinstituten, insbesondere aus der Schweiz, Geldbeträge in dreistelliger Millionen-Dollarhöhe für soziale und karitative Projekte kreditweise zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Mittelvergabe sollte der Nachweis der Kreditinstitute sein, dass private Anleger für die Dauer des jeweiligen Projekts der von der FED kreditierten Bank ihrerseits einen hohen Geldbetrag überließen, mindestens in Millionenhöhe. Die privaten Anleger sollten aus den Krediterträgen, die die jeweilige Bank infolge der zinsgünstigen Kredite der FED erwirtschaften konnte, honoriert werden. Die Anleger würden durch Hebelwirkungen entsprechend hohe Gewinne erzielen, obwohl die Gelder auf dem Treuhandkonto der Bank, auf das sie eingezahlt worden seien, verbleiben würden.

Die Brüder gingen davon aus, dass eine solche Anlagemöglichkeit existent sei. In dieser Annahme sahen sie sich unter anderem durch einen Aufsatz eines ehemaligen Jura-Professors bestärkt. Insgesamt sah der Berufsangehörige in seinem PPP-Engagement eine attraktive und sichere Geldanlage, wenngleich er selbst kein Investment zu tätigen beabsichtigte. Der Berufsangehörige nahm an, von den erhofften hohen Erträgen aus der Anlage eine angemessene Provision zu erhalten. Daneben lag seine Beteiligung an dem Projekt daran, dass er sich gegenüber geschätzten Mandanten und Bekannten durch Empfehlung dieser Anlage erkenntlich zeigen wollte.

Der Berufsangehörige sprach mehrere Mandanten auf diese Anlagemöglichkeit an, die er nicht im Detail, sondern nur in groben Zügen schilderte: das Geld sollte in der Schweiz auf Treuhandkonten angelegt werden und dort verbleiben – eine „todsichere Geschichte“. Aufgrund dieser Darstellung erklärten sich Anleger bereit, Gelder in fünf- bis sechsstelliger Höhe an den Berufsangehörigen treuhänderisch zu überweisen. Mit den Anlegern schloss der Berufsangehörige weder eine schriftliche Treuhand- beziehungsweise Geschäftsvereinbarung ab noch händigte er ihnen Unterlagen aus, die das angestrebte Anlageprojekt näher dargestellt hätten.

Nachdem die Gelder der Anleger auf ein Schweizer Treuhandkonto des Berufsangehörigen eingezahlt waren, versuchten er und sein Bruder, ein konkretes Trading Program zu finden, in das sie die Anlage einbringen konnten. Dies versuchten sie zusammen mit dem Zeugen Z, der sich ebenfalls um die Gewinnung von Anlegern bemüht hatte. Um den aus ihrer Sicht erforderlichen Millionenbetrag hinterlegen zu können, kam man überein, die Gelder zusammenzufassen, wenn eine passende Anlage gefunden sei.

Schließlich gelangten sie in Kontakt zu X und Y (wie sich später herausstellte, beides Anlagebetrüger), die ihnen ein Anlagemodell vortäuschten und deren Streben allein darin bestand, die gesammelten Gelder in die Verfügungsmacht von X (inzwischen wegen ähnlicher Anlagedelikte zu einer Haftstrafe verurteilt und vermögenslos) zu bringen. X signalisierte, es sei erforderlich, die gemeinsam gesammelten Gelder auf einem Konto zu poolen. Weil die Anlage laut X über die Bank laufen sollte, bei der sich das Sammelkonto des Zeugen Z befand, würde sich anbieten, die Gelder zunächst auf dieses Konto zu überweisen. Der Berufsangehörige überwies daraufhin den von ihm gesammelten Geldbetrag auf das Treuhandkonto des Z. Er war davon überzeugt, dass die Gelder auf diesem Konto nicht unsicherer seien als bei ihm selbst. Zu seiner Annahme trug bei, dass er Äußerungen des zuständigen Bankers dahingehend interpretiert hatte, dass Gelder das Treuhandkonto von Z nur verlassen könnten, wenn die wirtschaftlich Berechtigten (die Anleger) ihr Einverständnis erklärten. Vor diesem Hintergrund sah der Berufsangehörige auch keine Veranlassung „seine“ Anleger über den Geldtransfer zu unterrichten.

Schließlich erklärte X, da die Anlegergemeinschaft ein „so kleiner Kunde sei“, müsste ihm Z das Geld auf sein Geschäftskonto überweisen. Von dort würden die Gelder auf ein angebliches Hauptkonto überwiesen. Im Vertrauen auf die Versprechungen von X überwies Z die gesammelten Anlegergelder.

Ob er dies im Einverständnis mit dem Berufsangehörigen tat, vermochte das Gericht nicht mit Sicherheit festzustellen und ging daher zu Gunsten des Berufsangehörigen davon aus, dass eine solche Vorabunterrichtung nicht erfolgt ist.

Nach einigen Monaten und drängenden Fragen unter anderem von Seiten des Berufsangehörigen ließ X die Anleger wissen, dass die FED und/oder ein anderer Projektbetreiber eine unzulässige Poolung festgestellt hätten. X vertröstete die Anleger dann mit wiederholter Ankündigung einer baldigen Rückzahlung der Einlagen. Als der Berufsangehörige schließlich erkannte, dass X ein Betrüger war und die Gelder nicht zurückfließen würden, versuchte er für die Anleger Schadensersatz geltend zu machen, was ihm jedoch nicht gelang.

Wegen dieses Sachverhalts wurde gegen den Berufsangehörigen und seinen Bruder ein Strafverfahren geführt. Gegen beide wurde das Verfahren nach Zahlung von Geldauflagen eingestellt. Die Geldauflage (Schadenswiedergutmachung) für den Berufsangehörigen betrug 60.000 €.

Parallel dazu hatte sich der Berufsangehörige bereits aus eigenen Stücken um Schadenswiedergutmachung gegenüber „seinen“ Anlegern bemüht. Es gelang ihm schließlich, deren Einlagen aus eigenen Mitteln, unter Beschränkung auf ein persönliches existenzielles Minimum, fast vollständig zurückzuzahlen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 WPO), insbesondere im Umgang mit ihm anvertrautem Vermögen, verstoßen. Der Berufsangehörige ist von Anfang an, das heißt schon bei Begründung des Treuhandverhältnisses, nicht so vorgegangen, wie es von einem Wirtschaftsprüfer erwartet werden darf.

Nimmt ein Wirtschaftsprüfer eine Treuhandtätigkeit (hier über beträchtliche, fünf- beziehungsweise sechsstelligen Beträge) an, ist es zunächst seine Pflicht, diesen Auftrag zu dokumentieren. Er hat, in der Regel schriftlich, festzuhalten, welche Treugüter er erhalten hat. Ferner hat er zu klären, was der Treugeber von ihm genau erwartet, das heißt wohin der Auftrag und das Ziel des Treugebers gehen. Hieran anknüpfend kann und muss er aufgrund seiner beruflichen Erfahrung den Treugeber darüber unterrichten, welche Befugnisse er (der Wirtschaftsprüfer) zur sinnvollen Ausübung seines Treuhandverhältnisses benötigt, wie er den Treugeber über den Verlauf der Abwicklung unterrichten soll und welche persönlichen Rechte und Befugnisse er in Bezug auf das Ho-

norar und auf das Eingehen und dementsprechend den Ersatz von Aufwendungen haben soll. Anknüpfend daran wiederum hat er den Treugeber darüber aufzuklären, welche Risiken mit dem Treuhandverhältnis aus seiner Sicht verbunden sind beziehungsweise welche Gefahren er (der Wirtschaftsprüfer) als aufklärungsbedürftig ansieht. Erst wenn er dem so angestrebten Treuhandverhältnis eine fundierte Grundlage verschafft hat, ist der Treugeber in der Lage zu entscheiden, ob er eine entsprechende Vereinbarung mit dem Wirtschaftsprüfer schließen will. Nur bei einem solchen methodischen Vorgehen wird er seinen Pflichten gegenüber dem Treugeber und damit auch seinen Berufspflichten gerecht.

Diesen Grundsätzen ist der Berufsangehörige nach Auffassung des Gerichts nicht im Ansatz gerecht geworden. In keinem Fall hat er mit einem Anleger eine auch nur halbwegs detaillierte rechtliche Fixierung des Treuhandverhältnisses erreicht. Er hat in keinem Fall den Anlegern verdeutlicht, was genau im Rahmen des Trading Programs geschehen sollte. Auch hat er die gebotene fundierte und wirklichkeitsnahe Aufklärung über Chancen und Risiken der Anlage nicht geleistet.

Die Zahlung an den Zeugen Z, die diesem die Möglichkeit zum Weitertransfer der Gelder (an X) ermöglichte, womit sie der Kontrolle des Berufsangehörigen entzogen waren, hält das Gericht schon aus formalen Gründen für grob treuwidrig. Gerade weil der Berufsangehörige in den Abreden zur Gestaltung des Treuhandverhältnisses seine Befugnisse nicht deutlich fixiert hatte, fehlte ihm für die Weiterleitung des Treuguts an Dritte jegliche Befugnis. Der Berufsangehörige hätte vor der Weiterleitung der Gelder Rücksprache mit „seinen“ Anlegern halten müssen, um eine aufgeklärte Einwilligung der Anleger zu erreichen. Dazu hätte gehört, dass er ihnen dargelegt hätte, warum aus seiner Sicht in der konkreten Situation eine Überweisung unabdingbar war und welche Risiken mit ihr verbunden waren und ob und welche Alternativen er für die Anleger sah, diesen entgegenzuwirken.

Auch materiell sieht das Gericht in der Anweisung einen Verstoß gegen die Berufspflicht zur gewissenhaften Abwicklung von Treuhandverhältnissen. Denn der Berufsangehörige hätte prüfen müssen, ob das Geld beim Zeugen Z wirklich in guten Händen lag. Dahingehend hatte der Berufsangehörige keinerlei Ermittlungen angestellt. Seine persönliche Überzeugung von der Integrität der Person machte eine professionelle und gewissenhafte Prüfung bezüglich

des Verbleibs der Gelder und deren Absicherung für den Fall, dass etwas schief geht, jedoch nicht entbehrlich.

Im Ergebnis hat das Gericht eine Geldbuße in Höhe von 4.000 € für ausreichend und schuldangemessen erachtet.

Zu Lasten des Berufsangehörigen wurde insbesondere die Schwere des Pflichtenverstößes berücksichtigt. Durch den Totalverlust der Anlagen sind den Anlegern hohe Schäden entstanden. Soweit diese weitgehend kompensiert worden sind, ist diese Kompensation nachträglich und teilweise nach Ablauf beträchtlicher Zeit erfolgt. Besonderes Gewicht hat das Gericht dem Verstoß beigemessen, weil die Behandlung des Treuhandverhältnisses nicht nur in Detailpunkten der Ausübung unprofessionell anmutete, sondern die gesamte Anlage und Gestaltung dilettantisch wirkte. Ein solches Verhalten sei eines hoch qualifizierten, professionell agierenden Wirtschaftsprüfers nicht würdig.

Zu Gunsten des Berufsangehörigen hat das Gericht berücksichtigt, dass er berufsrechtlich nicht einschlägig vorbelastet war. Zudem hat es positiv angerechnet, dass maßgebliche Motivation des Berufsangehörigen nicht der eigene finanzielle Vorteil, sondern die Eröffnung einer finanziellen Chance für ihm verbundene Mandanten und sonstige Personen war. Besonders honoriert hat das Gericht, dass der Berufsangehörige als einziger der Beteiligten gegenüber den Geschädigten seine zivilrechtliche Verantwortung anerkannt und Ersatz geleistet hat, die ihn bis an die Grenzen der eigenen finanziellen Belastbarkeit geführt hat. Mildernd wurde darüber hinaus die Belastung des Berufsangehörigen durch das Strafverfahren berücksichtigt.

Mit Blick auf die geschilderten Besonderheiten hat das Gericht hier noch einmal von einem befristeten Tätigkeitsverbot hinsichtlich der Ausübung von Treuhandtätigkeiten abgesehen. Zwar habe der Berufsangehörige auf diesem Gebiet versagt, doch handle es sich um ein einmaliges Fehlverhalten, dessen Ursache unter anderem psychologischer Natur, bedingt durch die Familienkonstellation und persönliche Beziehungen zu den Anlegern, war. Hinsichtlich der Höhe der Geldbuße hat das Gericht deutlich gemacht, dass diese ohne die Belastung aus dem Strafverfahren deutlich höher ausgefallen wäre.

Berufsrecht

Zurückweisung eines Antrages auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen eine Rüge wegen Gefährdung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung bei Zulassen von Steuerschulden

■ Leitsätze der Redaktion

1. Lässt ein vereidigter Buchprüfer es zu, dass gegen ihn Verbindlichkeiten bestehen (hier Steuerschulden) und bemüht er sich nicht um eine geordnete Abwicklung, in dem er sich nicht mit den Gläubigern verständigt, verstößt er gegen seine allgemeine Berufspflicht zur Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aus §§ 130 Abs. 1, 43 Abs. 1 WPO.

2. Nur soweit der vereidigte Buchprüfer nicht vorbelastet war, ist es gerechtfertigt, die erforderliche Rüge nicht mit einer Geldbuße zu versehen.

LG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2015 – WiL 22/14

■ Sachverhalt

Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer die angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse des vereidigten Buchprüfers seit 2012 beobachtet hatte, waren ihm wiederholt von der zuständigen Vorstandsabteilung der Wirtschaftsprüferkammer Hinweise gegeben worden, dass mit der Nichtbegleichung der Verbindlichkeiten eine Gefährdung seiner Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit verbunden sei.

Nach einer nur schleppenden Konsolidierung und der Mitteilung der Finanzverwaltung über Steuerrückstände in Höhe von 4.700 € und der vergeblichen Empfehlung der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem vereidigten Buchprüfer, sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen, um eine Tilgungsvereinbarung zu schließen, wurde ihm im Jahr 2014 eine Rüge ohne Geldbuße wegen der Gefährdung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung als vereidigter Buchprüfer durch die Steuerschulden erteilt.

Nach erfolglosem Einspruch stellte er Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung des LG Berlin und führte unter anderem aus, dass er inzwischen Verhandlungen mit dem zuständigen Finanzamt zu Ratenzahlungen beziehungsweise einem Erlass aufgenommen habe.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung ist unbegründet. Der vereidigte Buchprüfer hat gegen

seine allgemeine Berufspflicht aus §§ 130 Abs. 1, 43 Abs. 1 WPO verstoßen. Er hat seine Berufsausübung so zu gestalten, dass er den Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausüben kann. Dies bedeutet, dass er sich aktiv darum bemühen muss, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu sichern. Das Zulassen von Verbindlichkeiten steht dem entgegen, wenn er sich mit den Gläubigern nicht um eine geordnete Abwicklung bemüht und verständigt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die unregulierten Verbindlichkeiten – hier Steuerschulden von 4.700 € – tatsächlich auf den Berufsangehörigen einen Druck ausüben, dass er in konkreten Einzelfällen nicht mehr unbefangen agiert. Er verstößt gegen seine Berufspflicht schon dann, wenn er nach außen den Anschein setzt, es könne zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit kommen. Bereits dadurch wird er dem Vertrauen und der Achtung, die die Ausübung seines verantwortungsvollen Berufs erfordert, nicht gerecht.

Die nach Erteilung der Rüge und des Einspruchsbescheides aufgenommenen Verhandlungen des vereidigten Buchprüfers mit dem Finanzamt können an der zuvor vollendeten Berufspflichtverletzung nichts ändern. Die Bemühungen sind vom Gericht aber sanktionsmildernd berücksichtigt worden, so dass es davon abgesehen hat, den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nicht nur zurückzuweisen, sondern zusätzlich auch eine Geldbuße zu verhängen.

Die von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Rüge ohne Geldbuße ist eine sehr moderate Sanktion, die nur deshalb als noch ausreichend erscheint, weil der Berufsangehörige zuvor nicht berufsrechtlich vorbelastet war.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Berufsrecht

Zurückweisung eines Antrages auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen eine Rüge mit Geldbuße wegen wiederholter zwangsweiser Beitreibung des Kammerbeitrages

■ Leitsätze der Redaktion

1. Zahlt ein Wirtschaftsprüfer nicht rechtzeitig aus eigenem Antrieb den Beitrag zur Wirtschaftsprüferkammer, verstößt er gegen § 61 WPO.

2. Ein Berufsangehöriger muss seine Berufsausübung so einrichten, dass er die mit ihr verbundene Pflicht

der Beitragszahlung erfüllen kann. Kann er dies nicht, muss er notfalls die Konsequenz ziehen, den Beruf ganz oder zeitweilig aufzugeben.

LG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2015 – WiL 1/15

■ Sachverhalt

Dem Wirtschaftsprüfer war von der Wirtschaftsprüferkammer zunächst eine Rüge ohne Geldbuße wegen der Nichtzahlung des Kammerbeitrages und der dadurch notwendig gewordenen Beitreibung durch das Hauptzollamt für die Jahre 2007 bis 2010 erteilt worden. Die Rüge wurde nach Zurückweisung des Einspruchs im Jahr 2012 bestandskräftig. Im Einspruchsbescheid wurde der Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen, dass im Fall einer nochmaligen zwangsweisen Beitreibung des Kammerbeitrages der Ausspruch einer Rüge mit Geldbuße geprüft würde.

Nachdem der Wirtschaftsprüfer den Beitrag zur Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2013 nicht zahlte und nach wiederholten Mahnungen das Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragt werden musste, erteilte ihm die Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 2014 eine weitere Rüge, die mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000 € versehen wurde.

Nach erfolglosem Einspruch beantragte der Wirtschaftsprüfer die berufsgerichtliche Entscheidung des LG Berlin. Er trug vor, durch eine Finanzamtsnachzahlung in einen Liquiditätsengpass geraten zu sein und telefonisch bei der Buchhaltung der Wirtschaftsprüferkammer um Beitragsherabsetzung gebeten zu haben, die ihm nicht gewährt worden sei.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung ist unbegründet. Der Wirtschaftsprüfer hat vorsätzlich die aus § 61 Abs. 1 WPO folgende Pflicht verletzt, die Kammerbeiträge rechtzeitig aus eigenem Antrieb zu zahlen und es wegen dieser Beiträge nicht zu Zwangsvollstreckungen kommen zu lassen.

Ihn entschuldigt nicht, dass er durch eine Nachzahlung gegenüber dem Finanzamt in einen Liquiditätsengpass geraten sei. Ein Berufsangehöriger muss seine Berufsausübung so einrichten, dass er die mit ihr verbundenen Pflichten erfüllen kann. Er hat sich in keiner Weise hinreichend bemüht, die Forderung zu reduzieren. Die von ihm vorgetragene Bitte auf Herabsetzung gegenüber der Buchhaltung der Wirtschaftsprüferkammer belegt, dass er sich erstens zumindest in der Lage gesehen hat, Teilzahlungen zu erbringen. Zweitens war die Buchhaltung, wie dem Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner Ausbildung bewusst war, für eine solche Entscheidung nicht zuständig. Drittens zeigt die weitere Darstellung des Berufsangehörigen

zu seiner Bitte auf Herabsetzung des Beitrags, dass ihm der Fortbestand der Forderung klar war.

Die Höhe der Geldbuße in Höhe von 1.000 € ist schuldangemessen, weil der Berufsangehörige vorsätzlich gehandelt hat und wegen einer einschlägigen beruflichen Verfehlung bereits durch eine vorausgegangene Rüge vorbelastet ist. Zu seinen Gunsten ist nur zu berücksichtigen, dass der Nichtzahlung nicht eine prinzipielle Ablehnung der Zahlungspflicht zugrunde lag, sondern finanzielle Engpässe. Für den Berufsangehörigen spricht schließlich, dass er sich in seinem langen Berufsleben als Wirtschaftsprüfer außerhalb des Bereichs der Zahlung von Kammerbeiträgen tadelsfrei verhalten hat. Vor allem dieser Gesichtspunkt hat das Gericht dazu bewogen, von einer Erhöhung der Geldbuße Abstand zu nehmen.

Der Berufsangehörige sollte sich aber verdeutlichen, dass solange er als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, er die materiellen Voraussetzungen für seine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer schaffen muss. Kann er dies nicht, muss er notfalls die Konsequenz ziehen, den Beruf ganz oder zeitweilig aufzugeben.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Haftungsrecht

Keine Dritthaftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen sittenwidrig fehlerhafter Jahresabschlussprüfung

■ Leitsätze der Redaktion

1. Teilt die geprüfte Gesellschaft dem Prüfer während der Prüfung mit, für welche Zwecke sie den geprüften Abschluss verwenden will, führt dies noch nicht zur Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten einer Bank, die der Gesellschaft aufgrund des geprüften Abschlusses einen Kredit bewilligt.
2. Eine Haftung wegen sittenwidrig fehlerhafter Prüfung ist zu verneinen, wenn selbst korrekte Prüfungshandlungen Manipulationen der Gesellschaft an Zahlungsvorgängen nicht hätten aufdecken können. Statt der fehlerhaft nicht eingeholten Saldenbestätigungen vorgenommene intensive, alternative Prüfungshandlungen belegen, dass der Prüfer nicht gewissenlos und damit nicht sittenwidrig gehandelt hat.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Januar 2015 – 23 U 100/09

■ Sachverhalt

Die Klägerin war die Hausbank der A GmbH (nachfolgend A), die Beklagte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Beklagte war mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der A unter anderem für die Jahre 2003 und 2004 betraut. Tätigkeitsfeld der A war es unter anderem, Bargeldtransporte durchzuführen. Aufgrund von Liquiditätsproblemen veruntreuten die Geschäftsführer der A, die Herren M, seit Beginn des Jahres 2003 auf dem Bundesbankkonto eingezahlte Gelder aus Transporten, indem sie Kundengelder zur Begleichung von gegen die A gerichteten Forderungen überwiesen. Um die Überweisungen zu „decken“, fingierten die Herren M Rechnungen über tatsächlich nicht bestehende Forderungen. Im Oktober 2006 wurde das Insolvenzverfahren über die A eröffnet.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz. Die Prüfung des Jahresabschlusses sei in vielfacher Hinsicht fehlerhaft gewesen. Zudem habe der Jahresabschluss weitergehende Prüfungen erwarten lassen, als die Beklagte durchführte. Bereits im November 2005 hätten bei ordnungsgemäßer Prüfung (unter anderem durch Saldenbestätigungen) die Manipulationen aufgedeckt worden sein müssen. Gleichwohl habe die Beklagte der A mitgeteilt, dass sich durch die Prüfung keine Änderungen des Jahresergebnisses ergeben würden, und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die Klägerin habe deshalb der A Kredite bewilligt, mit denen sie überwiegend ausgefallen sei. Dadurch sei ein Schaden in Höhe von 2.135.726,95 € entstanden. Die Beklagte habe gewusst, dass der Klägerin unter anderem der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte als Voraussetzung der Bewilligung von Krediten von A zugänglich gemacht worden seien.

Das Landgericht und das OLG Düsseldorf wiesen die Klage ab.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte scheidet aus. Die Klägerin wurde nicht in den Schutzbereich des Abschlussprüfervertrages einbezogen. Allerdings schließt § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB eine solche Haftung nicht aus. An die Annahme einer (stillschweigenden) vertraglichen Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich sind aber strenge An-

Steuerrechtliches Mandat und zivilrechtliche Hinweispflicht

Bei der Überprüfung von Regressansprüchen gegen steuerliche Berater ist zunächst zu klären, welchen konkreten Beratungsauftrag der Mandant erteilt hat. Hierbei kann das Mandat durch vertragliche Nebenpflichten auch erweitert werden. Höchstrichterlich noch nicht entschieden war in diesem Zusammenhang bisher, ob ein steuerlicher Berater verpflichtet sein kann, dem Mandanten einen Hinweis zu geben, dass möglicherweise gegen den Vorberater Schadensersatzansprüche bestehen. Der Bundesgerichtshof hat nun mit Urteil vom 7. Mai 2015 – IX ZR 186/14 diese Frage zugunsten des Berufsträgers geklärt. Es lag hierbei folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger, ein Arzt, war Teilhaber einer auf seinem Grundstück betriebenen ärztlichen Gemeinschaftspraxis. Deren Betriebsmittel standen im Alleineigentum des Klägers. In den Jahren 1996 und 1997 veräußerte er Anteile der Betriebsmittel an den mit ihm in der Gemeinschaftspraxis tätigen Arzt. Das Grundstück blieb als Sonderbetriebsvermögen im Alleineigentum des Klägers. Nachdem die Finanzverwaltung zunächst von einem steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn nach § 34 EStG ausging, änderte sie im Anschluss an eine Betriebsprüfung ihre Auffassung. Da mit den Praxisanteilen kein Anteil am Grundstück als der wesentlichen Betriebsgrundlage übertragen worden sei, wurde nunmehr der Veräußerungserlös als nicht steuerbegünstigter laufender Gewinn festgestellt.

Hiergegen legte die beklagte Berufsgesellschaft als die aktuell beauftragte Beraterin zunächst Einspruch ein, der aber nach Rücksprache mit dem Kläger zurückgenommen wurde. Der Kläger machte daraufhin zunächst Regressansprüche gegen den damaligen Vorberater wegen fehlerhafter Beratung geltend. Dieser konnte sich aber erfolgreich auf die inzwischen eingetretene Verjährung berufen. Daraufhin wandte sich der Kläger an die Beklagte und forderte von ihr Schadenersatz mit der Begründung, sie habe ihn pflichtwidrig nicht in unverjährter Zeit auf Regressansprüche gegen den früheren Steuerberater hingewiesen.

Sowohl das Landgericht Kiel als auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zugelassen mit der Frage, ob die für Rechtsanwälte aufgestellten Grundsätze des Bundesgerichtshofs in dessen Entscheidung vom 29. April 1993 – IX ZR 101/92 zur Hinweispflicht auf drohende Verjährung von Ansprüchen gegen den Vorberater auch auf

Steuerberater zu übertragen seien. Der Bundesgerichtshof wies die Revision zurück.

Unstreitig war die Beklagte nicht ausdrücklich mit der Prüfung von Regressansprüchen gegen den steuerlichen Vorberater beauftragt worden. Ihr allgemeines Mandat erstreckte sich nur auf die Erstellung der Buchhaltung, der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen. Zwar gehöre es zu den vertraglichen Nebenpflichten eines Steuerberaters auch, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen, die für ihn offen zutage liegen, hinzuweisen. Anders als bei einem Rechtsanwalt umfasse diese Pflicht aber gerade nicht, den Mandanten auch auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen seinen Vorberater hinzuweisen.

Begründet wurde diese Unterscheidung in den vertraglichen Nebenpflichten damit, dass dem steuerlichen Berater eine geschäftsmäßige Besorgung anderer Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, grundsätzlich untersagt sei. Auch wenn ein Rechtsanwalt verpflichtet sei, die Interessen seines Mandanten in den Grenzen des erteilten Mandats nach jeder Richtung wahrzunehmen und auch insbesondere auf Regressmöglichkeiten hinzuweisen, gelte dies für einen steuerlichen Berater gerade nicht. Die Besonderheiten eines Mandats zur Vertretung in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren rechtfertigten in dieser Hinsicht keine Gleichstellung der Pflichten eines Steuerberaters mit denjenigen eines Rechtsanwalts (so aber Gräfe/Lenzen/Schmeer, *Steuerberaterhaftung*, 5. Auflage, Rn. 411). Die Entscheidung eines Mandanten, einen Steuerberater und nicht einen Rechtsanwalt zu beauftragen, beruhe regelmäßig auf dem Bestreben, sich dessen besondere steuerrechtliche Fachkenntnisse zunutze zu machen. Auf eine umfassende zivilrechtliche Beratung könne er in diesem Fall daher nicht vertrauen. Dies gelte auch dann, wenn – wie hier – die Beklagte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei, die neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auch Rechtsanwälte beschäftige. Maßgeblich sei alleine, dass das vom Kläger erteilte Mandat auf eine Hilfeleistung in Steuersachen gerichtet war und nicht allgemein auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung.

Dieses für den Berufsstand erfreuliche Urteil macht entscheidende Unterschiede zwischen den vertraglichen Nebenpflichten eines steuerlichen Beraters und eines Rechtsanwalts deutlich. Eine umfassende zivilrechtliche Beratung ist von einem steuerrechtlichen Berater nicht geschuldet und kann auch nicht erwartet werden.

Andreas Kraus, Rechtsanwalt/Justitiar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

forderungen zu stellen. Dem Abschlussprüfer muss erkennbar sein, dass von ihm im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht (BGH, 14. Juni 2012 – IX ZR 145/11; 7. Mai 2009 – III ZR 277/08, WPK Magazin 3/2009, Seite 45 ff.; 6. April 2006 – III ZR 256/04, WPK Magazin 3/2006, Seite 41 ff.).

Vorliegend wurde die Beklagte aber nur im Rahmen der Abschlussprüfung tätig. Sie erbrachte keine besondere, darüber hinausgehende Leistung. Dass die Beklagte wusste, dass der Klägerin unter anderem der Prüfbericht vorgelegt wurde, begründet keine besondere Leistung. Es ist üblich, dass sich eine Bank Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften vorlegen lässt, wenn sie über einen Kredit entscheidet. Von dem Jahresabschluss ist damit in üblicher Art und Weise Gebrauch gemacht worden. Ob die Beklagte Kenntnis von einer konkreten Verwendung des Ergebnisses ihrer Prüfung hatte, ist ohne Belang. Die Anerkennung einer solchen Haftungs begründung würde zu einer erheblichen Ausweitung der Haftung führen, wenn die geprüfte Gesellschaft dem Prüfer während der Prüfung mitteilt, für welche Zwecke sie den geprüften Abschluss verwenden möchte. Dies wäre mit § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB und den strengen Anforderungen des BGH nicht in Einklang zu bringen.

Eine Haftung nach § 826 BGB scheidet ebenfalls aus. Danach haftet ein Wirtschaftsprüfer zumindest bedingt vorsätzlich für fehlerhafte Testate oder sonstige im Rahmen der Prüfung abgegebene Erklärungen, wenn er ein leichtfertiges oder gewissenloses Verhalten an den Tag gelegt hat, das als sittenwidrig erscheint. Das kann der Fall sein, wenn er seinem Testat nachlässige Ermittlungen oder gar Angaben „ins Blaue hinein“ zu Grunde legt.

Dies trifft vorliegend nach einem Sachverständigengutachten nicht zu. Zwar hat es die Beklagte bei der Prüfung des Bundesbankkontos unterlassen, eine Ausbuchung in Höhe von ca. 313.000 € zu analysieren. Es gab aber keine eindeutig erkennbaren Anhaltspunkte für Manipulationen und es steht nicht einmal fest, ob die Veruntreuungen durch eine vertiefte, gewissenhafte Kontenprüfung hätten aufgedeckt werden können.

Die Beklagte hat sich auch nicht leichtfertig und gewissenlos über ihr bekannte Bedenken

hinweggesetzt oder bewusst auf Prüfungshandlungen verzichtet, die sie selbst für unerlässlich hielt. Zwar stellt es grundsätzlich eine Berufspflichtverletzung dar, keine Saldenbestätigungen einzuholen. Es liegt aber im Ermessen des Prüfers, ob er Saldenbestätigungen einholt oder eine alternative Prüfungsmethode anwendet. Die von der Beklagten vorgenommene alternative Prüfung der Forderungen der A (Durchsicht von bezahlten und unbezahlten Rechnungen) erfolgte sehr umfangreich und mit großem Arbeitsaufwand. Aus den geprüften Rechnungen waren keine Manipulationen ersichtlich. Allein der Umstand, dass eine Ermessensentscheidung fehlerhaft getroffen worden ist, begründet daher nicht ohne weiteres eine bewusste Pflichtverletzung. Insbesondere die umfangreiche, alternative Prüfung spricht gegen eine Leichtfertigkeit der Beklagten. An dieser Bewertung ändert nichts, dass die alternative Prüfung selbst Mängel aufwies.

Auch in der Gesamtschau war die Prüfungstätigkeit der Beklagten zwar fehlerhaft, die Fehler überschreiten jedoch nicht die (hohe) Schwelle einer Haftung nach § 826 BGB.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Haftungsrecht

Keine Dritthaftung eines gesetzlichen Abschlussprüfers aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

■ Leitsätze der Redaktion

Der Schutzbereich des Abschlussprüfervertrages erstreckt sich bei Manipulationen durch die Gesellschaft nicht auf Dritte, weil die Gesellschaft kein Drittschutzinteresse hat. Das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter bezweckt nicht die Absicherung des Forderungsausfallrisikos.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 10. Februar 2015 – 8 U 76/13

■ Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Kreditinstitut. Die Beklagte war für die Jahre 2004 bis 2007 Abschlussprüferin der seit 2008 insolventen Gesellschaft L und erteilte dieser uneingeschränkte Testate. Während dieser Zeit

wurde das Rechnungswesen der L von deren Verantwortlichen manipuliert. Es wurden nicht existierende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie nicht existierendes Vorratsvermögen in der Buchhaltung und den Jahresabschlüssen ausgewiesen.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz von rund 1,5 Mio. €, weil die Beklagte ihre Prüferpflichten schuldhaft verletzt und deshalb die Manipulationen nicht erkannt habe. Die ihr seitens der Beklagten mit Schreiben vom 15. April 2005 erteilte Auskunft (keine Überschuldung der L) sei unzutreffend. Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Jahresabschlüsse, der Testate und der Auskunft habe die Klägerin der L weitere Kredite gewährt. Deshalb habe sie Zahlungsausfälle erlitten.

Das Landgericht und das OLG Karlsruhe wiesen die Klage ab. Die Revision wurde nicht zugelassen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Schadensersatzansprüche nach §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bestehen nicht.

Die Klägerin wurde nicht in den jeweiligen Schutzbereich der Abschlussprüferverträge einbezogen. Drittschutz ist anzunehmen, wenn der Gläubiger an der Einbeziehung des Dritten ein besonderes (berechtigtes) Interesse hat und der Vertrag dahin ausgelegt werden kann, dass der Vertragsschutz auf den Dritten ausgedehnt werden soll. Auf die Sichtweise des Dritten kommt es insoweit nicht an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haftet der gesetzliche Abschlussprüfer nicht den Anteilseignern und sonstigen Gläubigern der Gesellschaft gegenüber (§ 323 Abs. 1 Satz 3 HGB). § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB schließt zwar nicht aus, dass durch den Abschlussprüfervertrag auch eine Schutzpflicht gegenüber Dritten begründet werden kann. Daran sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Bestätigungsvermerken kommt ohnehin die Bedeutung zu, Dritten Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen eine Beurteilungsgrundlage zu geben. Dies hat den Gesetzgeber aber nicht veranlasst, die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers ebenso weit zu ziehen. Daher genügt es für eine Schutzwirkung allein nicht, dass ein Dritter die sachkundige Stellungnahme des Prüfers für diesen erkennbar zur Entscheidungsgrundlage mit wirtschaftlichen Folgen machen möchte. Vielmehr müssen die Erklärungen des Gläubigers für den Prüfer mit Deutlichkeit ergeben, dass von ihm im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die gesetzliche Pflichtprüfung hinausgeht.

Eine solche Erwartungshaltung der L und ihr berechtigtes Interesse an der Einbeziehung sind vorliegend nicht anzunehmen. Vielmehr sollten die Manipulationen unentdeckt bleiben, um das Kreditengagement der Klägerin gegenüber der L nicht zu gefährden.

Unabhängig davon ist die Klägerin ohnehin nicht schutzbedürftig, da ihr gegen die L ein eigener, rechtlich gleichwertiger Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 242 Abs. 2, 249 BGB zusteht.

Die L übergab der Klägerin die fehlerhaften Jahresabschlüsse und Testate als Entscheidungsgrundlage für die Kreditvergabe. Die L wusste, dass die Jahresabschlüsse unrichtig waren und dass die Beklagte die Manipulationen nicht bemerkte und unrichtig testierte. Dennoch klärte sie die Klägerin schuldhaft nicht auf, mit der Folge, dass die Klägerin die Kredite gewährte, wodurch ihr der geltend gemachte Schaden entstand.

Ob dieser Anspruch mangels finanzieller Leistungsfähigkeit der L möglicherweise von Anfang an nicht durchsetzbar war, ist rechtlich unerheblich; denn das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bezweckt nicht die Absicherung des Risikos, dass die verpflichtete Person zum Ersatz des Schadens finanziell nicht in der Lage ist.

Unabhängig von obigen Ausführungen scheidet der Klageanspruch auch daran, dass der L durch die Manipulationen ein Mitverschulden zur Last fällt, das so schwer wiegt, dass die geltend gemachte Schadensersatzpflicht der Beklagten vollständig entfällt.

Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung von Pflichten aus einem Auskunftsvertrag bestehen ebenfalls nicht.

Zwischen den Parteien kam ein (unentgeltlicher) Auskunftsvertrag zustande. Die Beklagte erteilte auf Anfrage der Klägerin eine schriftliche Auskunft vom 15. April 2005 darüber, ob eine Überschuldung der L vorliegt. Dies erfolgte nicht aufgrund eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus Sicht des objektiven Betrachters mit Blick auf die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Angelegenheit ist erkennbar, dass die Klägerin wesentliche, wirtschaftliche Interessen hatte, weshalb sie sich an die Beklagte als besonders sachkundige Person wandte. Daher erscheint auch ohne Zahlung einer Vergütung ein unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis fernliegend.

Die Beklagte hat jedoch ihre Vertragspflichten nicht verletzt. Die Auskunft muss grundsätzlich richtig und vollständig erteilt werden. Eine Auskunft ist korrekt, wenn sie dem nach zumutbarer Ausschöpfung seiner Informationsquellen tatsächlichen Informationsstand des Auskunftspflichtigen entspricht und das vorhandene Wissen bei der Formulierung der Auskunft zutreffend umgesetzt worden ist. Nach diesen Maßstäben war die erteilte Auskunft nicht pflichtwidrig unrichtig. Die Beklagte hat deutlich gemacht, dass ihre Auskunft auf den ihr vorliegenden Angaben und Unterlagen der L beruht.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/



Bekanntmachungen des WPV



Sitzung der Fünften Vertreterversammlung

Die Fünfte Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2015 neben Regularien insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft versehen ist, wurde einstimmig festgestellt.

Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind Bestandteil des Geschäftsberichts für das Jahr 2014; der Geschäftsbericht 2014 steht zur Einsichtnahme und zum Download im Mitgliederbereich der WPV-Internetseite unter der Rubrik „Jahresab-

schlüsse/Geschäftsberichte“ zur Verfügung. Die Internetadresse des WPV lautet: → www.wpv.eu; der Mitgliederbereich ist über die Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer zugänglich.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt.

Beschluss über die Höhe der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Fünfte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig beschlossen, den Rentensteige-

rungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2016 auf unverändert 84,50 € festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1. Januar 2016 nicht zu erhöhen.

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat am 11. Juni 2015 Änderungen der Satzung beschlossen, die am 11. August 2015 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und unter dem 18. August 2015 ausgefertigt worden sind. Die Satzungsänderungen werden nachfolgend formell bekannt gemacht.

Zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Regelungen werden die Änderungen im Mitgliederbereich der WPV Internetseite unter der Rubrik „Aktuelles“ erläutert. Dort ist auch eine Synopse der bisherigen und der neuen Satzungsfassung wiedergegeben.

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2015 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 11

In § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Verzinsung der Leistungen findet nicht statt.“

§ 13

In § 13 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten „ist unverzüglich“ die Worte „,spätestens innerhalb von drei Monaten ab Rentenbeginn,“ eingefügt.

§ 14

a) Absatz 7 Satz 3

§ 14 Abs. 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die für die Zeit der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente, längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, ermittelten Zurechnungsfaktoren werden bei der Berechnung einer späteren Rente berücksichtigt, wenn bis zu diesem Rentenbeginn durchgehend entweder Beitragspflicht bestanden hat oder Zurechnungsfaktoren berücksichtigt wurden; § 13 Abs. 7 bleibt unberührt.“

b) Absatz 7 Satz 5

§ 14 Abs. 7 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Ist die nach § 12 Abs. 2 berechnete vorgezogene Altersrente höher als die nach Satz 4 berechnete Berufsunfähigkeitsrente, wird der An-

trag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente in einen Antrag auf Gewährung von Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 umgedeutet.“

§ 14 a

In § 14 a Abs. 1 wird die Bezeichnung „VO (EWG) 883/2004“ durch „VO (EG) 883/2004“ ersetzt. Nach den Worten „Zurechnungsfaktoren gemäß § 14“ wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 19 Abs. 6

In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 5“ ersetzt.

§ 20 Abs. 5

§ 20 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 22 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „ist der Demographiefaktor“ die Worte „sowie ein ggf. gewährter Zuschlag gemäß Anlage 2 zu § 12 Abs. 3“ eingefügt.

§ 29 Absätze 1 bis 3

§ 29 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

(2a) Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 eines nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreiten Mitgliedes kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden; mit dem Antrag ist eine gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes einzureichen.

(2b) Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 eines Mitglieds, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreit ist, wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn er innerhalb eines Kalenderjahres gestellt wird, sonst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; das maßgebliche Arbeitsentgelt ist den nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV übermittelten elektronischen Arbeitgebermeldungen zu entnehmen.

(2c) Sofern das Arbeitsentgelt nach Absatz 2b) im maßgeblichen Bei-

tragszeitraum 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht und darüber hinaus weiteres Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt erzielt wird, gilt insoweit Absatz 2a).

(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Der Vorbehalt entfällt, sofern das Arbeitsentgelt nach Absatz 2b) 7,5/10 der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erreicht. Mitglieder, deren Beitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt ist, sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 6, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Kalenderjahren nach Ablauf des maßgeblichen Beitragszeitraums vorgelegt, wird der Beitrag für den Beitragszeitraum abschließend auf den Regelpflichtbeitrag festgesetzt, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt ist. Mit Eintritt des Rentenfalles, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres, entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.“

§ 40

In Absatz 1 entfällt die Absatzkennzeichnung „(1)“. Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

§ 41

Der Überschrift wird das Wort „weggefallen“ hinzugefügt. Absätze 1 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 44 Abs. 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Bekanntmachungen des WPV erfolgen durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu. Jede

Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation. Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Einstellen der Publikation auf die Internetseite des WPV folgt.“

§ 48**a) Absatz 6**

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beiträge, die aufgrund der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelung nicht hätten entrichtet werden dürfen, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“

b) Absatz 12 (neu)

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Die von der Vertreterversammlung am 11. Juni 2015 beschlossenen Satzungsänderungen treten am 1. November 2015 in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. August 2015

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 11. August 2015 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. August 2015

Der Vorsitzende der
Vertreter-
versammlung

Ekkehard Gross Gerd-Rudolf Volck

Personalien

vom 16.5.2015 bis 15.8.2015

Geburtstage



Am 14. August 2015 vollendete **vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf**, Lübeck, sein 70. Lebensjahr. Herr Gersdorf engagierte sich von Juni 1993 bis Januar 2001 sowie im Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2008 bis September 2011 hatte er das Amt des Stellvertretenen Vorsitzers des Beirates inne. Zudem nahm er als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle von Januar 2001 bis Mai 2008, von Januar 2001 bis Januar 2004 als deren Stellvertreter Vorsitzender, die Belange des Berufsstandes wahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliche Engagement.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 24. Mai 2015 **WP/StB/RA Prof. Dr. Wilhelm Haarmann**, Frankfurt. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Haarmann für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Angelika Mintrop-Aengevelt, Düsseldorf, vollendete am 18. Mai 2015 ihr 65. Lebensjahr. Frau Dr. Mintrop-Aengevelt engagierte sich von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 22. Juli 2015 **vBP/StB Rolf Fuhrmann**, Bockenem. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 2005 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg, Berlin, vollendete am 5. Juli 2015 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Scharpenberg für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 2002 bis Juni 2008 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 24. Mai 2015 feierte **vBP/StB Mirjam Vey-Bierling**, Karlsruhe, ihren 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Vey-Bierling für ihre Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993.

Jubiläum



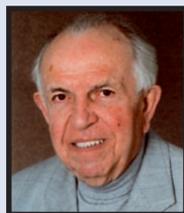
Am 28. Juni 2015 beging **WP/StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine**, Koblenz, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Alt, Fulda, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

Todesfall



Am 13. Mai 2015, kurz nach Vollendung seines 86. Lebensjahres, verstarb **WP Helmut Fischer**, Aumühle. Herr Fischer gehörte seit dem Gründungsjahr der Wirtschaftsprüferkammer 1961 dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer an. Von Dezember 1977 bis Dezember 1992 setzte er sich ehrenamtlich in berufsständischen Gremien sowie im seinerzeitigen Prüfungsausschuss für Wirtschaftsprüfer der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein ein. Der Wirtschaftsprüferkammer war er als Autor (H.F. Flachsl) der zwischen 1989 und 2006 im Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen und Gedanken zur Jahreswende besonders verbunden. Mit spitzer Feder hinterfragend, kritisch, stets fundiert und immer mit einem verständlichen Augenzwinkern bereicherte er die Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer zur Freude der Leserinnen und Leser. Der dabei durchscheinende Humor und die ganz spezielle Art, in der Herr Fischer sein tiefes Verständnis historischer Bezüge und philosophischer Gedanken ins Wort setzte, waren ein Ausdruck seines Wesens, für das Herr Fischer geschätzt und geachtet war. Die Wirtschaftsprüferkammer blickt auch und gerade auf diese Arbeit mit Respekt und Dank zurück. Sie wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16.5.2015 bis 15.8.2015

Geburtstage

90. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln
WP/StB Dr. Harald Rinke, Wuppertal

85. Geburtstag

WP Egon Gushurst, Sinzheim
WP/RA Dr. Hans-Jürgen Martens, Dreieich
WP/StB/RA Dr. Dieter Scheidemandel, München
WP/StB Rudolf Wilde, Stuttgart

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Volksw. Horst J. Bader, Freiburg
vBP/StB Anselm Bauermann, Frankfurt
WP/StB Dr. Egbert Bracher, Tutzing
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Eggen, Fürth
WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Sailer, Frankfurt
vBP/StB Ulrich Scherbarth, Bergisch Gladbach
WP Dr. Rudolf Schindelmann, München
WP/StB Dr. Hans J. Stetter, Dortmund
WP/RA Erika Thiemicke, Bruchsal
vBP/StB Hugo Walendzik, Fröndenberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Wolter, Berlin

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Diethard Anders, München
WP/StB Werner Bolik, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Bolko Cornelius, Brake
WP Dr. Josef Gronemann, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Fred Grünewald, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Haux, München
vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heinßen, Minden
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Henle, Trier
WP/StB Dietmar Keßler, Schmallebenberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfriedrich Kühne, Hannover
WP Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Siegen
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln
WP/RA Joerg Müller, Northeim
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Nutt, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Peter, Wuppertal
vBP/StB Hans Reuther, Bamberg
vBP/StB Dietmar Rische, Dortmund
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen
WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schreyer, Schorndorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stelter, Heidelberg
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt
vBP/StB Hans E. Volberg, Pirmasens
WP/RA Ludger Westrick, Bonn

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Aversch, Coesfeld
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Hamburg
WP/StB Dr. Bernd Bouffier, Wiesbaden
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dünnebier, Hirschberg
WP Dipl. Betriebsw. Bodo Falk, Dörphof
vBP/RA Heiner Fels, Hamburg
WP/StB Dr. Günter Gabel, Puderbach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Görtz, Frankfurt
WP Dipl.-Kfm. Klaus J. Grimberg, Bremen
WP/StB Hans-Josef Grund, Bonn
WP/StB Dr. Peter Hußmann, Nürnberg
WP/StB Ulrich Kallfass, Nagold
WP/StB Dr. Peter J. Kracht, Hamburg
vBP/StB Peter Meisinger, Darmstadt
WP Dipl.-Kfm. Walter Paffendorf, Rösrath
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Henning Rasche, Hildrzhäusen

WP/StB Dipl.oec. Dipl.-Betriebsw. Erwin A.O. Retzlaff, Essen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schramm, Günzburg
WP/StB Dr. Axel Steinberg, Hamburg
vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Robert Stich, Augsburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmfried Struif, Hachenburg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heiner Tauer, Abensberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Wenz, Neckargemünd
vBP/RA Bernd Wind, Neuwied

65. Geburtstag

vBP/StB Johannes Beermann, Friesoythe
WP/StB/RA Dr. Detlev Berning, Hannover
WP Dipl.-Volksw. Barbara Birkner, Haan
WP/StB Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Detmold
WP/StB Herbert Born, Düsseldorf
vBP/StB Harald Dörr, Gelnhausen
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Grosch, Dörrebach
vBP/RA Klaus Hassdenteufel, Blieskastel
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Paul Herbstreuter, Dornhan
vBP/RA Ludwig Hewera, Duisburg
WP/StB Dipl.-Oec. Wolfgang Hofmann, Frankfurt
vBP/RA FAfStR/FAfAR/FAfHGR Mag. Dipl. Betriebsw. Ralf-Dieter Kanzler, Bad Kreuznach
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Walter H. Kohler, Nürnberg
WP/StB Dr. Hans-Werner Kortmann, Hamburg
vBP/StB Walburga Kremer, Troisdorf
vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Kröll, Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Lahmann, Halstenbek
vBP/StB Rainer Lessau, Essen
vBP/StB Dr. Hans-Volker Lill, Hanau
WP/StB Dipl.-Kfm. Ursula Neumann-Schlieder, Köln
vBP/RA Peter Oelbermann, Friedrichshafen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Papendorf, Bornheim
Dr. Jens Pense, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Pickelmann, Gräfelting
vBP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Pointner, Mindelheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Punge, Zwickau
WP/StB Prof. Dr. iur. Gustav K.L. Real, Essen
WP/StB Dipl.-Finanzw. Gerd Reimann, Hilden
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Schäfer, Jena
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Schiffers, Korschenbroich
WP/StB/RA Reinhart Schütt, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Senft, Mühlheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Ulrich Sillekens, Düsseldorf
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jan Ilan Simon, Köln
vBP/StB Herbert Sinzger, Burghann
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Joachim Spahr, Einbeck
WP/StB/RA Werner Verdenhalven, Berlin
vBP/StB Alois Weber, Mengen
WP/StB Dipl.-Kfm. MBA Michael Wetekam, Berlin
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Siegfried Zahn, Stuttgart

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Langhein, Hamburg

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Kosanke, Hamburg

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA Dr. Dieter Scheidemandel, München

45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Helmut Ellrott, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Hebert, Berlin
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Aberl, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bacher, Eitorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Bott, Wuppertal
WP/StB Dr. Heinz Buckenmaier, München
WP/StB/RA Dr. Felix Ganteführer, Düsseldorf
WP/StB Dr. Bernd Lauth, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch, Recklinghausen
WP Dipl.-Kfm. Ingo Raff, Essen
WP Dipl.-Kfm. Hansjürgen Reimer, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schlawffe, Ratingen
WP/StB/RA Dr. Christian Scholz, Düsseldorf
WP/StB Dr. Horst Vinken, Duisburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz, Saarlsruhe

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Bauer, Ottobrunn
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Beermann, Rheine
WP/StB Dr. Hans-Dieter Feuerlein, Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Gangnus, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Günkel, Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang G. Heubeck, Nürnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Camilla Hillekamp, München
WP/StB Dipl.-Finanzw. Irmgard Hörning, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Adi Kaufmann, Köln
WP/StB Dipl.-Volksw. Heiner Keller, München
WP/StB Dipl.-Ökon. Claudia Kleinhans-Glöckner, Dortmund
WP/StB Prof. Dr. Bernd Koch, Gütersloh
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich Köster, Castrop-Rauxel
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kupski, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Lange, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Laupenmühlen, Kronberg-Oberhöchstadt
WP/StB Dr. Jochen Leonhardt, Dresden
WP/StB Dipl.-Oec. Eberhard Lindig, Kassel
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Mayer, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Hans-Ludwig Meyer, Ratingen
WP/StB Dipl.oec. Ingrid Müller-Schnizler, Wöllstadt
WP/StB Dr. Erich Muth, Fulda
WP/StB/RA Joachim Graf zu Ortenburg, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Oswald, Weilheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Pasch, Krefeld
WP/StB Dr. Hans-Jürgen Paulus, Marl
WP/StB Dr. Bert-Peter Pianka, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Ursula Raab-Bauer, Regensburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich G. Reischer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rötzer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Rohrbach, Mönchengladbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Ruppel, Eschborn
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Joachim Sahn, Elmshorn
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schneider, Schmallebenberg
WP/StB Dr. Marianne Schramm, München
WP/RA Claus Simon, Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Renate Spiegel, Eichstätt
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wolfgang Stöhr, Bad Soden
WP/StB Dr. Ulrich Strunk, Münster
WP/StB Siegfried Weiß, Offenbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Günter Wendel, Lünen
WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Weyrich, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Elvira Wieshöfer-Liedtke, Meerbusch
WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Witzgall, Kronach

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Monika Abstein, Limburgerhof
vBP/StB Dipl.-Volksw. Heinz-Georg Ahrens, Braunschweig
vBP/StB Hein-Klaus Albrecht, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Anwey, Gütersloh
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Asderis, Frankfurt
vBP/RA Henning Bahr, Celle
vBP/StB Dipl.-Volksw. Rolf-J. Baumann, Duisburg
WP/StB Werner Bechtold, Wetzlar

vBP/StB	Manfred Bee, Paderborn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Berthold Hußendorfer, Nürnberg	WP/StB/RA	Reinhard Schütt, Frankfurt
WP	Dipl.-Kfm. Christiane Bergfelder, Hagen	vBP/RA	Claus Jenckel, Düsseldorf	WP	Dipl.-Ökonom Mechthild Schulte-Kellinghaus, Münster
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Manfred Berlin, Neustadt	WP/StB	Ulrich Kallfass, Nagold	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Michael Jürgen Schulz, Rottenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Berndt, Karlsfeld-Rothschwaige	WP/StB	Fred Kanitz, Stuttgart	WP/StB	Prof. Friedrich Seiler, Deining
WP/StB	Dr. Stefan Berz, Grünwald	WP/StB/RA	Nicolas Kemper, Grünwald	vBP/StB	Karl-Heinrich Seuser, Neuwied
vBP/StB	Bernhard Beyer, Neunkirchen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Birgit Kempkes, Duisburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Specht, Erlangen
vBP/StB	Herbert Bildstein, Schwalmstadt	WP/StB	Bernd D. Kirsch, Bad Dürkheim	vBP/RA	Dr. Jürgen D. Spliedt, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Bingel, Freiburg	vBP/StB	Norbert Klauk, Rosenheim	vBP/StB	Udo Stabenau, Lüdenscheid
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Norbert Bockers, Viersen	WP/StB/RA	Roland Kleemann, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Steinbacher, München
vBP/StB	Dietmar Böhnke, Villingen-Schwenningen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Rudolf Klöpfer, Nagold	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Stolz, Lüdenscheid
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Volker-Wilhelm Böries, Hannover	vBP/RA	Dr. Dr. Onno Klopp, Düsseldorf	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmfried Struif, Hachenburg
WP/StB	Herbert Born, Düsseldorf	vBP/StB/RA	Dr. Hans Koerner, München	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin Temminghoff, Ahaus
vBP/StB	Matthias Breest, Stein	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Koschate, Damme	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Thiermann, Nürnberg
vBP/RA	Michael Bremen, Düsseldorf	WP/StB/RA	Dr. Ernst Thomas Kraft, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Tönies, Münster
WP/StB	Dipl.-Ökonom Ulrike Bren, Leipzig	vBP/StB	Jürgen Kraft, Dortmund	vBP/RA	Dipl.-Betriebsw. Fritz Tremmel, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Bruckmeier, München	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Artur Kraus, Eschbach	vBP/StB	Reinhard Turowski, Hannover
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dagmar Brych-Schöfer, Berg	WP/StB	Roland Krause, Kolbermoor	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Eugen Unsel, Heidenheim
vBP/StB	Klaus Chemnitz, Schwarzenbruck	vBP/StB	Dipl.-Ökon. Bernd Krebs, Nienburg	WP/StB	Dr. Eckhard Verbeek, Düsseldorf
WP/RA	Dr. Hans Dehmer, Freiburg	vBP/StB	Waltraut Krüger, Bremen	vBP/RA	Thomas Detlev Voigt, Offenburg
vBP/StB	Jan Jürgen Delissen, Viersen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Kundrus, Sondershausen	vBP/StB	Wolfgang Vorwerk, Wiehl
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Deter, Bissendorf	WP/StB	Norbert Lehr, Bingen	WP/StB	Bodo Voß, Berlin
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Detsch, Weingarten	vBP/RA	Dr. Jürgen Leibold, Heidelberg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Vossel, Düren
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Deutsch, München	vBP/StB	Elfriede Litzbeck, München	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Jürgen Waldeck, Burgdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Dickopp, Köln	vBP/StB	Helmut Loch, Bendorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wallner, Eschwege
WP	Dipl.-Ökonom Winfried Doege, Alzey	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Albrecht Lülling, Dortmund	vBP/StB	Elke Weigel, Pirmasens
vBP/StB	Karl-Heinz Ebenthal, Wildeshausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Lutz, München	vBP/StB	Petra Weiland, Trier
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard H. Eck, Schweinfurt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer-Horst Mahlke, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Weiss, Fulda
vBP/StB	Jürgen Einert, Stuttgart	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Maier, Freiburg	vBP/RA	Heinz Weißmann, Bad Kreuznach
WP/StB/RA	Günter Endlich, Mosbach	vBP/StB	Heinz Malburg, Dillingen	vBP/StB	Wiltrud Wengler, Landau
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Ernst, Landshut	vBP/StB	Wolfgang Mangold, Freudenstadt	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinz Werner Wenzel, Gießen
vBP/RA	Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf	vBP/StB	Horst Mayer-Wrangowski, Fellbach	WP/StB	Dipl.-Ökonom Stefan Werthmann, Hagen
WP/StB	Herbert Exner, Erkeleben	vBP/StB	Dr. Dieter Meents, Varel	WP/StB	Johann Wessels, Aurich
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Gerd Jürgen Faigle, Ludwigsburg	WP/StB	Dr. Dieter Mehnert, Kulmbach	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin
vBP/StB	Wolfgang Fischerich, Bonn	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ulrich Menz, Wiesbaden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rosemarie Wetzelstein, Dortmund
WP/StB	Dr. Norbert Fischer, Berlin	vBP/StB	Klaus Dieter Meyer, Mannheim	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Walter Weitzel, Horb
WP/StB	Harald Flühe, Ahlen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Michels, Bergisch Gladbach	vBP/StB	Hubert Wiesner, Wennigsen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Forsch, Hemmingen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Uta Michels-Scholz, Bocholt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wilhelm, München
vBP/RA	Alfons Fuchs, Ransbach-Baumbach	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Jürgen Mosig, München	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Helga Wilk, Mainz
WP/StB	Gerhard Füess, Stuttgart	WP	Dipl.-Kfm. Fritz Münzing, Heidelberg	vBP/StB	Adolf Winkler, Oberdorf
WP/StB	Dr. Joachim Gablöffsky, München	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Henner Neuweiler, Kiel	WP/StB	Robert Winnewisser, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Gampert, Nürnberg	WP/StB	Dipl.-Ökon. Peter B. Niebauer, München	WP/StB	Detlef Woick, Solingen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Harald Gehrig, Würzburg	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter zur Nieden, Schwerte	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Wolf, Wiesenbach
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Clemens Geisthövel, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Oec. Edmund W. Nowak, München	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Wrede, Hagen
vBP/RA	Dr. Joachim Geßler, Ulm	WP/StB	Günther Oehler, Sersheim	vBP/StB	Dirk Zahn, Meerbusch
vBP/StB/RA	Sebastian Glusa, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Oec. Jörg Detlef Oestreich, Remscheid	WP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann, Bonn
vBP/StB	Karin Goebbels, Aachen	vBP/StB	Robert Paul, Berlin		
vBP/StB	Dipl.-Verww. Engelbert Grafberger, Ulm	WP/StB	Bernd Pax, Köln		
vBP/StB	Klaus Granitz, Berlin	vBP/RA	Jürgen Petsch, Berlin		
WP/StB	Kilian Alois Grimm, Kelkheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Armin Pfeuffer, Fürth		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Gröbl, München	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Erwin Pfletschinger, Berlin		
vBP/RA	Erich J. Groß, Kiel	vBP/RA	Michael Pluta, Ulm		
vBP/StB	Falk Grothues, Seesen	vBP/StB	Bodo Prinz, Mülheim		
vBP/StB	Claus Grüssing, Wahrenholz	WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Prinz, Sankt Augustin		
vBP/RA	Dieter Haase, Baden-Baden	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Richard Quenzer, Bad Mergentheim		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Hahn, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Rakek, Düsseldorf		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gabriele Hahne, Dülmen	WP/StB/RA	Wolfgang Reich, Heidenheim		
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Hammes, Mülheim	vBP/StB	Martin Rieger, Osnabrück		
WP/StB	Elisabeth Hanspach-Bieber, Mönchengladbach	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Heinz Römer, Worms		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Olaf Harder, Berlin	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Doris Rommel-Schuska, Böblingen		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Harrieder, München	WP/StB	Harald Sattler, Wiehl		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Hartmann, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Sauer, Mörfelden-Walldorf		
WP/StB	Dr. Jürgen Hartmann, Erkrath	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Schäfer, Bonn		
WP/StB	Monika Haselwander, Pforzheim	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dörthe Scharff, Hamburg		
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfons Hasreiter, Falkenberg	vBP/StB	Peter Schattner-Weskamp, Frankfurt		
WP/StB	Hans W. Haubruck, Werne	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Schierle, Jena		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus-Dieter Heidemann, München	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Cornelia Schill, Bötzingen		
WP/StB	Werner Heni, Fridingen	vBP/StB	Claudia Schlotterbeck, Velbert		
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Frank-Dieter Hertfelder, Dettingen	vBP/StB	Anna Schmidt, Meitingen		
vBP/RA	Thomas Hesse, Schwäbisch Gmünd	vBP/StB	Volker Schmidt, Wildeshausen		
WP/StB	Dipl.-Volksw. Alfred Himmelsbach, Seelbach	vBP/RA	Dr. Wolf Günter Schmidt, Sonthofen		
vBP/StB	Klaus Hönig, Marl	vBP/StB	Achim Schmitz, Berlin		
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Erwin-Udo Hofer, Düsseldorf	WP/StB	Andrea Schneider, Kempten		
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Thomas Holinski, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Schön, München		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich von Hollen, Bielefeld	WP/RA	Roderich Scholz, Mosbach		
vBP/StB	Werner Holz, Krefeld	WP/StB	Cornelia Schornstein, Alsfeld		
WP/StB	Christel Horstmann-Oepping, Bünde	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfons Schürer, Leverkusen		
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Hug, Markdorf	WP/StB	Dipl.-Volksw. Ludwig Schüller, Köln		

Todesfälle

06.04.2015	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Wolfgang Reichert, Düsseldorf
12.04.2015	WP/StB	Walter Steenbock, Hamburg
27.04.2015	WP/StB	Dr. Günter Neumann, München
27.04.2015	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Schwenck, Viersen
28.04.2015	vBP/StB	Prof. i. R. Werner Tesdorpf, Lübeck
29.04.2015	vBP/StB	Dieter Weishaupt, Ravensburg
02.05.2015	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter von der Heide, Ratingen
14.05.2015	WP/StB	Rudolf Schäfer, Planegg
15.05.2015	WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Frank, Hamburg
15.05.2015	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Ries, Bad Hersfeld
16.05.2015	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Udo Niemuth, Gütersloh
17.05.2015	WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Huber, Erding
23.05.2015	WP/StB	Ralf-Helmut Kauka, Hamburg
29.05.2015	WP	Dipl.-Finanzökonom. Peter Roerber, Berlin
02.07.2015	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter Klingel, Korschenbroich
04.07.2015	WP	Dr. Günter K. Fuchs, Milano
04.07.2015	WP/StB	Dr. Alois Schuchart, Recklinghausen
22.07.2015	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Kern, Düsseldorf
12.08.2015	WP	Dr. Jürgen Max Theodor Ott

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Tätigkeitsbericht 2014 der APAK

Am 11. Juni 2015 veröffentlichte die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 und informierte dazu wie folgt:

Im Jahr 2014 hat die APAK bei 28 Abschlussprüfern Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden 71 Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen untersucht. Insgesamt haben sich die Inspektionsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert. Die meisten Beanstandungen im Rahmen der Inspektionen betrafen jedoch weiterhin die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die Prüfung geschätzter Werte einschließlich Zeitwerte.

Die Erkenntnisse aus den Inspektionen nutzte die APAK auch für ihren Dialog mit den Prüfungsausschüssen von Unternehmen. Prüfungsausschüssen kommt bei der Auswahl des Abschlussprüfers, der Kommunikation mit dem Abschlussprüfer und Begleitung der Abschlussprüfung sowie der Beurteilung der Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung eine Schlüsselrolle zu.

Die APAK ist seit nunmehr zehn Jahren als unabhängige öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer tätig. In dieser Zeit ergaben sich einschneidende Veränderungen im Umfeld der Abschlussprüfung. Die letzte Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Rolle der Abschlussprüfer verstärkt in

den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Darauf reagierte die Europäische Union mit einer der größten Reformen der Rahmenbedingungen für Abschlussprüfungen und deren Beaufsichtigung. Die Umsetzung dieser Reform wird den Markt und die Tätigkeit der Abschlussprüfer auch in Deutschland dauerhaft verändern. Dabei ist es wichtig, diesen für die Abschlussprüfer und für die von ihnen geprüften Unternehmen komplexen Prozess auch von Seiten der Aufsicht wirksam zu begleiten.

Die anstehende Reform bietet die einmalige Chance, das stringente, qualitativ und fachlich anerkannte Aufsichtssystem über die Abschlussprüfer in Deutschland zu sichern und weiterzuentwickeln. Oberstes Ziel muss es sein, die Qualität der Aufsicht sowie ihre Wahrnehmung und Präsenz am Markt nachhaltig zu gewährleisten. Dieses Ziel lässt sich am ehesten durch eine eigene Aufsichtsbehörde über Abschlussprüfer erreichen. Die aktuellen Pläne der Bundesregierung zur Integrierung der Aufsicht in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle lehnt die APAK daher ab.

(Quelle: Pressemitteilung der APAK vom 11. Juni 2015)

th

Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2014 abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de/de/publikationen/jahresberichte

Präsidium und Vorstand gewählt – Namhafte Freiberuflerorganisationen verstärken den BFB

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) wählte am 24. Juni 2015 in Berlin für die kommenden beiden Jahre das Präsidium und den neuen BFB-Vorstand. Zudem wurden mit der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zwei weitere namhafte Freiberuflerorganisationen als Mitglieder aufgenommen. In einer Pressemitteilung vom selben Tag informiert der BFB wie folgt zum Wahlergebnis:

Ergebnisse der Präsidiumswahlen

Mit überwältigender Mehrheit haben die BFB-Mitglieder StB/WP Dr. Horst **Vinken** als Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe bestätigt; BFB-

Präsident Dr. Vinken ist gleichzeitig auch Präsident der Bundessteuerberaterkammer. Wiedergewählt als BFB-Vizepräsident und Schatzmeister wurde der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, StB/WP Harald **Elster**. In ihrem Amt als BFB-Vizepräsident bestätigt wurden auch Dr. Peter **Engel**, Präsident der Bundeszahnärztekammer, RA Prof. Dr. Wolfgang **Ewer**, Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins und vBP/StB Gerhard **Albrecht**, Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

Neu im BFB-Präsidium sind Dipl.-Ing. Barbara **Ettinger-Brinckmann**, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, Dr. Andreas **Gassen**, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich **Kammeyer**, Präsident der



Das neue BFB-Präsidium (v. li.): Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Gerhard Albrecht, Harald Elster, Dr. Andreas Gassen, Dr. Peter Engel, Dr. Björn Demuth, Barbara Ettinger-Brinckmann, Dr. Horst Vinken, Hans-Ullrich Kammeyer

Bundesingenieurkammer, und RA/StB Dr. Björn **Demuth**, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Baden-Württemberg.

Ergebnisse der Vorstandswahlen

Erstmalig fanden zudem die Wahlen zum BFB-Vorstand statt. BFB-Präsident Dr. Horst Vinken gehört dem Präsidium gemäß BFB-Satzung an. In das insgesamt 23-köpfige Gremium gewählt wurden:

Dr. Jens **Bormann**, Präsident der Bundesnotarkammer

Dipl.-Ing. Joachim **Brenncke**, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer

Dr.-Ing. Volker **Cornelius**, Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure

Dr. Wolfgang **Eber**, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**, Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer

Dr. Hans-Joachim **Götz**, Präsident des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte

RA Manfred **Hamann**, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

Dipl.-Ing. Matthias **Irmischer**, Präsident der Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich **Kammeyer**, Präsident der Bundesingenieurkammer

StB/WP Prof. Dr. Dipl.-Kfm. H.-Michael **Korth**, Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes

RA Dr. Friedwald **Lübbert**, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins

Prof. Dr. Frank Ulrich **Montgomery**, Präsident der Bundesärztekammer

Dr. Dietrich **Munz**, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

RAuN Dr. Thomas **Remmers**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle

StB/WP/RA Dr. Raoul **Riedlinger**, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer

Dr. Regina **Ruppert**, Vizepräsidentin des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater

Friedemann **Schmidt**, Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

Vera **Schmitz**, Präsidentin des Bundes Deutscher Innenarchitekten

Dr. med. dent. Giesbert **Schulz-Freywald**, Präsident des Verbandes Freier Berufe in Hessen

Thomas **Spaeing**, Vorsitzender des Vorstandes des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands

Dipl.-Ing. Peter **Wilhelm**, Mitglied des Vorstandes der Patentanwaltskammer

Dipl.-Ing. Jakob **von Allwörden**, Vizepräsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger

BFB-Präsident Dr. Horst Vinken: „Mit den Wahlen zum BFB-Präsidium und insbesondere zum neuen BFB-Vorstand ist die Verflechtung zwischen dem BFB und seinen Mitgliedsorganisationen noch intensiver und persönlicher. Die Mitglieder gleich beider Gremien sind Spitzenvertreter ihrer Berufsorganisationen. Dies ist eine entscheidende und wertvolle Weiterentwicklung. Denn in dieser „Personalunion“ stellen die BFB-Repräsentanten in ihrer jeweiligen Organisation sicher, dass BFB-Beschlüsse angenommen und BFB-Positionen mitgetragen werden. Ein Pluspunkt für die Schlagkraft der Arbeit des BFB, dessen politische Agenda jetzt in modernen Strukturen im Kreis seiner Mitglieder festgelegt wird. Indem wir unsere Kräfte bündeln, können wir unsere gemeinsamen Interessen mit viel mehr Nachdruck an die Politik herantragen. Gerade für die aktuelle Diskussion um die Freiberuflichkeit ist diese Stärke von unschätzbarem Wert.“

(Quelle: Pressemitteilung des BFB vom 24. Juni 2015)

th

Stellungnahme des BFB zum Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen „verbindlicher Mindestpreisregelungen“ in HOAI und StBVV

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2015 gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsverletzungsverfahren zu bestimmten länderspezifischen Regulierungsvorschriften eingeleitet, die sie als nicht vereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie erachtet.

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland betrifft die „verbindlichen Mindestpreisregelungen“ in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Beide Vorgaben verletzen nach Auffassung der Europäischen Kommission die Anforderungen von Art. 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der

Dienstleistungsrichtlinie. Die Mindestsätze der HOAI (und der StBVV) erfüllen nach der Einschätzung der Europäischen Kommission die Bedingungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitet die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Vertragsverletzungsverfahren vor. Im Vorfeld hat der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) dem Ministerium seine Stellungnahme übermittelt. th

Stellungnahme des BFB abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2015/

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet auch in diesem Jahr wieder Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle an. Die Termine in Berlin und Düsseldorf wurden bereits erfolgreich durchgeführt. Die anstehenden Veranstaltungen in Frankfurt am Main am 25. September und in München am 12. Oktober 2015 sind bereits ausgebucht:

25. September 2015

10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Fleming's Conference Hotel
Elbinger Straße 1-3
60487 Frankfurt am Main

ausgebucht

12. Oktober 2015

10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Hotel Inside
Mies-van-der-Rohe-Straße 10
80807 München

ausgebucht

Die Wirtschaftsprüferkammer wird auch im **kommanden Jahr** diese Fortbildung anbieten, die von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle geleitet wird und die Möglichkeit bietet, in direktem Kontakt Fragen zu klären.

Fragen zu den Veranstaltungen richten Sie bitte an WP/StB Ben Bittner (ben.bittner@wpk.de, 030/72 61 61-315) oder WP Jannett Hucke (jannett.hucke@wpk.de, 030/72 61 61-308)

bf

Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/

Literaturhinweise

Wirtschaftliches Prüfungswesen

Der Einstieg in die Wirtschaftsprüfung



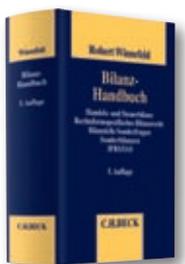
Von Prof. Dr. Gerrit Brösel, Dipl.-Kfm. WP/StB Christoph Freichel, Dipl.-Kfm. Martin Toll und Prof. Dr. Robert Buchner

3., vollständig überarbeitete Auflage, 629 S., 44,90 €, Verlag Vahlen, München 2015

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand des wirtschaftlichen Prüfungswesens und über sich abzeichnende Weiterentwicklungen dieser Disziplin. Thematisiert werden Grundlagen und institutionelle Aspekte des wirtschaftlichen Prüfungswesens, funktionelle Aspekte der Prüfer-, Sachverständigen- und Treuhandtätigkeiten sowie mathematisch-statistische Zusammenhänge. Bei der Neuauflage stand neben einer umfangreichen inhaltlichen Aktualisierung die didaktische Aufbereitung im Mittelpunkt. Das Werk eignet sich zur zielorientierten Vorbereitung für Klausuren an Hochschulen und für das Wirtschaftsprüfungsexamen sowie zum Selbststudium. Neben veranschaulichenden Abbildungen und Tabellen sind zahlreiche praktische Beispiele enthalten.

Bilanz-Handbuch

Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IFRS/IAS



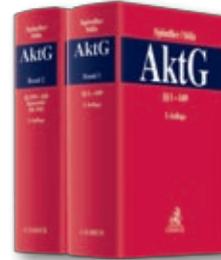
Von WP/StB/RA Dr. Robert Winnefeld

5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.829 S., 199,00 €, Verlag C.H.Beck, München 2015

Das Werk bietet eine systematische Darstellung des Handels- und Steuerbilanzrechts und erläutert Handelsbilanz, Steuerbilanz und E-Bilanz, Internationa-

AktG

Kommentar §§ 1 – 149



Hrsg. von Prof. Dr. Gerald Spindler und Eberhard Stilz

3. Auflage, 4.694 S., 499 €, Verlag C.H.Beck, München 2015

Der zweibändige Kommentar behandelt die Themen AktG, WpHG, SE-VO und SpruchG. Er bietet eine praxisnahe, aktuelle Darstellung der prozessualen Bestimmungen und liefert nachvollziehbare Lösungen. Die 3. Auflage berücksichtigt neben dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen weitere wichtige Gesetzesänderungen, wie zum Beispiel MicroBilG sowie Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ausgewertet wurde weiterhin die umfangreiche Rechtsprechung unter anderem zur Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, der Fortsetzung von Anfechtungsklagen gegen Aufsichtsratswahlen nach Rücktritt des Aufsichtsrats, der Redezeitbeschränkung und zu verdeckten Sacheinlagen.

le Rechnungslegung nach IFRS/IAS, bilanzrechtliche Sonderfragen und Sonderbilanzen. Ein gesondertes Kapitel ist der rechtsformabhängigen Rechnungslegung gewidmet. Die Neuauflage kommentiert die in der laufenden Bilanzierungspraxis aufgetretenen Probleme bei der Umsetzung des BilMoG, MicroBilG und weiterer Gesetzesänderungen und stellt die Änderungen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS/IAS im Kontext der nationalen Rechnungslegungsvorschriften dar. Das Handbuch folgt in der Gliederung dem Aufbau der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und enthält ein ausführliches Stichwortregister, höchstrichterliche Rechtsprechung, die Auswertung neuester Literaturbeiträge sowie über 250 Fallbeispiele.

Fachliteratur abzugeben

WP-Praxis verkauft günstig Bibliotheksgrundaustattung für Berufsstarter (RA/StB/WP) mit den Werken „Bundessteuerblatt“, „Der Betrieb“ und „Steuerberatung“, gebunden, auch für Deko-Zwecke (Besprechungsräume). Die Literatur befindet sich in

einem sehr guten Zustand. Folgende Jahrgänge sind vorhanden: „Bundessteuerblatt 1951 - 1999“, „Der Betrieb 1993 - 1999“, „Steuerberatung 1997 - 1999“.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter 02191 46230 0 oder 0172 2079000

Kanzleikooperationen in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Eine empirische Analyse von Coopetition-Modellen als strategische Gestaltungsoption des Kanzleimanagements



Von **Dr. Stephan Wollgarten**,
**Reihe: Unternehmensführung
& Controlling**

510 S., 89,99 €, SpringerGabler
Verlag, Heidelberg 2015

Der Autor untersucht horizontale Unternehmenskooperationen von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien. Er geht den Fragen nach den Motiven, die solche Kooperationen auszeichnen, und den Faktoren, die die Struktur und den Erfolg von Kooperationen beeinflussen, nach. Der Autor behandelt diese Fragen und stellt die Ergebnisse einer bundesweiten, repräsentativen Erhebung vor. Er identifiziert Anreize und Risiken und liefert anhand eines quantitativen Forschungsansatzes und systematisch entwickelter Bewertungs- und Wirkungshypothesen eine Untersuchung der Vorteilhaftigkeit von Kanzleikooperationen und ihrer Gestaltung.

HGB

Handkommentar



Hrsg. **RA Dr. Thomas Heidel und
Prof. Dr. Alexander Schall**

2. Auflage, 3.043 S., 128 €,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

Der Kommentar stellt Kernthemen unternehmerischer Tätigkeit wie den Handel mit Waren und deren Transport ebenso wie die Bilanzierung, Bewertung oder gesellschaftsrechtliche Gestaltung bis hin zu konzernrechtlichen Fragen in den Fokus. Die Neuauflage folgt unter anderem mit dem Transportrecht, dem Franchise- und Vertragshändlerrecht und dem Bilanz- und

Wirtschaftsstrafrecht

Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts



Hrsg.

Dr. Christian Müller-Gugenberger

6. neu bearbeitete und erweiterte
Auflage, 3.468 S., 189 €,
Otto Schmidt Verlag, Köln 2015

Das Handbuch bereitet die vielschichtige Materie des Wirtschaftsstrafrechts anhand einer unternehmensbezogenen Darstellung auf. Chronologisch aufgebaut nach den Lebensabschnitten eines Unternehmens, von der Gründung über seinen Betrieb bis hin zur Beendigung und Sanierung, sowie nach den typischen Bereichen unternehmerischer Betätigung werden alle Bereiche auf strafrechtliche Risiken durchleuchtet. Zu den zahlreichen Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe gehören unter anderem die AWG-Novelle, die geplante Neuregelung der Selbstanzeige und der Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes. Besondere Abschnitte sind der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen, der Strafbarkeit von Beratern und dem neu aufgenommenen Thema „Compliance“ gewidmet. Das Werk enthält weiterhin eine Übersicht über europäisches und internationales Wirtschaftsstrafrecht mit Rechts- und Amtshilfe.

Bewertungsrecht der Schwerpunktsetzung für die Handelspraxis. Auf dem aktuellen Stand ist die Veränderung des gesetzlichen Rahmens der Abschlussprüfung durch die Europäische Abschlussprüferreform. Erstmals systematisch kommentiert sind die prüfungsbezogenen Vorschriften der am 16. Juni 2014 in Kraft getretenen und ab dem 17. Juni 2016 als unmittelbar geltendes Recht anwendbaren Verordnung (Art. 4-7, 10-12, 16-18, 41). Ebenfalls kommentiert sind die Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes BilRUG auf die juristische Gestaltungspraxis. Weitere aktualisierte Bereiche sind das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz, das AIFM-Umsetzungsgesetz und das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Mittelständische und etablierte WPG/StBG mit fünf Standorten sucht zur Erweiterung des Standortes Bielefeld eine/n

WP/StB-Kollegen/in bzw. Sozietät

zur gesellschaftlichen Einbindung.

WPK 3001

Raum Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., Prokurist in einer großen mittelständischen WPG/StBG, sucht aus ungekündigter Anstellung neue Herausforderung in einer mittelständischen oder kleinen Gesellschaft, bestenfalls mit der Perspektive auf Beteiligung. Über 12 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Rechtsformen und Größenklassen aus verschiedenen Branchen. Darüber hinaus Erfahrungen in der Erstellung von Unternehmens- und privaten Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Kontakt über E-Mail: WP_STB_HH@gmx.de oder Chiffre **WPK 3101**

Betriebswirt, Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter, mit langjährigen Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung und Beratung von Unternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften HGB/IFRS, unter Anwendung risikoorientiertem Prüfungsvorgehen nach den Vorschriften des IDW, insbesondere Printmedien, Handel und produzierendes Gewerbe, sowie in der Jahresabschlussstellung und Steuerberatung mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, Immobiliengesellschaften, inhabergeführten Betrieben, Freiberufler und vermögende Privatpersonen – sucht neue Herausforderung (auch freie Mitarbeit oder Teilzeitbeschäftigung) im Raum Hamburg. Derzeit tätig in den Bereichen Jahresabschlüsse aller Rechtsformen und laufende Mandantenbuchhaltungen mit DATEV-Programm Arbeits-

Mit uns können Sie rechnen! Als eine der größten wirtschaftsberatenden Sozietäten in Schleswig-Holstein mit Standorten in Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster und Lübeck bieten wir mehr als 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Herausforderungen und Perspektiven.

Für unseren Rendsburger Standort suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n

Prüfungsleiter/in oder Prüfer/in sowie Wirtschaftsprüfer/in

mit langjähriger Erfahrung in der qualifizierten Beratung und Prüfung von kommunalen Stadtwerken und Abwasserbetrieben.

Mitbringen sollten Sie ein mandantenorientiertes Selbstverständnis. Die Prüfungseinsätze erfolgen vorrangig im südlichen Schleswig-Holstein.

Bei Interesse bitten wir um ein aussagekräftiges, kurzes Bewerbungsschreiben.

Ansprechpartner

Harm Lorenzen

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Ehler Ermer & Partner/Kronprinzenstraße 1/24768 Rendsburg/

Fon: 04331 5800-0/www.eep.info/mail@eep.info



WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

Flensburg · Rendsburg · Kiel · Neumünster · Lübeck

platz Pro. EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: Word/Excel 2010, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich AP-Programme), SAP-R3, Agenda, Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme. **WPK 3102**

Anstellung als Prüfungsassistentin, StBin und RAin von Dr. iur. (44 J.) gesucht. WP-Examen wird angestrebt. Örtlich unabhängig. **WPK 3103**

Bilanz-/Gehaltsbuchhalter mit Berufserfahrung unterstützt bei Finanz- und Lohnbuchhaltungen sowie bei der Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen. Anwenderkenntnisse in Datev Rechnungswesen pro/Lodas, SAP ERP 6.0 FI/CO und MS-Office vorhanden. Bevorzugt im Raum Bodensee bzw. in Oberschwaben, Arbeitszeiten: Voll- oder Teilzeit. **WPK 3104**



Unser Mandant ist eine seit über 40 Jahren erfolgreich agierende mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Firmensitz befindet sich im Wirtschaftsraum Emden / Leer / Oldenburg. Am Standort sind insgesamt 60 Mitarbeiter beschäftigt. Das Unternehmen ist sehr gut am Markt positioniert, sehr ertragsstark und Teil eines weltweit agierenden Beratungsnetzwerkes, welches in über 110 Ländern repräsentiert ist. Zu den Kunden unseres Mandanten gehören namhafte, international agierende Unternehmen, die langjährig in allen Fragen rund um Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Recht betreut werden.

Im Zuge der Wachstumsstrategie und der unternehmensinternen Karriereentwicklung eines Mitarbeiters sucht unser Kunde zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Wirtschaftsprüfer (w/m)

Der Stelleninhaber berichtet direkt den Gesellschaftern und ist für ein kleines Projektteam verantwortlich. Diese Position bietet vielfältige Entwicklungsperspektiven, einschließlich Partneroption.

Ihr Aufgabengebiet

Nach einer intensiven Einarbeitung hat der Stelleninhaber das Ziel, die Wirtschaftsprüfungsmandate von Kapital- wie auch Personengesellschaften eigenverantwortlich zu führen und weiter auszubauen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Betreuung und den Ausbau bestehender Mandate
- Verantwortung für die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US GAAP
- Die Steuerung und Sicherstellung von Projekten aus den Bereichen Unternehmensbewertung, -nachfolge und Corporate Governments
- Bereichsübergreifende Zusammenarbeit mit dem Bereich Steuerberatung
- Führung und Motivation von Mitarbeitern
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Bearbeitung von Sonderaufgaben

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Finanz- und Rechnungswesen
- Erfolgreiche Weiterqualifikation zum Wirtschaftsprüfer
- Umfassende Erfahrung in der Betreuung von internationalen mittelständischen Mandaten sowie Kenntnisse in der Prüfung von Gesellschaften nach HGB, IFRS und US-GAAP
- Branchenspezifische Kenntnisse in der Prüfung von produzierenden bzw. Industrieunternehmen
- Vertriebs- und Teamorientierung
- Konflikt- und Konsensfähigkeit
- Umsetzungsstärke
- Verhandlungssicheres Englisch

Das bietet unser Kunde

- Spannende und herausfordernde Aufgaben in kooperativer Unternehmensatmosphäre
- Ganzheitliche Betreuung der Mandanten bei enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Steuerberatung und Recht
- Flache Hierarchien und sehr gute interne Entwicklungsperspektiven
- Mitarbeit am Unternehmenswachstum

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen – vorzugsweise per E-Mail – mit dem Betreff „Wirtschaftsprüfer“ z. Hd. von Frau Jenny Textor (textor@hju.com).

Frau Textor steht Ihnen für Vorabinformationen unter der Telefonnummer 0421.333 04 39 gerne zur Verfügung und bürgt für absolute Diskretion.

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-Examen und/oder WP-Examen 2017 oder 2018 werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB.

WPK 3105

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB bzw. im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen in Festanstellung.

WPK 3106

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., mit langjähriger Erfahrung als freiberuflicher Mitarbeiter, Prokurist und Prüfungsleiter bei „Big Four“-Gesellschaft, schwerpunktmäßig befasst mit der Prüfung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, offenen/geschlossenen Fonds (Immobilien, Private Equity u.a.) sowie Finanzdienstleistungsunternehmen, aber auch von anderen Unternehmen div. Branchen, Größen und Rechtsformen (HGB/IFRS), engagiert und gerne im Team arbeitend, sucht neue verantwortungsvolle langfristige Tätigkeit bei WPG/StBG im Raum München, Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, gerne auch in mittelständischer Praxis, freie Mitarbeit ebenso möglich.

WPK 3107

Berlin-Brandenburg: Dipl.-Volkswirt (Uni), 33 J., beabsichtigt Quereinstieg in die Wirtschaftsprüfung mit Ziel WP-Berufsexamina. Mehrjährige Berufserfahrung im Energiemarkt und beratender Tätigkeit im öffentlichen und mittelständischen Sektor. Seit 2015 Weiterbildung in der Finanzbuchhaltung. MS-Office und fließende Englischkenntnisse.

WPK 3108

StBin, 34 J., in ungekündigter Stellung, sucht neue Herausforderung weiterhin im Anstellungsverhältnis, Berufserfahrungen in den berufstypischen Bereichen, bevorzugt Steuerberatungsgesellschaft in Berlin-Mitte, Süd-/Südosten von Berlin

WPK 3109

Wir sind eine überregional tätige und international ausgerichtete Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Unsere Zielgruppe ist das/der mittelständische Unternehmen(er). Fachlich decken wir die Bereiche Wirtschaftsprüfung, nationales und internationales Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und betriebswirtschaftliche Beratung ab. Aufgrund unserer Expansion suchen wir für unsere Kanzlei in Passau eine(n)

Steuerberater (m/w) bzw.

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (m/w)

Ihr Aufgabenbereich umfasst die laufende Beratung unserer Mandanten. Sie sind verantwortlich für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen jeglicher Rechtsform sowie die Bearbeitung steuerlicher Rechtsmittel.

Wir bieten ein angenehmes Betriebsklima, ein kollegiales Team, eine leistungsgerechte Vergütung und ausgezeichnete Entwicklungsmöglichkeiten. Bei entsprechender Qualifikation stellen wir Ihnen eine Partnerstellung innerhalb der Kanzlei in Aussicht.

WPK 3002

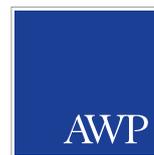
Wir suchen eine/n **Wirtschaftsprüfer/in (Teilzeit)** **im Raum FR-OG-RA-KA**

für die Grundsatzabteilung „Prüfungswesen/Handelsrecht“ unserer dynamisch wachsenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- ✓ ca. 8 Std./1 Tag pro Woche in unseren Räumen
- ✓ Aufgabengebiet: QS-Beauftragte/r, Nachschau, aktuelle Facharbeit
- ✓ komfortabel vereinbar mit Elternfunktion
- ✓ hervorragende wertschätzende Vergütung

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

WPK 3003



Sie arbeiten strukturiert, gewissenhaft und mit hoher Fachkompetenz. Als

WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER (m/w)

haben Sie mehrjährige Erfahrung bei der Prüfung und Erstellung komplexer Jahres- und Konzernabschlüsse gesammelt und sind mit dem Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht bestens vertraut. Neben fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, guten EDV- sowie englischen Sprachkenntnissen verfügen Sie über Engagement, sicheres Auftreten und gute soziale und kommunikative Fähigkeiten.

Bei erfolgreicher Zusammenarbeit bieten sich sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten in unserer Kanzlei.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an Frau Myrthe Günther, die Ihnen unter der Rufnummer 07231/20080 auch gerne telefonisch für Fragen zur Verfügung steht.

Aisenbrey Weinländer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Habermehlstraße 19 · 75172 Pforzheim

E-Mail: myrthe.guenther@AWPartner.de

MEMBER | A WORLDWIDE NETWORK OF
TIAG | QUALITY ACCOUNTING FIRMS



Der Prüfungsverband Thüringer Wohnungsunternehmen e.V. (ptw.) ist seit 1991 gesetzlicher Prüfungsverband der Wohnungsgenossenschaften. Heute gehören dem ptw. 119 Mitgliedsunternehmen, davon 105 Wohnungsgenossenschaften, 11 Energiegenossenschaften und drei Gesellschaften, die sich überwiegend in der Hand der Wohnungsgenossenschaften befinden, an. Die Hauptaufgabe des ptw. ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der ihm angehörenden Mitgliedsunternehmen. Der ptw. ist dabei vor allem Dienstleister der Wohnungsunternehmen.

Über einen Kooperationsvertrag mit einer verbandsnahen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Mitarbeiter des Prüfungsverbandes auch als Abschlussprüfer bei einer nennenswerten Anzahl von kommunalen Wohnungsgesellschaften in Thüringen tätig.

Für die wachsenden Betreuungs- und Beratungsaufgaben bei unseren Mitgliedsunternehmen suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer (w/m)

Ihre Aufgaben

- › Pflichtprüfungen gemäß § 53 Genossenschaftsgesetz
- › Konzern- und Jahresabschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards (HGB/IFRS) sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- › Beratung unserer Mitgliedsunternehmen in betriebswirtschaftlichen Fragen
- › Erstellung von fachlichen Stellungnahmen und gutachterliche Aufgaben
- › Führung von Prüfungsteams und Mitarbeit in interdisziplinären Projekten
- › Betreuung unserer Mitglieder zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmenserfolgs
- › Durchführung von Veranstaltungen/Seminaren für unsere Mitglieder
- › Akquisition von Verbandsleistungen
- › Mitverantwortung für das Qualitätssicherungssystem des Verbandes
- › Vertretung des Verbandes in der genossenschaftlichen Öffentlichkeit

Ihr Profil

- › Wirtschaftsprüfer (m/w), Führungserfahrung ist vorteilhaft
- › Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Wohnungswirtschaft oder Bereitschaft, sich diese anzueignen
- › Fähigkeit zum strategischen und unternehmerischen Denken
- › Ausgesprochene Markt- und Mitgliederorientierung
- › Seriöses, verbindliches Auftreten und rhetorisches Geschick
- › Hohe Leistungsmotivation sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit auch in Konfliktsituationen
- › Selbständige Arbeitsweise in Verbindung mit einer ausgeprägten Eigeninitiative
- › Hohe Führungskompetenz bzw. entsprechendes Potenzial

Sehen Sie Ihre Chance?

Dann werden Sie Teil unseres leistungsstarken, interdisziplinären Teams. Es erwarten Sie anspruchsvolle Tätigkeiten in einem dynamischen Umfeld. Wir unterstützen Sie bei Ihren Karriereschritten und bieten eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe ihres nächstmöglichen Eintrittstermins, Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihrer bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte senden Sie bitte – gern auch per E-Mail – an:

juergen.elfrich@ptw-thueringen.de bzw. juergen.stellmacher@ptw-thueringen.de

oder Prüfungsverband Thüringer Wohnungsunternehmen e.V.
 Prüfungsdienstleitung
 Regierungsstraße 58
 99084 Erfurt

Mittelständische WPG/StBG,
westl. Rhein-Main-Gebiet sucht

StB/WP (m/w)

(auch WP-cand.) mit fundiertem Fachwissen, Einsatzfreude und unternehmerischem Denken zur Entlastung der zwei Partner. Aufgabenbereich: Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, auch größerer Konzernmandate sowie allgemeine Steuerberatung. Nach Einarbeitung Möglichkeit einer Beteiligung bis zu 50 Prozent.

WPK 3004

WP/StB, FBIntStR, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in der ganzheitlichen Beratung und Prüfung von KMU sowie gemeinnützigen Organisationen, sucht im Großraum NRW eine neue Herausforderung. Fundierte Kenntnisse in Rechnungslegung, im Prüfungswesen, umfassender Steuerberatung (Steuerdeklaration/-rechtsschutz/-gestaltung), betriebswirtschaftlicher Beratung und im Gesellschaftsrecht. Qualitativ hochwertige und rechtssichere Bearbeitung auch von komplexen Fragestellungen wie Rechtsformwahl, Umwandlungen, Vermögensnachfolge oder im Internationalen Steuerrecht.

Kontakt über E-Mail: wp_stb_nrw@web.de
oder

WPK 3110

Raum Süddeutschland, WP/StB (zugelassen in Deutschland und Österreich), sucht WP/StB-Kanzlei mit der Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung. **WPK 3111**

Rhein-Main/Frankfurt: WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, 8-jährige Tätigkeit bei „Big Four“

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Schwerpunkt in der Beratung inhabergeführter und international tätiger Unternehmen sowie Freiberuflern aus allen Sparten, insbesondere im Bereich der Heilberufe, sucht eine/n engagierte/n

STEUERBERATER/IN / (cand.) WIRTSCHAFTSPRÜFER/IN

Sie haben sich schon einige Zeit als Steuerberater/in bewährt, ggf. auch an Abschlussprüfungen teilgenommen und steuerliche und betriebswirtschaftliche Ausarbeitungen erstellt. Sie streben das Wirtschaftsprüfer-Examen an oder sind gerade als Wirtschaftsprüfer/in bestellt worden. Sie wollen sich zukünftig stärker eigenverantwortlich engagieren, um mit Ihrem Können und dem Willen zur Verantwortung unsere Kunden zu beraten. Wir bieten Ihnen dazu eine langfristige Chance, die auch in einer Partnerschaft münden kann. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung. In einem persönlichen Gespräch stellen wir Ihnen gerne unser Angebot vor.

KUNSMANN + GEMMERICH

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Biebricher Allee 31 – 65187 Wiesbaden
Telefon: 0611 989450 – Telefax: 0611 9894555
Email: kanzlei@kunsmann-gemmerich.de
www.kunsmann-gemmerich.de

und mehrjährige Mittelstandserfahrung, sucht neue Herausforderung im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, gerne auch mit Aussicht auf Beteiligung. Bisherige Tätigkeiten: Pflichtprüfungen und freiwillige Prüfungen, (HGB, IFRS), Gutachten, Sonderprüfungen, prüfungsnahe Beratung und JA-Erstellung.

Kontakt: E-Mail: wp-stb-ffm@web.de

Junger WP/StB sucht neuen Wirkungskreis in München oder südliches/westliches Einzugsgebiet bis max. 100 km mit Aussicht auf Beteiligung/Übernahme. Langjährige Berufserfahrung in der Beratung und Prüfung von mittelständischen Unternehmen (einschließlich internationaler Konzerne) verschiedener

Branchen und Rechtsformen vorhanden. Discretion wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail: stb.wp.muc@gmail.com

WP/StB, langjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung bei Prüfungsverband im Bankensektor sowie Geschäftsführung einer WPG in verschiedenen Branchen, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Fachberaterlehrgang Unternehmensnachfolge, mit umfangreichen Tätigkeiten in Vertrieb, Repräsentation, QS und Berichtskritik, sucht leitende Tätigkeit, auch freiberuflich oder Partner, im Raum Mittel-Nordbaden, Stuttgart oder Rhein-Main-Gebiet.

Kontakt über E-Mail: wpstb@email.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., weiblich, seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von Banken, Produktions-, Dienst-

leistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB bzw. im Fi-

nanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen auf freiberuflicher Basis.

WPK 3201

Berliner WP, Dipl.-Kfm., (Ex-„Big Four“) seit über 15 Jahren mit Schwerpunkt Transaktionsberatung (Due Diligence, Unternehmensbewertung, Unternehmensplanung) selbstständig aktiv, sucht Bürogemeinschaft mit WP, StB oder RA am Standort Berlin. Zur Erweiterung des Netzwerkes besteht darüber hinaus bundesweit Interesse an Kooperationspartnern im Tätigkeitsschwerpunkt. **WPK 3202**

WP in eigener Praxis bietet projektbezogene Unterstützung von Berufskollegen. Potenzielle Themen: Transaktionsunterstützung (Due Diligence, Planungsrechnungen), betriebswirtschaftliche Beratung (Erstellung flexibler und rollierender Planungs- und Forecastrechnungen; Analyse und Bewertung der Planung und Plan-Ist-Vergleiche), Jahresabschlussprüfung/-prüfung. Mehr als 20 Jahre Erfahrung von KMU bis Dax. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 3203**

Zusammenarbeit/freie Mitarbeit im Bereich Unternehmensbewertungen (für Finanzverwaltung, nationale/internationale Transaktionen, Gerichte/Rechtstreitigkeiten) im PLZ-Bereich 6 u. 7, angeboten durch WP/Sozietät, mit über 25 Jahre Erfahrungen mit vielen Branchen/Unternehmensgrößen u. -strukturen/Bewertungsmethoden. **WPK 3204**

WP/StB, 53 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“, sucht für die Prüfungssaison 2015/2016 Anstellung als freier Mitarbeiter im süddeutschen Raum für die Prüfung von Industrieunternehmen. **WPK 3205**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3206**

WP/StB, FBIntStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen aufgrund freier Kapazitäten fallweise freie Mit-

arbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 24d BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung zu fairen Konditionen bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW) an. Gerne auch Kooperationen für Siegelmandate von Kollegen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Zügige Auftragserledigung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: suche_wp_stb@web.de oder **WPK 3207**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 3208**

WP/StB, Dipl.-Wirt.-Ing., Mitte 50, seit 1982 umfangreiche Berufserfahrung bei der Prüfung und Erstellung von nationalen und internationalen Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, insbesondere Kostenrechnung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP bzw. im Finanz- und Rechnungswesen auf freiberuflicher Basis. **WPK 3209**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 3210**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 3211**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., langjährige Tätigkeit als Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Erfahrung aus „Big Four“-Tätigkeit sowie mittelständischen WPG/StBG, bietet – bundesweit – freie Mitarbeit bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen

sowie bei Berichtskritik und Nachschau. Mandatsschutz wird zugesichert. **WPK 3212**

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten. Kontakt unter E-Mail: wp-interim@gmx.de

WPG mit Fokus auf Transaction Services, Unternehmensbewertung, Litigation & Arbitration und Steuerberatung sucht Netzwerkzugehörigkeit und/oder Kooperationen bzw. übernimmt gerne Aufträge aus den vorgenannten Bereichen. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Alle Teammitglieder verfügen über langjährige „Big Four“-Erfahrungen und sind deutschlandweit und im europäischen Ausland einsetzbar.

Kontakt: ACURON GmbH WPG

Düsseldorf

WP Thomas Goslich

Tel.: 0211 635507 50

E-Mail: info@acuron.de

Zuverlässiger WP/StB, 52 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

E-Mail: wp@mangliers.de

Tel.: 040 43272727

Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 04205 3955 0

Fax: 04205 3955 55

Selbstständiger StB/WP, langjährige Berufserfahrung, bundesweit agierend, hat freie Kapazitäten für Sonderaufträge.

Kontakt: E-Mail: wp_stb@t-online.de

Hamburger WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften - Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Mittelständische WPG im Rhein-Main-Gebiet, mit Spezialisierung auf Banken und Finanzdienstleister, bietet Mitarbeit für (angehenden) WP bei entsprechenden Aufträgen ab Herbst/Winter 2015. Praktische Erfahrungen mit KWG, WpHG bzw. GwG sind Voraussetzung.

Kontakt bzw. weitere Informationen unter E-Mail: info@app-audit.de

WP/StB, langjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung bei Prüfungsverband im Bankensektor sowie Geschäftsführung einer WPG in verschiedenen Branchen, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Fachberaterlehrgang Unternehmensnachfolge, mit umfangreichen Tätigkeiten in Vertrieb, Repräsentation, QS und Berichtskritik, sucht leitende Tätigkeit, auch freiberuflich oder Partner, im Raum Mittel-Nordbaden, Stuttgart oder Rhein-Main-Gebiet.

Kontakt über E-Mail: wpstb@email.de

WP bietet Unterstützung bei Abschlussprüfung/Beratung von kommunalen Unternehmen, insbesondere von Stadtwerken u.a. Ver- und Entsorgungsbetrieben und privaten Energieversorgern an. Langjährige Erfahrung mit EnWG, EEG, KWK und HGrG ist bundesweit, rechtsformunabhängig und tätigkeitsübergreifend vorhanden. Antwort per E-Mail an EVU_WP@web.de

WPin/StBin, langjährige Berufserfahrung, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch

FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009

E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

National und international tätige WPG/StBG in München mit rund 50 Mitarbeitern sucht erfahrene/n WPin/WP zur Zusammenarbeit mit Aussicht auf Beteiligung, Projektleitungs- und Führungserfahrung Voraussetzung. Geboten werden eine heterogene Mandatsstruktur mit überwiegend mittelständischen Unternehmen, außerordentlich vielfältige und exzellente Kontakte ins Ausland über eine Netzwerkmitgliedschaft sowie Spezial-Know-how innerhalb der Kanzlei-Gruppe mit rund 200 Mitarbeitern in ganz Bayern.

Kontakt: MOORE STEPHENS KPWT AG

Lindwurmstraße 114

80337 München

Herr WP/StB Thomas Ziegler

Tel.: 089 747240 0

E-Mail: bewerbung@mskpwt.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 040 3770761 30 oder

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt:

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG

WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

München – WP/StB, 8 Jahre „Big Four“ in Deutschland und USA und mit langjähriger beratender als auch aktiver Erfahrung (Ausfüllung mehrerer Leitungsfunktionen im kfm. Bereich mittelständischer Unternehmen) in (Konzern-)Abschlussprüfung (HGB und IFRS), Restrukturierung, Konzernabschlusserstellung, Interim Management und Finanzierungen, seit 2012 in eigener Praxis, bietet bundesweite Zusammenarbeit in den genannten Bereichen (Erstellung/Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Gutachtenerstellungen, Bescheinigungen, Due Dilligence) an. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB, Dipl.-Kfm. Johann Haberstock

Tel.: 0172 8225235 oder

E-Mail: johann.haberstock@t-online.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne

Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 959960

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Berlin, aber auch bundesweit: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., ausschließlich in eigener Praxis, bietet freie Mitarbeit an: Erstellung und Prüfung von Abschlüssen, Gutachtenerstellung, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach § 24 d BS WP/vBP, Nachschau, Fach- und Grundsatzarbeit. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Langfristige Zusammenarbeit angestrebt.

Kontakt unter E-Mail: wp-stb-dr-berlin@gmx.de

USA: Netzwerkfreier, deutscher WP/CPA in mittelständisch geprägter amerikanischer Sozietät

für Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, mit langjähriger Berufserfahrung und international ausgerichteter Tätigkeit, bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei.

Kontakt: Andrea Luehmann
Ltd., 525 West Monroe Street
Chicago
IL 60661
Tel.: (001) 312 669 1120
E-Mail: tr@luehmann-chicago.com

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt unter Tel.: 05205 75150

Fax: 05205 751529
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 24 FinVermV sowie Prüfungen nach § 36 WpHG. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 24 FinVermV sowie Prüfungen nach § 36 WpHG. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt:
BTG Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Tel.: 07821 27040
Fax: 07821 270424
E-Mail: info@badischetreuhand.de



Hamburg: Aufstrebende schwerpunktmäßig in Norddeutschland tätige mittelständische WP/StB/RA-Praxis (7 Partner), mit Niederlassungen in den Norddeutschen Bundesländern, sucht WP/StB-Praxis zur Fusion und/oder Übernahme zwecks Vergrößerung der Leistungsangebote und zur Erschließung von Synergien.

WPK 3301

Münster/Westf.: Zwei Partner (WP/StB und StB) suchen WP- und/oder StB-Kanzlei zwecks Kooperation, Beteiligung oder Übernahme im Raum Münster und Umgebung.
Zuschriften bitte an E-Mail: wp.stb.ms@gmail.com oder

WPK 3302

Rhein-Main-Gebiet, Wetteraukreis, Gießen, Wetzlar: WP/StB sucht eine Steuer- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzlei zur Übernahme oder Beteiligung.

WPK 3303

Praxisveräußerung: WP/StB-Kanzlei-Berlin, Jahresumsatz 1.250.000 €, auch Teilveräuße-

rung und Überleitungstätigkeit möglich.

WPK 3304

Westliches NRW, unweit der Großstädte: Nachfolger(in) gesucht. Seit Jahrzehnten erfolgreich tätige mittelständische Praxis mit verlässlichem und sich stetig erweiterndem Mandantenstamm sucht zur Entlastung der Partner und zur mittelfristigen Nachfolge für den Seniorpartner eine(n) WP/StB, w/m. Der Aufgabenbereich umfasst anspruchsvolle Aufgaben, auch im Bereich gesetzlicher Prüfungen, komplexer steuerlicher Fragestellungen und internationaler Mandate.

WPK 3305

WP/StB-Kanzlei in Nürnberg, mit sehr anspruchsvollem überwiegend mittelständischem Klientel, sucht junge(n) fachlich kompetente(n) WP/StB mit Aussicht auf Beteiligung oder Nachfolge.

WPK 3306

WP sucht Büro mit 1-2 Zimmern in München-West als (Unter-)Mieter bei Berufskolle-

gen. Tätigkeitsschwerpunkte: Transaktionsunterstützung, betriebswirtschaftliche Beratung, Jahresabschlussstellung/-prüfung. Projektbezogene Zusammenarbeit möglich. Mandatsschutz in beide Richtungen erwünscht/selbstverständlich.

WPK 3307

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., sucht Kanzlei zur Übernahme oder Einstieg mit Aussicht auf Beteiligung.

Zuschriften bitte an
E-Mail: wp-stb-dr-berlin@gmx.de oder

WPK 3308

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.

Kontakt über
E-Mail: wp-kooperation@gmx.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram

Tel.: 0621 1226650

E-Mail: info@delta-revision.de

Internet: www.delta-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 260 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Tel.: 0871 92424 0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de

Internet: www.koniarski-stb.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder Tel.: 0208 992080

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an, Erfahrung von mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung

BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

E-Mail: j.hartung@bpg-muenster.de

Internet: www.bpg-muenster.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:

Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein

WP/StB Dipl.-Ökon. Andreas Dörschell

WP/StB Dipl.-Ök. Ralf Oymanns

Uerdinger Straße 267

47800 Krefeld

Tel.: 02151 959 0

E-Mail: doerschell@treuhand-niederrhein.de

E-Mail: oymanns@treuhand-niederrhein.de

Internet: www.treuhand-niederrhein.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen an.

Kontakt:

SWMP Wirtschaftsprüfer Steuerberater GbR

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann

Willy-Brand-Platz 3

86153 Augsburg

Tel.: 0821 543378 0

E-Mail: winfried.schwarzmann@swmp.eu

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak

Tel.: 02064 60960 0

E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandantenschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Stastny

TST GmbH WPG/StBG

Tel.: 0621 3895313

E-Mail: t.stastny@tst-wp.de

Internet: www.tst-wp.de

WPin/StBin, langjährige Berufserfahrung, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger

Tel.: 0172 8197009

E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 4957147

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Internet: www.kleeberg.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel

Tel.: 06105 26371

E-Mail: info@wp-dammel.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstr. 84

58095 Hagen

Tel.: 02331 92215 0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WPin mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger

Tel.: 07153 4089125

E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren

WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB/FBflntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kückshauer Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Tel.: 02689 9850 0

Internet: www.marx-jansen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen

insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0

Fax: 05205 7515 29

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase

Bernhard-Nocht-Str. 99

20359 Hamburg

E-Mail: info@agw-revision.de

Internet: www.agw-revision.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de

Internet: www.wp-kruse-kraft.de

Tel.: 030 32765990

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a HGB-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Bolz + Partner WP/StB

Bollhörnkai 1

24103 Kiel

Tel.: 0431 570854 0 oder 0171 3160898

E-Mail: maracke@bolz-partner.eu

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 13 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a-Mandante (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804 500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Verlautbarung zur Qualitätssicherung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856 40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in

eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/praktikumsboerse/

Der Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsverband e.V. mit Sitz in Düsseldorf ist mit rund 470 Beschäftigten, davon ca. 230 Prüfungskräfte, einer der großen deutschen Genossenschaftsverbände, denen das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Unsere zentrale Aufgabe ist die Prüfung, Beratung und Betreuung unserer rund 700 Mitglieds-genossenschaften aus den Bereichen Kredit, Landwirtschaft und Gewerbe. Unser Geschäftsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen und den Norden des Landes Rheinland-Pfalz.

Lernen Sie den RWGV bereits im Studium kennen und absolvieren Sie ein Praktikum im Bereich Wirtschaftsprüfung. Idealerweise absolvieren Sie derzeit ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit den Schwerpunkten Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Steuern oder anderen berufsqualifizierende Schwerpunkten. Eine kaufmännische Ausbildung ist von Vorteil.

Für diese Tätigkeiten erwarten wir eine guten Allgemeinbildung, gewissenhaftes und pflichtbewusstes Arbeiten, Verlässlichkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie gute Anwenderkenntnisse des MS-Office-Paketes.

Für den telefonischen Erstkontakt steht Ihnen Herr Schmedt auf der Günne, Wirtschaftsprüfer, unter der Rufnummer 0251/7186-2002 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte online an unsere Abteilung Personalservice. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.rwgv.de.

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir Praktikanten (m/w) in der Wirtschaftsprüfung für den Zeitraum September bis April für mindestens 4-6 Monate. Wir setzen Sie nach intensiver Schulung als vollwertiges Teammitglied ein. Bei Jahres- und Konzernabschluss-

prüfungen (HGB, IFRS und US-GAAP) wirken Sie aktiv mit. Unsere nationalen und internationalen Mandanten unterschiedlichster Branchen lernen Sie bei verschiedenen Beratungsprojekten kennen.

Sie studieren Wirtschaftswissenschaften, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Wirtschaftsprüfung, Steuern oder Finanz- und Rechnungswesen. Idealerweise bringen Sie erste Erfahrungen durch einschlägige Praktika im In- und/oder Ausland sowie sehr gute Englischkenntnisse mit. Dienstleistungsorientiertes Denken und Verhalten ist für Sie eine Selbstverständlichkeit.

Unternehmen Sie mit uns den ersten Schritt auf Ihrer Karriereleiter und bewerben Sie sich direkt online auf unserem Karriereportal auf www.mazars.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere HR-Ansprechpartnerin, Frau Selma Kurnaz, Tel.: 0.69/96765-2020 gerne zur Verfügung.

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Während meines WiWi-Studiums habe ich ein sechsmonatiges Praktikum im Audit-Bereich bei KPMG gemacht und die spannende Tätigkeit der Wirtschaftsprüfung kennengelernt. Das breite Spektrum der Tätigkeit und der Kontakt mit Unternehmen in unterschiedlichen Branchen sowie die Teamarbeit mit Kollegen hat mir sehr viel Spaß gemacht. Der Einblick in das Berufsfeld hat mir den Weg zum Beruf Wirtschaftsprüfer gezeigt.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Der Beruf eines Wirtschaftsprüfers ist durch die Vielfältigkeit der Aufgaben sehr spannend und abwechslungsreich. Durch fachliche Arbeit können wir nicht nur die internen Prozesse eines Unternehmens sondern auch Unternehmen in verschiedenen Branchen kennenlernen. Diese Erfahrungen bringen uns nicht nur fachlich, sondern auch persönlich weiter.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich zuerst, im Rahmen der fachlichen Arbeit die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Qualitätsstandards einzuhalten. Zweitens müssen wir als Berater uns ständig überlegen, welchen Mehrwert wir mit unserer Dienstleistung für unsere Mandanten schaffen können.

Was freut Sie besonders?

Ich freue mich besonders, wenn eine schwierige Aufgabe erledigt wird, wenn ein Mandat erfolgreich abgeschlossen wird, wenn ein alter Freund oder eine alte Freundin zu Besuch kommt. Es gibt so viele Momente im Leben, über die man sich freuen kann.

Was ärgert Sie besonders?

Mich ärgert es, wenn man aus seinen Fehlern nichts lernt.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Mein bisheriger größter beruflicher Erfolg ist die Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens, da Deutsch nicht meine Muttersprache ist. Im privaten Bereich bin ich sehr stolz darauf, dass ich vor vierzehn Jahren als eine junge Chinesin allein nach Deutschland gekommen bin und mein „abenteuerliches“ Leben hier aufgebaut habe.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich würde gerne dort leben, wo es liebe Menschen, Berge, Flüsse und leckeres Essen gibt.

WPin Dipl.-Ök. Yixin Lu kam im Jahr 2001 nach einem Bachelor-Studium der Fachrichtung Business English in China nach Deutschland. Nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften in Deutschland ist sie seit 2007 im Audit-Bereich bei der KPMG WPG AG tätig. Sie betreut überwiegend mittelständische Industrie- und Handelsunternehmen sowie Unternehmen im öffentlichen Sektor. Sie wurde am 20. Januar 2015 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt.



Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Beisammensein mit der Familie und mit Freunden, Reisen, gutes Essen und eine Arbeit, die mir Spaß macht.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Beruflich möchte ich mich als Wirtschaftsprüferin weiterentwickeln. Insbesondere möchte ich meine chinesischen Wurzeln bei der Betreuung von Mandanten mit China-Bezug nutzen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Als Vorbild sehe ich die Personen, die sich von dem ihnen vorgebestimmten Weg entfernt haben und ihren eigenen Weg gehen.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Das große Laufbuch“ von Herbert Steffny, da ich mich auf meinen ersten Marathonlauf vorbereite. Weiterhin lese ich gerne Reiseliteratur.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Reisen, Joggen, Wandern in den Bergen und Lesen. Als Ausgleich zu den vielen am Schreibtisch verbrachten Stunden habe ich das Joggen während meiner Examensvorbereitung begonnen. Durch das Laufen habe ich die Balance zwischen Körper, Geist und Seele gefunden. In der freien Natur habe ich viel Spaß.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Traum vom Glück ist es, mit meiner Familie die Welt zu erkunden. Mein Motto: Travel is fatal to prejudice, bigotry, and narrow-mindedness (Mark Twain). Darüber hinaus sind für mich die physische Gesundheit und die seelische Zufriedenheit wichtige Elemente für das Glück. Man kann die eigene Gesundheit nicht delegieren und muss sich selbst darum kümmern.



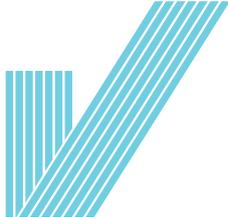
EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 75 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11/3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11/3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**